

rptu.de

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 8 / 26. Juli 2023

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen 4

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.20234

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.20236

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.20237

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.20239

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Embedded Computing Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.202312

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automation & Control an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.202315

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Master in Embedded Computing Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023 19

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.202322

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.202326

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.202328

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.202329

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.202333

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023 40

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Praktische Philosophie“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Landau vom 17. Juli 2023 50

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ des Fachbereichs Psychologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 17. Juli 2023 64

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17. Juli 202381

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 17.07.2023 103

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der TU Kaiserslautern vom 17.07.2023104

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023



27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 17.07.2023.....	105
32. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 17.07.2023.....	120
28. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 17.07.2023.....	139
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 17.07.2023.....	151
Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau vom 17. 07 2023.....	153
Sonstiges.....	245
Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 18. Juli 2023	245
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau Vom 17.07.2023	259

Herausgeber:

Präsidiale Doppelspitze der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Mitteilungen der RPTU liegen für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/hauptabteilung-1/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Prüfungsordnungen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.05.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-EIT-2023-028, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 9), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16.12.2021 (Verköndungsblatt Nr. 1 vom 21.01.2022, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
2. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 bis § 24 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 und im Anhang werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 6 Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „der Abteilung für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Studierendensekretariat“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „Campus Management System“ die Angabe „(QIS)“ gestrichen und nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt“.
9. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Hinweis wird in Satz 1 vor den Wörtern „sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²““ das Wort „Studienakkreditierungsvertrag¹“ durch das Wort „Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ ersetzt.

- b. In der Tabelle im Abschnitt „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG)“ wird bei dem Modul „Experimentalphysik I für Ingenieure/-innen“ mit der Modul-Nr. „PHY-EXP-018-M-1“ in der Spalte „Prüfungsform und –dauer“ die Angabe „180“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
- c. In der Tabelle im Abschnitt „Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (GEIT)“ wird bei dem Modul „Grundlagen der Informationsverarbeitung“ mit der Modul-Nr. „EIT-EIS-314-M-2“ in der Spalte „Prüfungsform und –dauer“ nach dem Wort und dem Satzzeichen „Klausur,“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- d. In der Tabelle im Abschnitt „Nichttechnische Fächer“ wird die Angabe „TUK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- e. In der Tabelle im Abschnitt „Hauptstudium: Schwerpunkt Eingebettete Systeme (ESY)“ wird bei dem Modul „Assemblerprogrammierung“ mit der Modul-Nr. „EIT-RTS-706-M-4“ in der Spalte „Studienleistung gem. §5 Abs. 4 und 6“ die Angabe „-“ durch das Wort „erforderlich“ und in der Spalte „Prüfungsvorleitung“ die Angabe „-“ durch das Wort „ja“ ersetzt.
- f. In der Tabelle im Abschnitt „Hauptstudium: Schwerpunkt Eingebettete Systeme (ESY)“ wird bei dem Modul „Einführung in Kommunikationsnetze“ mit der Modul-Nr. „EIT-NAT-301-M-4“ in der Spalte „Prüfungsform und –dauer“ die Angabe „Klausur, 90 Min“ durch die Angabe „mündlich, 20 Min.“ ersetzt.
- g. In der Tabelle im Abschnitt „Hauptstudium: Schwerpunkt Kommunikationstechnik (KOM)“ wird bei dem Modul „Einführung in Kommunikationsnetze“ mit der Modul-Nr. „EIT-NAT-301-M-4“ in der Spalte „Prüfungsform und –dauer“ die Angabe „Klausur, 90 Min“ durch die Angabe „mündlich, 20 Min.“ ersetzt.
- h. In der Tabelle im Abschnitt „Hauptstudium: Schwerpunkt Kommunikationstechnik (KOM)“ wird bei dem Modul „Assemblerprogrammierung“ mit der Modul-Nr. „EIT-RTS-706-M-4“ in der Spalte „Studienleistung gem. §5 Abs. 4 und 6“ die Angabe „-“ durch das Wort „erforderlich“ und in der Spalte „Prüfungsvorleitung“ die Angabe „-“ durch das Wort „ja“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 9 a und Nr. 9 d dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 9 b bis Nr. 9 c und Nr. 9 e bis Nr. 9 h dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2023/2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.05.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-EIT-2023-029, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.07.2011 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 08.08.2011, S. 1312), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.12.2021 (Verköndungsblatt vom 21.01.2022, Nr. 1. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „Campus Management System“ die Angabe „(QIS)“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt“.
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Hinweis wird in Satz 1 vor den Wörtern „sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung2““ das Wort „Studienakkreditierungsvertrag1“ durch das Wort „Studienakkreditierungsstaatsvertrag1“ ersetzt.
 - b. In der Tabelle wird im Abschnitt „Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (GEIT)“ bei dem Modul „Grundlagen der Informationsverarbeitung“ mit der Modul-Nr. „EIT-EIS-314-M-2“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach dem Wort und dem Satzzeichen „Klausur,“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
 - c. In der Tabelle wird im Abschnitt „Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (GEIT)“ bei dem Modul „Einführung in Kommunikationsnetze“ mit der Modul-Nr. „EIT-NAT-301-V-4“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ die Angabe wie folgt neu gefasst „mündliche Prüfung, 20 min“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 3 a dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 3 b und Nr. 3 c dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2023/2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.05.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-EIT-2023-030, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 33), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.12.2021 (Verköndungsblatt Nr. 1 vom 21.01.2022, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
2. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 bis § 24 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 und in Anhang 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 7 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 6 Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „der Abteilung für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Studierendensekretariat“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „Campus Management System“ die Angabe „(QIS)“ gestrichen und nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt“.
9. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Hinweis wird in Satz 1 vor den Wörtern „sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²““ das Wort „Studienakkreditierungsvertrag¹“ durch das Wort „Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ ersetzt.
 - b. In der Tabelle wird im Abschnitt „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG)“ bei dem Modul „Experimentalphysik I für Ingenieure/innen“ mit der Modul-Nr. „PHY-EXP-018-M-1“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach dem Wort und dem Satzzeichen „Klausur,“ die Angabe „180“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - c. In der Tabelle wird im Abschnitt „Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (GEIT)“ bei dem Modul „Grundlagen der Informationsverarbeitung“ mit der Modul-Nr. „EIT-EIS-314-M-2“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach dem Wort und dem Satzzeichen „Klausur,“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

- d. In der Tabelle werden im Abschnitt „Medientechnik“ bei dem Modul „Netzwerk- und Bustechnik“ mit der Modul-Nr. „EIT-EMS-733-M-3“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach der Angabe „20 min.“ die Wörter „und laborpraktische Prüfung“ ergänzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 9 a dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 9 b bis Nr. 9 d dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2023/24 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.05.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-EIT-2023-031, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
2. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 24 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
 - b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Medien- und Kommunikationstechnik und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.“
 - c. In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Gleichwertigkeit in“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.
 - b. In Absatz 7 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 7 letzter Satz wird nach den Wörtern „dieser nicht bestanden“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „der Abteilung für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Studierendensekretariat“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - b. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
8. § 12 Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
9. In § 13 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „des Senats“ eingefügt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden vor die Wörter „oder als andere schriftliche Prüfungsformen“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
 - b. Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 bis 10 eingefügt:
 - „(8) Nicht besetzt.
 - (9) Nicht besetzt.
 - (10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzig-minütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
11. In § 15 Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „gelten entsprechend“ das Satzzeichen „,“ durch das Satzzeichen“.“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe und dem Wort „900 Stunden“ die Wörter „für die oder den Studierenden“ durch die Wörter „eingehalten und“ ersetzt.
 - b. In Absatz 10 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gelöscht.
13. In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt“.
 - c. In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
15. In § 20 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Sonderzeichen und die Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt
17. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
 - b. Im Hinweis wird in Satz 1 vor den Wörtern „sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²““ das Wort „Studienakkreditierungsvertrag¹“ durch das Wort „Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ ersetzt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

- c. In der Tabelle im Abschnitt „Theorie der Medien- und Kommunikationstechnik“ wird in dem Modul „Wireless and Multimedia Systems“ Modulnummer „EIT-FUN-405-M-4“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ die Angabe „mündlich, 30 min“ durch die Angabe „Klausur, 90 min“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 16 b dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 16 c dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2023/2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Embedded Computing Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.05.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Embedded Computing Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-EIT-2023-032, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Embedded Computing Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 24 mit Ausnahme des § 2 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „analytische Fähigkeiten zu“ das Wort „vermitteln“ durch das Wort „entwickeln“ ersetzt.
 - c. In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gleichwertigkeit in“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.
 - b. In Absatz 5 Satz 1 wird vor den Wörtern „das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen“ das Wort „nicht“ gestrichen.
6. In § 5 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 7 letzter Satz wird nach den Wörtern „dieser nicht bestandenen“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „der Abteilung für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Studierendensekretariat“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

- b. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
9. § 12 Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor die Wörter „oder als andere schriftliche Prüfungsformen“ das Satzzeichen und die Wörter „), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 7 folgende neue Absätze eingefügt:
„(8) Nicht besetzt.
(9) Nicht besetzt.
(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
- c) In § 13 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „des Senats“ eingefügt.
- d) § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Workload“ die Wörter „für die oder den Studierenden“ gestrichen und nach der Angabe und dem Wort „900 Stunden“ die Wörter „eingehalten und“ eingefügt.
- b. In Absatz 10 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gelöscht.
- e) In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- f) § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
- b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt“.
- c. In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
- g) In § 20 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Sonderzeichen und die Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
- h) § 24 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 1 werden hinter die Wörter „ausgenommen Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- i) Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift des Anhangs 1 wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Embedded Computing Systems, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Im Hinweis wird in Satz 1 vor den Wörtern „sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“ das Wort „Studienakkreditierungsvertrag“ durch das Wort „Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ ersetzt.
- c. In der Tabelle werden im Abschnitt „Wahl“ in der Spalte „Bemerkungen“ nach den Wörtern „zu wählen“ das Satzzeichen und die Wörter „, davon können nichttechnische Module im Umfang von max. 6 LP belegt werden“ eingefügt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Embedded Computing Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automation & Control an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.05.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automation & Control an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-EIT-2023-033, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automation & Control an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
2. In der Überschrift der Prüfungsordnung, wird nach dem Wort „Automation“ das Sonderzeichen „&“ durch das Wort „and“ ersetzt und vor dem Wort „Technischen“ werden die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
3. In Absatz 1 Absatz 4 bis § 24 mit Ausnahme des § 2 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz nach dem Wort „Automation“ das Sonderzeichen „&“ durch das Wort „and“ ersetzt und vor dem Wort „Technischen“ werden die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 2, 3. Halbsatz wird nach den Wörtern „analytische Fähigkeiten zu“ das Wort „vermitteln“ durch „entwickeln“ ersetzt.
 - c. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile.“
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Gleichwertigkeit in“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.
 - b. In Absatz 5 Satz 1 wird vor den Wörtern „das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen“ das Wort „nicht“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Tabelle der „Vertiefungsrichtung Connected Automation Systems“ in Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „

Abschnitt	
A&C Core Courses (40 LP)	Pflichtmodule A&C
RCS Mandatory Courses (21 LP)	Pflichtmodule Vertiefung RCS
RCS Core Electives (10-12 LP)	Wahlpflichtmodule Vertiefung RCS
General Electives (17-19 LP)	Wahlmodule
Abschlussarbeit (30 LP)	Masterarbeit

 „
 - b. Die Tabelle der „Vertiefungsrichtung Real-Time Control System“ in Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „

Abschnitt	
A&C Core Courses (40 LP)	Pflichtmodule A&C
CAS Mandatory Courses (20 LP)	Pflichtmodule Vertiefung CAS
CAS Core Electives (10-12 LP)	Wahlpflichtmodule CAS
General Electives (18-20 LP)	Wahlmodule
Abschlussarbeit (30 LP)	Masterarbeit

- „
- c. In Absatz 2 werden Nr. 1 bis Nr. 3 wie folgt neu gefasst:
 - „1. Pflichtmodule (A&C Core Courses + RCS Mandatory Courses) im Umfang von 61 Leistungspunkten oder (A&C Core Courses + CAS Mandatory Courses) im Umfang von 60 Leistungspunkten.
 - 2. Wahlpflichtmodule (RCS Core Electives/CAS Elective Courses) im Umfang von 10-12 Leistungspunkten.
 - 3. Wahlmodule (General Electives) in der Vertiefungsrichtung RCS im Umfang von 17-19 Leistungspunkten oder in der Vertiefungsrichtung CAS im Umfang von 18-20 Leistungspunkten.“
 - d. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Beginn des externen“ das Wort „Studienaufenthaltes“ durch das Wort „Studienaufenthalts“ ersetzt.
 - b. In Absatz 7 letzter Satz wird vor den Wörtern „nicht mehr möglich ist“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „der Abteilung für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Studierendensekretariat“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Absatz“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - b. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsam über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
 - c. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
9. § 12 Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
10. In § 13 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „des Senats“ eingefügt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
 - b. In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „180 Minuten“ das Wort „Stunden“ und in Satz 3 nach dem Wort „regelt“ das Wort „kann“ gestrichen.
 - c. Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze eingefügt:
 - „(8) Nicht besetzt.
 - (9) Nicht besetzt.
 - (10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“
 - b. In Absatz 5 Satz 4 werden nach den Wörtern „des Betreuers um bis zu“ die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

- c. In Absatz 10 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gestrichen.
- 13. In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- 14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt“.
 - c. In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingeschannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
- 15. In § 20 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
- 16. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 werden hinter die Wörter „ausgenommen Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 Satz 1 werden hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- 17. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Automation and Control, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“.
 - b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:
 „Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag!“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
 - c. Im Text bei den „zu erbringende Leistungen“ im Abschnitt „Wahlpflichtmodule“ wird vor die Angabe „12 LP“ noch die Angabe „10-“ eingefügt.
 - d. Im Text bei den „zu erbringende Leistungen“ im Abschnitt „Wahlmodule“ wird vor die Angabe „LP“ noch die Angabe „-20“ eingefügt.
 - e. In der Tabelle werden in der Spaltenüberschrift nach dem Wort „Prüfungsvorleistung“³ die Wörter „Fehler! Textmarke nicht definiert.“ gelöscht.
 - f. In der Tabelle im Bereich „Pflichtmodule RCS Mandatory Courses“ wird das Modul „Variable Speed Drives“ wie folgt neu gefasst:

EIT- MEA- 204- M-4	Dynamic Variable Speed Drives / Mechatronic Drive Systems	4	Nein	4	-	-	Klausur, 180 min	-	-
-----------------------------	---	---	------	---	---	---	---------------------	---	---

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

- g. In der Tabelle im Bereich „Pflichtmodule CAS Mandatory Courses“ wird bei dem Modul „Model Predictive Control“ in der Spalte „LP“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- h. In der Tabelle im Bereich „Pflichtmodule CAS Mandatory Courses“ wird das Modul „Enterprise Data Science“ wie folgt neu gefasst:

EIT-EMS-735-W-6	Applied Network and Bus Technology for Automation and Control	3	Nein	3	-	-	laborpraktische Prüfung	-	-
-----------------	---	---	------	---	---	---	-------------------------	---	---

- i. In der Tabelle im Bereich „Pflichtmodule CAS Mandatory Courses“ wird bei dem Modul „Industrial Communication Networks“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach dem Wort „mündliche“ das Leerzeichen gestrichen.
- j. Die Tabelle im Bereich „Wahlpflichtmodule RCS Core Electives (Hinweis: entweder RCS Core Electives oder CAS Core Electives wählen)“ wird wie folgt neu gefasst:

	Wahlpflichtmodule im Umfang von 10-12 LP	je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 10-12 LP zu wählen							
--	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--

- k. Die Tabelle im Bereich „Wahlpflichtmodule CAS Core Electives (Hinweis: entweder RCS Core Electives oder CAS Core Electives wählen)“ wird wie folgt neu gefasst:

	Wahlpflichtmodule im Umfang von 10-12 LP	je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 10-12 LP zu wählen							
--	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--

- l. Die Tabelle im Bereich „Wahlmodule General Electives“ wird wie folgt neu gefasst:

	Module mit Genehmigung oder Studiengangsverantwortlichen	je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 17-19 LP (Vertiefungsrichtung RCS) oder 18-20 (Vertiefungsrichtung CAS) zu wählen							
--	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automation & Control an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 5 b und Nr. 6 d bis Nr. 17 b dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 6 a bis Nr. 6 c und Nr. 17 c bis Nr. 17 l dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2023/2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches
 Elektrotechnik und Informationstechnik
 Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Master in Embedded Computing Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.05.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Master in Embedded Computing Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-EIT-2023-034, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Master in Embedded Computing Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 99), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzische“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In Absatz 1 Satz 2 bis § 24 werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzische“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „analytische Fähigkeiten zu“ das Wort „vermitteln“ durch das Wort „entwickeln“ ersetzt.
 - c. In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gleichwertigkeit in“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.
 - b. In Absatz 10 Satz 5 werden nach den Wörtern „oder der Leiter“ die Wörter „der Abteilung für Internationale Angelegenheiten – ISGS“ durch die Wörter „des Referats 6 Internationale Angelegenheiten“
6. In § 5 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 7 letzter Satz wird nach den Wörtern „dieser nicht bestandenen“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „der Abteilung für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Studierendensekretariat“ ersetzt.

8. § 11 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
9. § 12 Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
10. In § 13 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „des Senats“ eingefügt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden vor die Wörter „oder als andere schriftliche Prüfungsformen“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
 - b. In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Nähere regelt“ das Wort „kann“ gestrichen.
 - c. Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 bis 10 eingefügt:

„(8) Nicht besetzt.
(9) Nicht besetzt.
(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzig-minütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Workload“ die Wörter „für die oder den Studierenden“ gestrichen und nach der Angabe und dem Wort „900 Stunden“ die Wörter „eingehalten und“ eingefügt.
 - b. In Absatz 10 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gelöscht.
13. In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
 - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt“.
 - c. In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
15. In § 20 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Sonderzeichen und die Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
17. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Hinweis wird in Satz 1 vor den Wörtern „sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²⁴““ das Wort „Studienakkreditierungsvertrag¹⁹“ durch das Wort „Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹⁹“ ersetzt.
 - b. Unter der Überschrift „Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang European Master in Embedded Computing Systems“ werden in Satz 2 nach den Wörtern „Informationstechnik der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
18. In Anhang 2 werden jeweils die Angabe „TUK“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
19. In Anhang 3 wird in der Tabelle in Zeile 2 die Angabe „TUK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Master in Embedded Computing Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern am 24.05.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-EIT-2023-035, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
2. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 24 werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Elektrotechnik und Informationstechnik und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.“
 - c. In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gleichwertigkeit in“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.
 - b. In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.
 - c. In Absatz 6a Nr. 1 wird nach den Wörtern „der Ausbildung in“ das Wort „englischer“ durch „deutscher“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 1 wird in der Tabelle im Abschnitt „Theoretischer Teil“ in der Spalte „Module“ nach den Wörtern „Abhängigkeit vom gewählten“ das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Studienschwerpunkt“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 7 letzter Satz wird nach den Wörtern „dieser nicht bestandenen“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

- b. In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „der Abteilung für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Studierendensekretariat“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- b. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
9. § 12 Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
10. In § 13 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „des Senats“ eingefügt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 werden vor die Wörter „oder als andere schriftliche Prüfungsformen“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
- b. In Absatz 4 2 Satz wird nach dem Wort und der Angabe „180 Minuten“ das Wort „Stunden“ gestrichen.
- c. In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Nähere regelt“ das Wort „kann“ gestrichen.
- d. Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 bis 10 eingefügt:
„(8) Nicht besetzt.
(9) Nicht besetzt.
(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzig-minütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Workload“ die Wörter „für die oder den Studierenden“ gestrichen und nach der Angabe und dem Wort „900 Stunden“ die Wörter „eingehalten und“ eingefügt.
- b. In Absatz 5 Satz 4 werden nach den Wörtern „des Betreuers um bis zu“ die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
- c. In Absatz 10 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gelöscht.
13. In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
- b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt“.
- c. In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
15. In § 20 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Sonderzeichen und die Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt
17. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Im Hinweis wird in Satz 1 vor den Wörtern „sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²““ das Wort „Studienakkreditierungsvertrag“ durch das Wort „Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ ersetzt.
- c. In der Tabelle wird in den Abschnittsüberschriften das Wort „Studienmodell“ jeweils durch das Wort „Studienschwerpunkt“ ersetzt.
- d. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Eingebettete Systeme“ Unterabschnitt „Theoretischer Teil“ bei dem Modul „Verifikation digitaler Systeme“, Modulnummer „EIT-EIS-560-M-7“, in der Spalte „Studienleistungen gem. §5 abs. 4 und 6³“ das Zeichen „-“ durch das Wort „erforderlich“ und in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ das Wort „Praktikumsschein“ durch das Wort „Ja“ ersetzt.
- e. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Eingebettete Systeme“ Unterabschnitt „Vertiefungsschwerpunkt“ wird nach dem Modul „Synthese und Optimierung mikroelektronischer Systeme I“ folgendes Modul neu in die Tabelle eingefügt: „

EIT-EIS-521-L-7	Labor Digitaltechnik II (Embedded Systems Lab)	5	nein	0	-	-	laborpraktische Prüfung	-	-
-----------------	--	---	------	---	---	---	-------------------------	---	---

- f. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Eingebettete Systeme“ Unterabschnitt „Wahlmodul“ in der Spalte „LP“ die Angabe „3
- g. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Eingebettete Systeme“ Unterabschnitt „Wahlmodule“ in den Spalte „LP“ und die Angabe „39“ durch „30“ und in der Spalte „Bemerkungen“ nach den Wörtern „Umfang von“ die Angabe „39“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- h. In der Tabellenüberschrift zum Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Energietechnik“ werde nach Wort „Prüfungsvorleistung“ die Wörter „Fehler! Textmarke nicht definiert“ durch die Angabe „³“ und nach dem Wort „Teilleistung“ die Wörter „Fehler! Textmarke nicht definiert“ durch die Angabe „³“ ersetzt.
- i. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Integrierte Systeme“ Unterabschnitt „Theoretischer Teil“ bei dem Modul „Verifikation digitaler Systeme“, Modulnummer „EIT-EIS-560-M-7“, in der Spalte „Studienleistungen gem. §5 abs. 4 und 6³“ das Zeichen „-“ durch das Wort „erforderlich“ und in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ das Wort „Praktikumsschein“ durch das Wort „Ja“ ersetzt.
- j. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Integrierte Systeme“ Unterabschnitt „Theoretischer Teil“ bei dem Modul „Einführung in Kommunikationsnetze“, Modulnummer „EIT-NAT-301-M-4“, in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ die Angabe „Klausur, 90 min“ durch die Angabe „mündlich, 20 min“ ersetzt.
- k. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Integrierte Systeme“ Unterabschnitt „Vertiefungsschwerpunkt“ bei dem Modul „Herstellungsverfahren und Entwurf integrierter Sensorsysteme (HEIS)“, Modulnummer „EIT-ISE-650-M-7“, in der Spalte „Studienleistungen gem. §5 abs. 4 und 6³“ das Zeichen „-“ durch das Wort „erforderlich“ und in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ das Wort „Praktikumsschein“ durch das Wort „Ja“ ersetzt.
- l. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Integrierte Systeme“ Unterabschnitt „Vertiefungsschwerpunkt“ bei dem Modul „Synthese und Optimierung mikroelektronischer Systeme II“ in der „Spalte Modul-Nr.“ die Angabe „EIT-EMS-660-M-7“ durch die Angabe „EIT-EIS-660-M-7“ ersetzt.
- m. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Integrierte Systeme“ Unterabschnitt „Vertiefungsschwerpunkt“ bei dem Modul „Entwurf mikroelektronischer Schaltungen und Systeme II“ in der „Spalte Modul-Nr.“ die Angabe „EIT-EME-655-M-7“ durch die Angabe „EIT-EMS-655-M-7“ ersetzt.
- n. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Kommunikationstechnik“ Unterabschnitt „Vertiefungsschwerpunkt“ bei dem Modul „Wireless and Multimedia Systems“, Modulnummer „EIT-FUN-405-M-4“, in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ die Angabe „mündlich, 30 min“ durch die Angabe „Klausur, 90 min“ ersetzt.
- o. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Mechatronik“ Unterabschnitt „Vertiefungsschwerpunkt“ das Modul „Strukturdynamik“ Modulnummer „MV-CPE-M209-M-4“ gestrichen.
- p. In der Tabelle wird im Abschnitt neue Fassung „Studienschwerpunkt Mechatronik“ Unterabschnitt „Wahlmodule“ in der Spalte „LP“ die Angabe „13“ durch die Angabe „18“ und in der Spalte „Bemerkungen“ nach den Wörtern „Umfang von“ die Angabe „13“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 17 c dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 17 d bis 17 q dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2023/2024 zugeordnet sind.
- (4) Die Regelung des Artikels 1 Nr. 17 e bezüglich der laborpraktischen Prüfung findet nur Anwendung auf alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in diesen Studiengang an der RPTU erstmals eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.05.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-INF-2023-036, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 16. Juli 2018 (Verköndungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 39), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.01.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 27.03.2023, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nr. 1 wird in der Tabelle im Abschnitt Vertiefung 1 nach den Wörtern „Visualisierung und Scientific Computing“ folgende Angabe „• Data Science“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 vorletzter Satz werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 Satz 2 werden nach den Wörtern „Antrag auf Studiengangwechsel“ die Wörter „der Abteilung für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Studierendensekretariat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim Prüfungsamt einzureichen.“
3. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „ist schriftlich“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 werden die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „des Prüfungsamtes“ und die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ und die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 vorletzter Satz werden die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 werden die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 7 werden die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 letzter Satz werden die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 vorletzter Satz werden die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
10. In § 18 Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
11. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
 - d) In Satz 7 werden die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“ ersetzt.
12. In § 20 Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ ersetzt.
13. In § 21 Absatz 3 vorletzter Satz werden die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
14. In § 23 vorletzter Satz werden die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 vorletzter Satz werden die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden jeweils die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
16. Anhang 1.1: Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Informatik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt „zu erbringende Leistungen“ wird bei dem Aufzählungspunkt „**≥28 LP Vertiefung 1**“ folgender Satz angehängt: „Wird die Vertiefung „Data Science“ im Abschnitt „Vertiefung 1“ gewählt, müssen in allen Unterabschnitten Module im jeweils angegebenen Mindestumfang absolviert werden, um den Abschnitt „Vertiefung 1“ erfolgreich abzuschließen.“
 - b) Im Abschnitt „Vertiefungen in der Informatik“ wird bei Nr. 6 a nach dem Wort „Grundlagen“ folgende Angabe „(≥ 8 LP)“ eingefügt.
 - c) Im Abschnitt „Vertiefungen in der Informatik“ wird nach Nr. 7 folgende neu Nr.8 eingefügt:
 - „8. Data Science
 - a. Machine Learning und Data Analytics (≥ 8 LP)
 - b. Visualisierung (≥ 4 LP)
 - c. Datenbanksysteme und Data Mining (≥ 4 LP)
 - d. Seminare
 - e. Projekte“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2023/2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Informatik der RPTU
Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.05.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-SO-2023-037, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 23), wird wie folgt geändert:

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtungen A oder B“ wird jeweils in der Tabelle „Vertiefungsrichtung A Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und Medizinischen Versorgungszentren“ bei dem Modul „Finanzmanagement“ in den Spalten „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6*“ und „Prüfungsvorleistung“ vor dem Wort „Präsenzphase“ das Wort und das Zeichen „Online-“ gestrichen.
- b) Im Abschnitt „Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtungen A oder B“ wird jeweils in der Tabelle „Vertiefungsrichtung B Management von Sozial-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen“ bei dem Modul „Finanzmanagement“ in den Spalten „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6*“ und „Prüfungsvorleistung“ vor dem Wort „Präsenzphase“ das Wort und das Zeichen „Online-“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2023/2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche:

Bauingenieurwesen	am 19.04.2023
Biologie	am 19.04.2023
Chemie	am 19.04.2023
Elektro- und Informationstechnik	am 19.04.2023
Informatik	am 19.04.2023
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	am 19.04.2023
Mathematik	am 19.04.2023
Physik	am 21.04.2023
Raum- und Umweltplanung	am 19.04.2023
und Sozialwissenschaften	am 24.05.2023

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-038, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S.47), wird wie folgt geändert:

Allgemeiner Teil:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und die Wörter „-Landau in Kaiserslautern“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet) in Kaiserslautern“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 2 werden vor dem Wort „Kaiserslautern“ die Wörter „Technischen Universität“ durch die Wörter „RPTU in“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
5. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 werden vor den Wörtern „werden folgende“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
8. In § 5 wird Abs. 10 gestrichen.
9. In § 6 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
10. In § 6 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
11. In § 6 Abs. 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „für bereits an der“ die Wörter „RPTU oder vor dem 01.01.2023 an der“ eingefügt.
12. § 6 Abs. 9 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: „Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel dem Studierendensekretariat Kaiserslautern vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim Prüfungsamt Kaiserslautern einzureichen.“
13. In § 6 Abs. 9 letzter Satz werden nach den Wörtern „für bereits an der“ die Wörter „RPTU oder vor dem 01.01.2023 an der“ eingefügt.

14. In § 7 Abs. 2 Satz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
15. In § 8 Abs. 6 werden jeweils die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
16. In § 8 Abs. 8 werden jeweils die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „des Prüfungsamts Kaiserslautern“ und die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
17. In § 11 Abs. 2 letzter Satz wird nach den Wörtern „weiteren Studiengangs“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
18. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „zu richten und“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
19. In § 11 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „innerhalb der“ die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
20. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
21. In § 11 Abs. 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „Prüfungen werden“ die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
22. § 11 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt Kaiserslautern über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
23. In § 12 Abs. 7 werden nach den Wörtern „oder der Prüfer“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
24. In § 13 Abs. 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „der Prüfung“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
25. In § 13 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „mündlichen Prüfung“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
26. In § 13 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Senats der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
27. In § 14 Abs. 5 Satz 2 werden nach den Wörtern und dem Satzzeichen „der Abgabefrist,“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
28. In § 18 Abs. 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „er über“ die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
29. § 19 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
30. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt Kaiserslautern unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt Kaiserslautern im Benehmen mit der oder dem zuständigen Fachprüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft belegt werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt Kaiserslautern vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt Kaiserslautern in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“
31. In § 19 Abs. 8 letzter Satz werden nach den Wörtern „Zertifikatsstudiengangs an der“ die Wörter „Technischen Universität“ durch die Wörter „RPTU in“ ersetzt.

32. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt Kaiserslautern vorzulegen.“
33. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „und Prüfungsleistungen“ die Wörter „erbracht und die Modulprüfungen“ gestrichen.
34. In § 21 Abs. 2 letzter Satz werden vor den Wörtern „erteilt der“ die Wörter „Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
35. § 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Ist die Zertifikatsprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zertifikat gemäß § 3 Absatz 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung zur ersten Staatsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung in deutscher und – auf Antrag – englischer Sprache ausgestellt. Das Zertifikat enthält das Fach, den lehramtsbezogenen Schwerpunkt sowie die Gesamtnote und die verpflichtend zu erbringenden Module inklusive den Modulnoten. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zertifikat auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss der Zertifikatsprüfung benötigte Fachstudierendauer. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt Kaiserslautern zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule oder einem anderen Hochschulstandort vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zertifikat durch Angabe der Hochschule oder des Hochschulstandorts gekennzeichnet. Die Module, die Bewertungen der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden in einem Transcript of Records aufgeführt. Werden Studien- oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule oder einem anderen Hochschulstandort abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule oder des Hochschulstandorts, an der die Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt wurden, im Transcript of Records genannt. Die gemäß § 23 erworbenen Zusatzleistungen und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sowie die entsprechenden Noten werden auf Antrag der oder des Studierenden, der spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt Kaiserslautern zu richten ist, in das Transcript of Records aufgenommen.“
36. In § 23 Satz 3 werden nach den Wörtern „Antrag ist rechtzeitig über“ die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
37. In § 24 werden jeweils die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
38. In § 24 Abs. 5 letzter Satz werden vor den Wörtern „bestimmte Orte“ die Wörter „Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.

Fachspezifische Teil:

39. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Bautechnik“ wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Bautechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
40. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Biologie“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Biologie kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
41. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Chemie“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Chemie kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
42. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Elektrotechnik“ wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Elektrotechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - b. In der Fußnote „1“ der Tabelle „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wird in Satz 2 nach dem Wort „erforderlichen“ das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
43. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Geografie“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Geografie kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
44. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Gesundheit“ wie folgt geändert:

- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Gesundheit kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
45. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Holztechnik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Holztechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - In Abs. 3 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
46. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Informatik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Informatik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
47. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Informationstechnik/Informatik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Informationstechnik/Informatik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
48. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Mathematik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Mathematik kann an der“ die Wörter und die Zeichen „TU Kaiserslautern (TUK)“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
49. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Metalltechnik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Metalltechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
50. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Physik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Physik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
51. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Sozialkunde“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Sozialkunde kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
52. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Sport“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Sport kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Karsten Korkemeyer

Der Dekan des Fachbereichs Biologie
Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
Prof. Dr. Antonio Pierik

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
Prof. Dr. Sven Oliver Krumke,

Der Dekan des Fachbereichs Physik
Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Die Dekanin des Fachbereichs
Raum- und Umweltplanung
Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallagst

Die Dekanin des Fachbereichs
Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche:

Bauingenieurwesen	am 19.04.2023
Biologie	am 19.04.2023
Chemie	am 19.04.2023
Elektro- und Informationstechnik	am 19.04.2023
Informatik	am 19.04.2023
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	am 19.04.2023
Mathematik	am 19.04.2023
Physik	am 21.04.2023
Raum- und Umweltplanung	am 19.04.2023
und Sozialwissenschaften	am 24.05.2023

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-039, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.06.2022 (Verköndungsblatt Nr. 6 vom 15.07.2022, S.35) und Berichtigung zur Änderungsordnung vom 22.06.2022 (Verköndungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S. 45), wird wie folgt geändert:

Allgemeiner Teil:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und die Wörter „-Landau in Kaiserslautern“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet) in Kaiserslautern“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „verleiht die“ die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
7. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An der RPTU in Kaiserslautern werden folgende Fächer angeboten:

Biologie, Chemie, Geografie, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport.

Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit, Holztechnik, Informationstechnik/Informatik, Metalltechnik.

Automatisierungstechnik, Medientechnik.

Dabei können nur Fächerkombinationen gewählt werden, die entweder zwei Fächer aus A. umfassen (lehramtsbezogene Schwerpunkte Realschulen plus und Gymnasien) oder Kombinationen eines Faches aus B. (Fach 1) mit einem Fach aus A. oder C. (Fach 2) (lehramtsbezogener Schwerpunkt berufsbildende Schulen).

Folgende Einschränkungen bei der Kombination von Fächern bestehen:

- Die Fächerkombination Informationstechnik/Informatik mit Informatik ist unzulässig.
 - Das Fach Automatisierungstechnik kann nur mit dem Fach Elektrotechnik in Verbindung mit der Vertiefungsrichtung „Informations- und Kommunikationstechnik“ (M.Ed., Fach Elektrotechnik) gewählt werden.
 - Das Fach Medientechnik kann nur mit dem Fach Elektrotechnik in Verbindung mit der Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik“ (M.Ed., Fach Elektrotechnik) gewählt werden.“
8. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
 9. In § 5 wird Abs. 10 gestrichen.
 10. In § 6 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
 11. In § 6 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 12. In § 6 Abs. 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „für bereits an der“ die Wörter „RPTU oder vor dem 01.01.2023 an der“ eingefügt.
 13. § 6 Abs. 9 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: „Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel dem Studierendensekretariat Kaiserslautern vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim Prüfungsamt Kaiserslautern einzureichen.“
 14. In § 6 Abs. 9 letzter Satz werden nach den Wörtern „für bereits an der“ die Wörter „RPTU oder vor dem 01.01.2023 an der“ eingefügt.
 15. In § 7 Abs. 2 Satz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 16. In § 8 Abs. 6 werden jeweils die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 17. In § 8 Abs. 8 werden jeweils die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „des Prüfungsamts Kaiserslautern“ und die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 18. In § 11 Abs. 2 letzter Satz wird nach den Wörtern „weiteren Studiengang“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 19. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „zu richten und“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 20. In § 11 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „innerhalb der“ die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 21. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
 22. In § 11 Abs. 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „Prüfungen werden“ die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 23. § 11 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt Kaiserslautern über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
 24. In § 12 Abs. 7 werden nach den Wörtern „oder der Prüfer“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 25. In § 13 Abs. 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „der Prüfung“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 26. In § 13 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „mündlichen Prüfung“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 27. In § 13 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Senats der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
 28. In § 14 Abs. 5 Satz 3 werden nach den Wörtern und dem Satzzeichen „der Abgabefrist,“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 29. In § 16 Abs. 1a werden nach Satz 1 folgende Sätze neu eingefügt: „Wird ein Fach an der RPTU in Landau oder im Rahmen des Universitätsverbunds Südwest an einer anderen Universität studiert, so kann die Bachelorarbeit auch im am anderen Standort bzw. im an der anderen Universität belegten Fach angefertigt werden. Bei einem Studium für das Lehramt an Gymnasien muss die

- Bachelorarbeit bei Kombinationen mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst in einem der gemäß § 5 Absatz 3 Buchstabe A gewählten Fächer oder den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Die Masterarbeit muss im künstlerischen Fach angefertigt werden.“
30. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Betreuer eine“ die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 31. In § 16 Abs. 4 letzter Satz werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 32. In § 16 Abs. 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 33. In § 16 Abs. 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bachelorarbeit fristgemäß“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 34. In § 16 Abs. 11 letzter Satz werden nach den Wörtern „Fachbereiche der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
 35. In § 18 Abs. 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „er über“ die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 36. § 19 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
 37. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt Kaiserslautern unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt Kaiserslautern im Benehmen mit der oder dem zuständigen Fachprüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft belegt werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt Kaiserslautern vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt Kaiserslautern in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“
 38. In § 19 Abs. 8 letzter Satz werden nach den Wörtern „Studiengang an der“ die Wörter „Technischen Universität“ durch die Wörter „RPTU in“ ersetzt.
 39. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt Kaiserslautern vorzulegen.“
 40. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen, die schulischen Praktika und die Bachelorarbeit bestanden sind.“
 41. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Prüfungsanspruch“ die Wörter „in einer zuvor gewählten weiteren (zweiten) Fächerkombination oder“ gestrichen.
 42. In § 21 Abs. 2 letzter Satz werden vor den Wörtern „erteilt der“ die Wörter „Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
 43. § 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und – auf Antrag – englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält den lehramtsbezogenen Schwerpunkt, die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften, der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote und die verpflichtend zu erbringenden Module inklusive den Modulnoten. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudierendauer. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt Kaiserslautern zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule oder einem anderen Hochschulstandort vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule oder des Hochschulstandorts gekennzeichnet. Die Module, die Bewertungen der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden in einem Transcript of Records aufgeführt. Werden Studien- oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule oder einem

anderen Hochschulstandort abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule oder des Hochschulstandorts, an der die Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt wurden, im Transcript of Records genannt. Die gemäß § 23 erworbenen Zusatzleistungen und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sowie die entsprechenden Noten werden auf Antrag der oder des Studierenden, der spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt Kaiserslautern zu richten ist, in das Transcript of Records aufgenommen.“

- 44. In § 23 Satz 3 werden nach den Wörtern „Antrag ist rechtzeitig über“ die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
- 45. In § 24 werden jeweils die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
- 46. In § 24 Abs. 5 letzter Satz werden vor den Wörtern „bestimmte Ort“ die Wörter „Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.

Fachspezifischer Teil:

- 47. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Bildungswissenschaften“ wie folgt geändert:
 In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „An der“ das Wort „TU“ durch die Wörter „RPTU in“ ersetzt
- 48. In Anhang 1 wird nach dem fachspezifischen Anhang „Bildungswissenschaften“ folgender neuer fachspezifischer Anhang „Automatisierungstechnik“ eingefügt:

„Automatisierungstechnik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Automatisierungstechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Fach Automatisierungstechnik (Fach 2) kann nur mit dem Fach Elektrotechnik (Fach 1) in Verbindung mit der Vertiefungsrichtung „Informations- und Kommunikationstechnik“ (M.Ed., Fach Elektrotechnik) gewählt werden.
- (3) Das Lehrangebot im Fach Automatisierungstechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Automatisierungstechnik				11			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11		
Lineare Regelungen	Vorlesung + Übung	P	3 + 1	7	-	-	Klausur (180 Min.)	7	-
Grundlagen und Anwendungen der Wahrscheinlichkeitstheorie	Vorlesung + Übung	P	2 + 1	4	erforderlich	-	Klausur (120 Min.)	4	-
Modul 2: Erweiterung der Automatisierungstechnik				9			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5		
Prozessautomatisierung	Vorlesung	P	2	5	-	-	Klausur (120 Min.)	5	-
Angewandte Netzwerk- und Bustechnik	Labor	P	4	4	erforderlich	-	laborpraktische Prüfung	-	-
Modul 3: Erweiterung der Regelungstechnik				13			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13		

CAE in der Regelungstechnik	Vorlesung + Übung	P	2 + 1	4	-	-	Klausur (90 Min.) und praktische Prüfung (30 Min.)	4	-	
Optimale Regelungen	Vorlesung	P	2	4	erforderlich	ja	Klausur (120 Min.)	4		
Steuerungstechnik	Vorlesung + Übung	P	2 + 1	5	-	-	Klausur (90 Min.)	5		
Modul 4: Praxis der Automatisierungstechnik				7				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -		
Labor Energie- und Automatisierungstechnik	Labor	P	4	7	-	-	laborpraktische Prüfung	-	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.“

49. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Bautechnik“ wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Bautechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle wird in der untersten Zeile in Satz 2 nach den Wörtern „angebotenen Wahlmodule kann unter“ die Angabe „<http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahlpflicht-BEDBT>“ durch die Angabe „https://bi-serv01.bauing.uni-kl.de/Bauingenieurwesen/Studium/Lehramt%20BA-MA/wahlbereich_bedbt_und_bedht.php“ ersetzt.
50. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Biologie“ wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Biologie kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
51. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Chemie“ wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Chemie kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
52. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Elektrotechnik“ wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Elektrotechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - b. In der Tabelle wird im Abschnitt „Modul BM1: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“ bei den Modulen „Höhere Mathematik I“, „Höhere Mathematik II“ und „Technische Physik (Experimentalphysik für Ingenieure und Ingenieurinnen)“ wird jeweils in der Spalte „Prüfung Form und Dauer“ nach dem Wort und dem Zeichen „Klausur (“ die Angabe „180“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - c. In der Fußnote „1“ der Tabelle „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wird in Satz 2 nach dem Wort „erforderlichen“ das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Studienleitungen“ ersetzt.
53. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Geografie“ wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Geografie kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
54. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Holztechnik“ wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Holztechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle wird in der untersten Zeile in Satz 2 nach den Wörtern „angebotenen Wahlmodule kann unter“ die Angabe „<http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahlpflicht-BEDBT>“ durch die Angabe „https://bi-serv01.bauing.uni-kl.de/Bauingenieurwesen/Studium/Lehramt%20BA-MA/wahlbereich_bedbt_und_bedht.php“ ersetzt.

- 55. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Informatik“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Informatik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
- 56. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Informationstechnik/Informatik“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Informationstechnik/Informatik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
- 57. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Mathematik“ wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Mathematik kann an der“ die Wörter und die Zeichen „TU Kaiserslautern (TUK)“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 wird nach den Wörtern „An der“ das Wort „TUK“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
- 58. In Anhang 1 wird nach dem fachspezifischen Anhang „Mathematik“ folgender neuer fachspezifischer Anhang „Medientechnik“ eingefügt:

„Medientechnik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Medientechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Fach Medientechnik (Fach 2) kann nur mit dem Fach Elektrotechnik (Fach 1) in Verbindung mit der Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik“ (M.Ed., Fach Elektrotechnik) gewählt werden.
- (3) Das Lehrangebot im Fach Medientechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Medientechnik				11			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11		
Einführung in die Medientechnik	Vorlesung + Übung	P	2 + 1	4	-	-	Klausur (90 Min.)	4	-
Einführung in die Elektroakustik	Vorlesung	P	2	3	-	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	3	
Einführung in Kommunikationsnetze	Vorlesung	P	4	4	-	-	mündliche Prüfung (20 Min.)	4	
Modul 2: Grundlagen der Medientechnik und Medienformate				11			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11		
Seminar Angewandte Medientechnik	Seminar	P	2	5	-	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	5	-
Audiorecording und -produktion	Labor	P	4	6	-	-	laborpraktische Prüfung	6	
Modul 3: Praxis der Medientechnik				11			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 3		
Wireless and Multimedia Systems	Vorlesung	P	2	3	-	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	3	-
Labor Medien- und Kommunikationstechnik	Labor	P	3	4	-	-	laborpraktische Prüfung	-	
Angewandte Netzwerk- und Bustechnik	Labor	P	4	4	erforderlich	-	laborpraktische Prüfung	-	

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Laboren. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.“

59. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Metalltechnik“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Metalltechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
60. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Physik“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Physik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
61. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Sozialkunde“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Sozialkunde kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Der Dekan des Fachbereichs Biologie
Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
Prof. Dr. Antonio Pierik

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
Prof. Dr. Sven Oliver Krumke,

Der Dekan des Fachbereichs Physik
Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Die Dekanin des Fachbereichs
Raum- und Umweltplanung
Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallagst

Die Dekanin des Fachbereichs
Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche:

Bauingenieurwesen	am 19.04.2023
Biologie	am 19.04.2023
Chemie	am 19.04.2023
Elektro- und Informationstechnik	am 19.04.2023
Informatik	am 19.04.2023
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	am 19.04.2023
Mathematik	am 19.04.2023
Physik	am 21.04.2023
Raum- und Umweltplanung	am 19.04.2023
und Sozialwissenschaften	am 24.05.2023

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campuserrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.07.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-040, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S.93), wird wie folgt geändert:

Allgemeiner Teil:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und die Wörter „-Landau in Kaiserslautern“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet) in Kaiserslautern“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „verleiht die“ die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Zum Masterstudiengang kann in begründeten Ausnahmefällen auch zugelassen werden, wer in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist und bis zum erfolgreichen Abschluss dieses Studiums lediglich noch 20 Leistungspunkte zu erbringen hat. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.“
5. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
7. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„An der RPTU in Kaiserslautern werden folgende Fächer angeboten:

Biologie, Chemie, Geografie, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport.
Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit, Holztechnik, Informationstechnik/Informatik, Metalltechnik.
Automatisierungstechnik, Medientechnik.

Dabei können nur Fächerkombinationen gewählt werden, die entweder zwei Fächer aus A. umfassen (lehramtsbezogene Schwerpunkte Realschulen plus und Gymnasien) oder Kombinationen eines Faches aus B. (Fach 1) mit einem Fach aus A. oder C. (Fach 2) (lehramtsbezogener Schwerpunkt berufsbildende Schulen).

Folgende Einschränkungen bei der Kombination von Fächern bestehen:

- Die Fächerkombination Informationstechnik/Informatik mit Informatik ist unzulässig.
- Das Fach Automatisierungstechnik kann nur mit dem Fach Elektrotechnik in Verbindung mit der Vertiefungsrichtung „Informations- und Kommunikationstechnik“ gewählt werden.
- Das Fach Medientechnik kann nur mit dem Fach Elektrotechnik in Verbindung mit der Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik“ gewählt werden.“

8. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
9. In § 5 wird Abs. 10 gestrichen.
10. In § 6 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
11. In § 6 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
12. In § 6 Abs. 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „für bereits an der“ die Wörter „RPTU oder vor dem 01.01.2023 an der“ eingefügt.
13. § 6 Abs. 9 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: „Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel dem Studierendensekretariat Kaiserslautern vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim Prüfungsamt Kaiserslautern einzureichen.“
14. In § 6 Abs. 9 letzter Satz werden nach den Wörtern „für bereits an der“ die Wörter „RPTU oder vor dem 01.01.2023 an der“ eingefügt.
15. In § 7 Abs. 2 Satz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
16. In § 8 Abs. 6 werden jeweils die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
17. In § 8 Abs. 8 werden jeweils die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „des Prüfungsamts Kaiserslautern“ und die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
18. In § 11 Abs. 2 letzter Satz wird nach den Wörtern „weiteren Studiengangs“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
19. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „zu richten und“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
20. In § 11 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „innerhalb der“ die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
21. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
22. In § 11 Abs. 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „Prüfungen werden“ die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
23. § 11 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt Kaiserslautern über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
24. In § 12 Abs. 7 werden nach den Wörtern „oder der Prüfer“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
25. In § 13 Abs. 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „der Prüfung“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
26. In § 13 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „mündlichen Prüfung“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
27. In § 13 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Senats der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.

28. In § 14 Abs. 5 Satz 3 werden nach den Wörtern und dem Satzzeichen „der Abgabefrist,“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
29. § 16 Abs. 1a wird wie folgt neu gefasst:
„Die Masterarbeit ist in folgenden Fächern anzufertigen:
1. Lehramt an Realschulen plus:
In einem der Fächer gemäß § 5 Absatz 3 lit. A. oder im Fach Bildungswissenschaften.
 2. Lehramt an Gymnasien:
In einem der Fächer gemäß § 5 Absatz 3 lit. A.
 3. Lehramt an berufsbildenden Schulen:
In einem der Fächer gemäß § 5 Absatz 3 lit. A. oder lit. B. oder lit. C.
- Wird ein Fach an der RPTU in Landau oder im Rahmen des Universitätsverbunds Südwest an einer anderen Universität studiert, so kann die Masterarbeit auch im am anderen Standort bzw. im an der anderen Universität belegten Fach angefertigt werden. Bei einem Studium für das Lehramt an Gymnasien muss die Masterarbeit bei Kombinationen mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst im künstlerischen Fach angefertigt werden.
30. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Betreuer eine“ die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
31. In § 16 Abs. 4 letzter Satz werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
32. In § 16 Abs. 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
33. In § 16 Abs. 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „Masterarbeit fristgemäß“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
34. In § 16 Abs. 11 letzter Satz werden nach den Wörtern „Fachbereiche der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
35. In § 18 Abs. 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „er über“ die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
36. § 19 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
37. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt Kaiserslautern unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt Kaiserslautern im Benehmen mit der oder dem zuständigen Fachprüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft belegt werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt Kaiserslautern vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt Kaiserslautern in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“
38. In § 19 Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Zudem kann die oder der Studierende von dem betreffenden Fach im lehramtsbezogenen Masterstudiengang und im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang ausgeschlossen werden.“
39. In § 19 Abs. 8 letzter Satz werden nach den Wörtern „Studiengang an der“ die Wörter „Technischen Universität“ durch die Wörter „RPTU in“ ersetzt.
40. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt Kaiserslautern vorzulegen.“
41. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen, die schulischen Praktika und die Masterarbeit bestanden sind.“

42. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Prüfungsanspruch“ die Wörter „in einer zuvor gewählten weiteren (zweiten) Fächerkombination oder“ gestrichen.
43. In § 21 Abs. 2 letzter Satz werden vor den Wörtern „erteilt der“ die Wörter „Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
44. § 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und – auf Antrag – englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält den lehramtsbezogenen Schwerpunkt, die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften, der Masterarbeit sowie die Gesamtnote und die verpflichtend zu erbringenden Module inklusive den Modulnoten. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt Kaiserslautern zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule oder einem anderen Hochschulstandort vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule oder des Hochschulstandorts gekennzeichnet. Die Module, die Bewertungen der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden in einem Transcript of Records aufgeführt. Werden Studien- oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule oder einem anderen Hochschulstandort abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule oder des Hochschulstandorts, an der die Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt wurden, im Transcript of Records genannt. Die gemäß § 23 bestandenen Zusatzleistungen und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sowie die entsprechenden Noten werden auf Antrag der oder des Studierenden, der spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt Kaiserslautern zu richten ist, in das Transcript of Records aufgenommen.“
45. In § 21 Absatz 4 Satz 3 werden vor den Wörtern „vorgelegt wurde“ die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
46. In § 23 Satz 3 werden nach den Wörtern „Antrag ist rechtzeitig über“ die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
47. In § 24 werden jeweils die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.
48. In § 24 Abs. 5 letzter Satz werden vor den Wörtern „bestimmte Ort“ die Wörter „Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt Kaiserslautern“ ersetzt.

Fachspezifischer Teil:

49. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Bildungswissenschaften“ wie folgt geändert:
In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „An der“ das Wort „TU“ durch die Wörter „RPTU in“ ersetzt
50. In Anhang 1 wird nach dem fachspezifischen Anhang „Bildungswissenschaften“ folgender neuer fachspezifischer Anhang „Automatisierungstechnik“ eingefügt:

„Automatisierungstechnik**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Automatisierungstechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Fach Automatisierungstechnik (Fach 2) kann nur mit dem Fach Elektrotechnik (Fach 1) in Verbindung mit der Vertiefungsrichtung „Informations- und Kommunikationstechnik“ gewählt werden.
- (3) Das Lehrangebot im Fach Automatisierungstechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik									
Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik	Vorlesung + Seminar	P	4	12	-	-	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	12	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Modul 6: Elektronik und EMV									
Grundlagen der Leistungselektronik	Vorlesung + Übung	P	2 + 1	4	-	-	Klausur (120 Min.)	4	-
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	je nach Wahl	WP	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	nach Anzahl der LP der gewählten Veranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl der Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Fachstudienberatung • es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 LP zu wählen.
Modul 7: Vertiefung der Automatisierungstechnik									
Labor aus dem Bereich Automation and Control	Labor	P	2	5	-	-	laborpraktische Prüfung	5	-
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	je nach Wahl	WP	je nach Wahl	6	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	nach Anzahl der LP der gewählten Veranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl der Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Fachstudienberatung • es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP zu wählen.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 8: Projekt und Seminar									
Projekt Automatisierungstechnik Lehramt	Projekt	P	2	5	-	-	mündliche Prüfung (30 Min)	5	-
Seminar Automatisierungstechnik Lehramt	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-

¹ Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

51. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Bautechnik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Bautechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - In der Tabelle wird in der untersten Zeile in Satz 2 nach den Wörtern „angebotenen Wahlmodule kann unter“ die Angabe „<http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahlpflicht-BEDBT>“ durch die Angabe „https://bi-serv01.bauing.uni-kl.de/Bauingenieurwesen/Studium/Lehramt%20BA-MA/wahlbereich_medbt.php“ ersetzt.
52. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Biologie“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Biologie kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
53. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Chemie“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Chemie kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
54. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Elektrotechnik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Fach Elektrotechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden. Dabei kann eine Vertiefungsrichtung aus dem Vertiefungsangebot „Automatisierungstechnik“ oder „Informations-/Kommunikationstechnik“ gewählt werden.“
 - In den Tabellenüberschriften wird jeweils das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Vertiefungsrichtung“ ersetzt.
 - In der Tabelle „Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik“ neue Fassung wird im Abschnitt „Modul AM4: Automatisierungstechnik“ bei dem Modul „CAE in der Regelungstechnik“ in der Spalte „Prüfung Form und Dauer“ die Angabe wie folgt neu gefasst: „Klausur (90 Min.) und praktische Prüfung (30 Min.)“
 - In der Tabelle „Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik“ neue Fassung wird im Abschnitt „Modul AM4: Automatisierungstechnik“ bei dem Modul „Mikroelektronik für Nichtvertiefer“ in der Spalte „Prüfung Form und Dauer“ vor dem Wort „Min.“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
 - In der Tabelle „Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik“ neue Fassung wird in der Fußnote 1 in Satz 2 nach dem Wort erforderlichen“ das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
 - In der Tabelle „Vertiefungsrichtung Informations- und Kommunikationstechnik“ neue Fassung wird im Abschnitt „Modul IM3: Praxis Informations- und Kommunikationstechnik“ bei dem Modul „Industrieprojekt“ in der Spalte „LP“ die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - In der Tabelle „Vertiefungsrichtung Informations- und Kommunikationstechnik“ neue Fassung wird im Abschnitt „Modul IM4: Informations- und Kommunikationstechnik“ bei dem Modul „Grundlagen der Informationsverarbeitung“ in der Spalte „LP“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ und in der Spalte „Prüfung Form und Dauer“ vor dem Wort „Min.“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
 - In der Tabelle „Vertiefungsrichtung Informations- und Kommunikationstechnik“ neue Fassung wird im Abschnitt „Modul IM4: Informations- und Kommunikationstechnik“ bei dem Modul „Hochfrequenztechnik“ in der Spalte „Prüfung Form und Dauer“ vor dem Wort „Min.“ die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - In der Tabelle „Vertiefungsrichtung Informations- und Kommunikationstechnik“ neue Fassung wird in der Fußnote 1 in Satz 2 nach dem Wort erforderlichen“ das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
55. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Geografie“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Geografie kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
56. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Holztechnik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Holztechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - In der Tabelle wird in der untersten Zeile in Satz 2 nach den Wörtern „angebotenen Wahlmodule kann unter“ die Angabe „<http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahlpflicht-MEDHT>“ durch die Angabe „https://bi-serv01.bauing.uni-kl.de/Bauingenieurwesen/Studium/Lehramt%20BA-MA/wahlbereich_medht.php“ ersetzt.
57. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Informatik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Informatik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
58. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Informationstechnik/Informatik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Informationstechnik/Informatik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
59. In Anhang 1: Fachspezifische Anhang „Mathematik“ wird wie folgt geändert:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

- a. In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Mathematik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 wird nach den Wörtern „An der“ das Wort „TUK“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
60. In Anhang 1 wird nach dem fachspezifischen Anhang „Mathematik“ folgender neuer fachspezifischer Anhang „Medientechnik“ eingefügt:

„Medientechnik**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Medientechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Fach Medientechnik (Fach 2) kann nur mit dem Fach Elektrotechnik (Fach 1) in Verbindung mit der Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik“ gewählt werden.
- (3) Das Lehrangebot im Fach Medientechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik									
Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik	Vorlesung + Seminar	P	4	12	-	-	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	12	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Modul 6: Vertiefung der Medientechnik									
Wireless Communication	Vorlesung + Übung	P	2 + 2	5	-	-	Klausur (90 Min.) und laborpraktische Prüfung	5	-
Nachrichtentechnik	Vorlesung + Übung	P	3 + 1	7	-	-	Klausur (90 Min.)	7	-
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	je nach Wahl	WP	je nach Wahl	8	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	nach Anzahl der LP der gewählten Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl der Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Fachstudienberatung • es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 LP zu wählen.
Modul 7: Seminare									
Seminar Aktuelle Themen der Medientechnik	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Projektseminar Medien- und Kommunikationstechnik	Projektseminar	P	2	5	-	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	5	-

¹ Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

61. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Metalltechnik“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Metalltechnik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
62. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Physik“ wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Physik kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - In der Tabelle „Für Studierende der Fächerkombination Physik und Biologie gilt dann für das zu ersetzende Modul Bereichsfach Naturwissenschaften:“ werden bei dem Modul „Biochemie“ in der Spalte „Bemerkungen“ nach den Wörtern „Chemie an der“ die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
 - In der Tabelle „Für Studierende der Fächerkombination Physik und Chemie gilt dann für das zu ersetzende Modul Bereichsfach Naturwissenschaften:“ werden jeweils in der Spalte Bemerkungen nach den Wörtern „Fach Biologie an der“ die Wörter „Technischen Universität“ durch die Wörter „RPTU in“ ersetzt.
63. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Sozialkunde“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Sozialkunde kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
64. In Anhang 1 wird der fachspezifische Anhang „Sport“ wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Sport kann an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.07.2023

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Der Dekan des Fachbereichs Biologie
Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
Prof. Dr. Antonio Pierik

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
Prof. Dr. Sven Oliver Krumke,

Der Dekan des Fachbereichs Physik
Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Die Dekanin des Fachbereichs
Raum- und Umweltplanung
Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallagst

Die Dekanin des Fachbereichs
Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Fröhlich

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Praktische Philosophie“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Landau vom 17. Juli 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Folgenden RPTU) am 26.04.2023 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Praktische Philosophie“ beschlossen. Der Campussenat Landau der RPTU hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der RPTU hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin des Campus Landau der RPTU vom 11.07.2023, Az.: 4/PO-ERZ-2023-025, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Anerkennung von Leistungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 5 Art und Aufbau der Prüfungen	5
§ 6 Fristen	5
§ 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 8 Information und Beratung der Studierenden	6
§ 9 Prüfungsausschuss	7
§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 11 Meldung zur ersten Modulprüfung und zur Masterprüfung	9
§ 12 Modulprüfungen	9
§ 13 Mündliche Prüfungen	10
§ 14 Schriftliche Prüfungen	11
§ 15 Praktikum	13
§ 16 Masterarbeit	13
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote	15
§ 18 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§ 20 Zeugnis, Diploma Supplement	17
§ 21 Masterurkunde	18
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	18
§ 23 In-Kraft-Treten	18
Anhang: Übersicht über die Module im Masterstudiengang Praktische Philosophie	19

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Praktische Philosophie des Fachbereichs Erziehungswissenschaften an der RPTU in Landau.
- (2) Der Masterstudiengang Praktische Philosophie ist ein konsekutiver Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er baut auf den Grundlagen eines philosophischen Bachelorstudiengangs auf.
- (3) Das Masterstudium qualifiziert für Tätigkeiten im intermediären System (bspw. Verlagswesen, Journalismus, politische Parteien und Institutionen, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Institutionen) sowie in der Wissenschaft.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über die Kompetenz verfügt, komplexe Inhalte eigenständig, unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Standards zu erschließen und zentrale Inhalte kontextbezogen in die berufliche Praxis zu überführen. Insbesondere begründete und intersubjektiv nachvollziehbare bzw. konsensfähige Lösungsansätze für komplexe ethische Fragestellungen sollen entwickelt werden können.
- (5) Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelorabschlussprüfung in Philosophie oder die bestandene Abschlussprüfung in einem Bachelorstudiengang, in dem das Fach Philosophie oder das Fach Ethik im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten studiert worden ist, nachweist. Die Bachelorarbeit muss im Fach Philosophie oder über Inhalte mit einem gehaltvollen philosophischen Bezug bzw. mit einer philosophischen Zugangsweise geschrieben worden sein.
- (2) Darüber hinaus müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens oder vergleichbar nachweisen.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber können auf Antrag für das Masterstudium zugelassen werden, wenn lediglich die Bewertung oder die Erbringung von Leistungen des Bachelorstudiengangs in einem eng begrenzten Umfang aussteht.

§ 3 Anerkennung von Leistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der RPTU erbracht wird. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, so liegt es in ihrer bzw. seiner Verantwortung sich vor Beginn des Auslandsstudiums über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind, sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.
- (4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung wird im Zeugnis vorgenommen.
- (5) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die erworbenen Kenntnisse bzw. geprüften Inhalte, die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die oder der Studierende in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

Ebenso müssen die Studieninhalte aller anzuerkennenden Module oder Veranstaltungen transparent sein. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit 2 Jahre (4 Semester). Sie umfasst ein Praktikum von insgesamt zwölf Wochen Dauer (entspricht 15 Leistungspunkten).

(2) Das Lehrangebot für den Masterstudiengang verteilt sich auf vier Semester mit insgesamt 32 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf die Pflichtmodule 26 und auf die Wahlpflichtmodule 6 SWS. Der Gesamtumfang von Studien- und Prüfungsleistungen entspricht 120 Leistungspunkten.

(3) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen

§ 5 Art und Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (s. Anhang), dem Praktikum und der Masterarbeit.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Studien- oder Prüfungsleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Praktische Philosophie an der RPTU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat.

§ 6 Fristen

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes;
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe;
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Falle ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen;
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen;
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 12 abgeschlossen. Ausnahmen sind aus dem Anhang ersichtlich.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) In Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltung zu erreichen. Dies ist nach näherer Regelung im Anhang

insbesondere bei Exkursionen, Praktika und praktischen Übungen der Fall. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Einzelveranstaltungen im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 3 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach Erbringen der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen (s. Anhang). Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Studienleistungen können beispielsweise sein: Essays, Referate, Präsentationen, Moderation, Hausaufgaben z.B. in Form von Übungsaufgaben, schriftliche Zusammenfassungen, Vorstellung von Gruppenarbeiten oder gewonnenen Erkenntnissen, Reflexion über den eigenen Lernprozess. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Studienjahr, wiederholt werden.

(5) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, und die Zahl der Leistungspunkte. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Prodekanin oder der Prodekan sorgt im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass Modulprüfungen jeweils in dem in dieser Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeitraum erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über Termine informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre organisiert mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung, in der alle Studierenden des Studiengangs über aktuelle Änderungen von Modulen, über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und nächsten Studienjahres sowie über wesentliche Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über eine zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden.

(3) Während des Studiums wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der Gutachten zur Masterarbeit und der Prüfungsprotokolle, kann noch ein Jahr nach Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen und die erbrachten Leistungspunkte der Studierenden werden im Studienverwaltungs- und Prüfungsverwaltungssystem erfasst. Die Studierenden können sich jederzeit eine Übersicht der erbrachten Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht/Transcript of Records) ausdrucken.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Prüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den

Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Masterarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(4) Die oder der Vorsitzende oder ein benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, kann die oder der Vorsitzende, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, im Namen des Ausschusses eine Eilentscheidung treffen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 57 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und -gruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren voraussetzt vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Meldung zur ersten Modulprüfung und zur Masterprüfung

(1) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung erfolgt die Meldung und Zulassung zur Masterprüfung. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung ist eine Erklärung darüber abzugeben,

1. ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen philosophischen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Meldung zur ersten Modulprüfung wird abgelehnt, wenn

1. sie nicht fristgemäß erfolgt ist, die Erklärungen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
2. die oder der Studierende nicht im Masterstudiengang Praktische Philosophie an der RPTU eingeschrieben ist,
3. die oder der Studierende eine Masterprüfung in einem philosophischen Studiengang oder anderen philosophischen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul bzw. die jeweiligen Module ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen – sofern dies in Anhang geregelt ist – als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Module. Durch Modulprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Die Art und Dauer der Modulprüfungen ist im Anhang geregelt.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form statt (§§ 13 und 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (z. B. Internet, Aushang).

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

(6) Eine im ersten oder zweiten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Prüfung kann in insgesamt zwei Modulen jeweils einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note bestehen. Jede Modulprüfung ist mindestens im Turnus von einem halben Jahr anzubieten. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils spätestens innerhalb von acht Monaten abzulegen. Die Möglichkeit der Notenverbesserung besteht nicht für die Masterarbeit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen durchgeführt. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(2) Das Ergebnis der Prüfung, vor dessen Festlegung die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer hört, ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe für die Bewertung zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der oder des Studierenden, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende desselben Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die oder der Studierende beim Antritt zur Prüfung nicht dagegen ausspricht und die Zuhörenden nicht im selben Prüfungszeitraum die gleiche Modulprüfung ablegen. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 und 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit ist nach näherer Regelung im Anhang ein Arbeitsumfang von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, vorzusehen; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass dieser Umfang eingehalten werden kann. Mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers kann die Hausarbeit auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Modulhandbuch zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens innerhalb von acht Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 und 5 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers

sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Single- oder Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 und 5 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 und 10 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösungen und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 – 14

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note „sehr gut“ (1,0; 1,3), wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3), wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3), wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0), wenn keine oder weniger als 25 Prozent
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

§ 15 Praktikum

(1) Das Praktikum (s. § 4 Abs. 1 S. 2) dient der Orientierung sowie der Anwendung der Studieninhalte auf die berufliche Praxis. Das Praktikum kann bspw. in den Bereich Wissenschaft, Verlagswesen, Journalismus, politische Parteien und Institutionen, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Institutionen im In- oder Ausland absolviert werden.

(2) Die Studierenden teilen dem Prüfungsausschuss frühzeitig die geplante praktikumsgebende Stelle mit. Diese bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Teilnahme am Praktikum ist von der Praktikumeinrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein aussagekräftiger Praktikumsbericht zu erstellen und der Betreuerin oder dem Betreuer des Praktikums zur Bewertung vorzulegen. Abweichend von § 7 Abs. 4 werden die Leistungspunkte für die Praktika aufgrund der Teilnahmebescheinigung und des mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Praktikumsberichtes vergeben. Die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote ein.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Fragestellung aus der Praktischen Philosophie unter Anleitung und mit wissenschaftlichen

Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Zusätzlich zur Masterarbeit ist ein Kolloquium zu absolvieren. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird. Im Falle einer Krankheit gelten die Regelungen des § 6; die Fristen werden um die in den Attesten angegebenen Zeiträumen verlängert.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit darf erst beantragt werden, wenn die oder der Studierende mindestens 48 Leistungspunkte im Masterstudiengang erworben hat. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(3) Mit der Zulassung zur Masterarbeit legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit fest. Die oder der Studierende kann dazu Vorschläge machen von denen abgewichen werden kann, wenn eine ungleichgewichtige Belastung der Lehrenden des Fachbereichs zu befürchten ist. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität durchgeführt werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebenen Fristen eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in gebundener Form (DIN A 4) und dreifacher Ausfertigung sowie in einer gebräuchlichen Dateiform auf einem gebräuchlichen Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist der Arbeit in Dateiform beizufügen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Personen gemäß § 18 zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (§ 24 Abs. 1 HochSchG) bestimmt. Eine oder einer der beiden Gutachtenden muss dem Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften angehören.

(8) Wird die Masterarbeit von nur einer oder einem der beiden Gutachtenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Gutachtenden um zwei ganze Notenstufen voneinander ab, muss ein drittes Gutachten von einer oder einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer eingeholt werden. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Bewertet nur einer der drei Gutachtenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ und liegt das arithmetische Mittel über 4,0, wird die Arbeit mit „ausreichend“ bewertet. Bewerten zwei Gutachtenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(9) Die Konzeption der Masterarbeit wird in einer 30-minütigen Präsentation und Diskussion innerhalb eines Masterkolloquiums thematisiert.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, wobei die Note für die Masterarbeit 2-fach gewichtet wird. Die Note der Gesamtprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2 und Bewertung der Masterarbeit mit 1,0) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 und die Masterarbeit mit jeweils mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden sowie die gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 erforderlichen 120 LP im Masterstudiengang nachgewiesen wurden. Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(2) Hat die oder der Studierende die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von acht Monaten abzulegen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 6 ist anzuwenden.

(4) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, muss die oder der Studierende innerhalb von sechs Wochen dem Prüfungsausschuss ein neues Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers mitteilen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Abs. 5 S. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die oder der Studierende ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder eine begonnene Prüfung abbricht. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende nicht zur Prüfung erscheint oder sich nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abmeldet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Erfolgen Rücktritt oder Versäumnis aus triftigen Gründen, so muss dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein Attest eines Amtsarztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen), sowie deren Auswirkung auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt und es kann glaubhaft gemacht werden, dass eine Täuschung nicht beabsichtigt war, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfungsleistung als Täuschung gewertet und mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0).

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren gemäß § 69 HochSchG einleiten.

(5) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dabei ist der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.

Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei den schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch (z. B. Plagiat) oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, ist der Prüfungsausschuss in Kenntnis zu setzen. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 20 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ausgestellt. Es enthält Noten der einzelnen Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Wurden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European-Credit-Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von EU/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) aus, wobei zur Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das DS enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, sowie Angaben über das deutsche Studiensystem. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Masterurkunde und der Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der oder dem Studierenden gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, sowie mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Praktische Philosophie" des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der RPTU in Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Landau, den 17.07.2023

Der Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Ralf Becker

Anhang: Übersicht über die Module im Masterstudiengang Praktische Philosophie

(zu § 1 Abs. 3)

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesenheits- pflicht
Modul 1: Ethische Argumentation und philosophische Anthropologie							18 Leistungspunkte
1.1	Vertiefendes Seminar zu den Themenfeldern ethische Argumentation und philosophische Anthropologie (S)	Pflicht	5	2			X
1.2	Vertiefendes Seminar zu den Themenfeldern ethische Argumentation und philosophische Anthropologie (S)	Pflicht	6	2	X		X
1.3	Vertiefendes Seminar zu den Themenfeldern ethische Argumentation und philosophische Anthropologie (S)	Pflicht	7	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Umfang: 20 Seiten; Dauer: 2 Wochen				
Modul 2: Kultur und Natur als Themen der praktischen Philosophie							18 Leistungspunkte
2.1	Vertiefendes Seminar zu den Themenfeldern Kultur und Natur (S)	Pflicht	4	2			X
2.2	Vertiefendes Seminar zu den Themenfeldern Kultur und Natur (S)	Pflicht	4	2			X
2.3	Vertiefendes Seminar zu den Themenfeldern Kultur und Natur (S)	Pflicht	4	2			X

2.4	Vertiefendes Seminar zu den Themenfeldern Kultur und Natur (S)	Pflicht	6	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Umfang: 20 Seiten; Dauer: 2 Wochen				
Modul 3: Orientierung in Gesellschaft, Staat und Ökonomie		18 Leistungspunkte					
3.1	Vertiefendes Seminar zu den Themenfeldern Orientierung in Gesellschaft, Staat und Ökonomie (S)	Pflicht	5	2			X
3.2	Vertiefendes Seminar zu den Themenfeldern Orientierung in Gesellschaft, Staat und Ökonomie (S)	Pflicht	7	2	X		X
3.3	Vertiefendes Seminar zu den Themenfeldern Orientierung in Gesellschaft, Staat und Ökonomie (S)	Pflicht	6	2			X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten				
Modul 4: Praktikum		15 Leistungspunkte					
4.1	Praktikum	Pflicht					X
4.2	Praktikumsbericht	Pflicht					
Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht							
Modul 5: Wahlpflichtmodul – Erziehungs- oder Sozialwissenschaften¹		12 Leistungspunkte					
5.1	Lehrveranstaltung aus den Bereichen Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften	Pflicht	4	2			X
5.2	Lehrveranstaltung aus den Bereichen Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften	Pflicht	4	2			X
5.3	Lehrveranstaltung aus den Bereichen Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung: Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, deren Form je nach Inhalt durch die Anbieter der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls festgelegt wird (mündliche Prüfung <i>oder</i> schriftliche Leistung – Klausur <i>oder</i> Hausarbeit – <i>oder</i> Portfolio).							
Modul 6: Freier Workload		9 Leistungspunkte					

6.1	Teilnahme an einem weiteren Seminar aus den Masterstudiengängen des Instituts für Philosophie	Pflicht	2	2			X
6.2	Teilnahme an einem weiteren Seminar aus den Masterstudiengängen des Instituts für Philosophie	Pflicht	4	2			X
6.3	Teilnahme an einem weiteren Seminar aus den Masterstudiengängen des Instituts für Philosophie	Pflicht	3	2			X
Modulteilprüfungen 6.2 (Essay, Umfang: 5-7 Seiten) und 6.3 (Referat, Dauer: 15-20 Minuten)							
Modul 7: Masterarbeit		30 Leistungspunkte					
	Masterarbeit	Pflicht	25				
	Masterkolloquium	Pflicht	5				
Modulprüfung:		Masterarbeit		Umfang: 60 Seiten; Dauer: 6 Monate			

¹Zum Beispiel:

- Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, Basisfach Wirtschaftswissenschaften (**ein** Modul aus 2, 3 oder 5)
 - Masterstudiengang Erziehungswissenschaft, Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz (**zwei** Module aus 4, 5 und 6)
 - Bachelorstudiengang Sozial – und Kommunikationswissenschaft (Modul C 1 und D1.1)
- Hinsichtlich der Regelungen dieser Module im Detail wird auf die jeweils gültige Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs verwiesen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ des Fachbereichs Psychologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 17. Juli 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 416), BS 223-41, geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Rat des Fachbereichs Psychologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Folgenden RPTU) in Landau am 24.05.2023 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ beschlossen. Der Campus senat Landau der RPTU hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der RPTU hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin des Campus Landau der RPTU vom 11.07.2023, Az.: 4/PO-PSY-2023-027, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Anerkennung von Leistungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 5 Anwesenheitspflicht	5
§ 6 Art und Aufbau der Prüfungen	5
§ 7 Fristen	6
§ 8 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	6
§ 9 Information und Beratung der Studierenden	7
§ 10 Prüfungsausschuss	8
§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 12 Modulprüfungen	9
§ 13 Mündliche Prüfungen	10
§ 14 Klausuren	11
§ 15 Projektarbeiten, Hausarbeiten, Präsentationen, Portfolios	12
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote	13
§ 17 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	14
§ 18 Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III)	15
§ 19 Zusatzleistungen	15
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement	17
§ 22 Masterurkunde	17
§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung	18
§ 24 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	18
§ 25 Masterarbeit	19
§ 26 In-Kraft-Treten	20
Anhang der Prüfungsordnung Master Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie	21

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Dieser Studiengang beschäftigt sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung abweichenden menschlichen Verhaltens und Erlebens im Sinne psychischer Störungen und psychischer Faktoren bei körperlichen Krankheiten sowie der Vermittlung praktisch-therapeutischer Kompetenzen der Prävention und Behandlung dieser Störungsbilder. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) Bei dem Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ handelt es sich um ein Studium nach § 7 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung. Das Studium ist Voraussetzung für die Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut. Ausbildungsziel ist, dass die Studierenden nach dem Studium in der Lage sind, psychische Störungen zu diagnostizieren und zu behandeln und ggf. notwendige Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen, das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren und Erkenntnisse unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zur Weiterentwicklung des Therapieprozesses zu nutzen, Maßnahmen zur Versorgungsqualität umzusetzen und zu dokumentieren, Patientinnen und Patienten sowie ggf. andere Beteiligte über behandlungsrelevante Erkenntnisse, indizierte Behandlungsmöglichkeiten und Behandlungsergebnisse aufzuklären, gutachterliche Fragestellungen zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten, auf Grundlage von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und Ergebnisse in der psychotherapeutischen Arbeit zu berücksichtigen, berufsethische Prinzipien zu berücksichtigen und aktiv und interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitssystems patientenorientiert zusammenzuarbeiten (vgl. § 7 Abs.3 PsychThG). Die spezifischen Anforderungen an die praktischen Ausbildungskomponenten ergeben sich aus den §§ 10, 16, 17 und 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 08. Juli 2020 i. d. jeweils geltenden Fassung oder ein Zeugnis einer Universität oder gleichgestellten Hochschule über eine nach Maßgabe des § 3 anerkannte Abschlussprüfung besitzt. Das Bachelorstudium muss die Anforderungen der PsychThApprO erfüllen. Der Nachweis kann auch auf Basis von während des Bachelors durchlaufener zusätzlicher Qualifizierung erfolgen. Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss muss hierbei mindestens 180 Leistungspunkte bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 3,0 abgeschlossen worden sein. Studienbewerberinnen und -bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Satz 1 vorweisen können und bei denen lediglich die Bewertung und Erbringung von Leistungen in einem eng begrenzten Umfang aussteht, sodass nachweislich mindestens 120 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang bereits erbracht wurden, können auf Antrag zugelassen werden. Hierbei ist nachzuweisen, dass mit Abschluss des Bachelorstudiengangs die Anforderung gemäß PsychThApprO erfüllt sein werden. Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher, sofern sie an dieser Hochschule zu erbringen sind; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Einschreibung für den Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorabschluss nicht spätestens einen Monat nach Abschluss des ersten Semesters im Masterstudiengang nachgewiesen werden kann.

(2) Darüber hinaus müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens oder vergleichbar nachweisen.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen.

§ 3 Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen, werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der RPTU erbracht wird. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, so liegt es in ihrer bzw. seiner Verantwortung, sich vor Beginn des Auslandsstudiums über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die erworbenen Kenntnisse bzw. geprüften Inhalte, die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ entspricht 120 Leistungspunkten.

(2) Das Lehrangebot des Masterstudiengangs verteilt sich gemäß Anhang auf vier Semester mit insgesamt 53 - 57 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 49 Semesterwochenstunden (SWS) auf acht Pflichtmodule und je nach Wahl zwischen 4 und 8 SWS auf ein zu belegendes Wahlpflichtmodul. Die Masterarbeit ist i.d.R. im 3.-4. Semester anzufertigen.

§ 5 Anwesenheitspflicht

Soweit dies im Anhang festgelegt ist, besteht für Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Diese ist auf Grund des Erwerbs von praktischen Kompetenzen erforderlich (§ 5 Abs. 2 PsychThApprO). Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. in Modul KLIPP 6 für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

§ 6 Art und Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (s. Anhang), der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III mit ambulanter und (teil-)stationärer praktischer psychotherapeutischer Tätigkeit und der Masterarbeit.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Dasselbe gilt für Studienleistungen.

(3) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Studien- oder Prüfungsleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der RPTU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt davon unberührt.

§ 7 Fristen

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Falle ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Erbringung der Nachweise obliegt den Studierenden.

§ 8 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Module werden, sofern nicht im Anhang dieser Prüfungsordnung anders bestimmt, mit einer Modulprüfung gemäß § 12 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierenden für den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist das Erbringen der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, sofern Anwesenheitspflicht besteht.

(4) Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Studienleistungen können beispielsweise sein: Referate, Präsentationen, Moderation, Hausaufgaben z.B. in Form von Übungsaufgaben, schriftliche Zusammenfassungen, Vorstellung von Gruppenarbeiten oder gewonnenen Erkenntnissen, Reflexion über den eigenen Lernprozess, Patientenanamneseprotokolle, Diagnostikberichte und ein psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten sowie das BQT-III-Logbuch. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Studienjahr, wiederholt werden.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten erfüllen.

(6) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und, im Falle einer benoteten Studienleistung, auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan sorgt im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass Modulprüfungen jeweils in dem in dieser Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeitraum erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre informiert die Studierenden des Fachbereichs bei Bedarf über aktuelle Änderungen von Modulen, über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und nächsten Studienjahres sowie über wesentliche Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und über eine zweckmäßige Gestaltung des Studiums.

(3) Während des Studiums wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der Gutachten zur Masterarbeit und der Prüfungsprotokolle, kann noch ein Jahr nach Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder Abschriften der eingesehenen Unterlagen ist unzulässig.

(4) Auf Antrag wird für die Studierenden jederzeit eine Übersicht der erbrachten Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht/ Transcript of Records) erstellt, welche die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen und die erbrachten Leistungspunkte enthält.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Prüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Masterarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(4) Der oder die Vorsitzende oder ein benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, kann die oder der Vorsitzende, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, im Namen des Ausschusses eine Eilentscheidung treffen.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 56 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul bzw. die jeweiligen Module ab. Dies gilt nicht für Modul KLIPP 6. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Module. Durch Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang geregelt, können zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden oder, im Ausnahmefall, Modulprüfungen als Teilprüfungen abgelegt werden.

(3) Die Modulprüfungen finden in den in den §§ 13 bis 15 definierten Formen statt. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (z. B. Internet, Aushang).

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

(6) Eine im ersten oder zweiten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Prüfung kann in insgesamt zwei Modulen jeweils einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note bestehen. Jede Modulprüfung wird mindestens im Turnus von ca. 6 – 8 Monaten angeboten. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils spätestens innerhalb von acht Monaten abzulegen. Die Möglichkeit der Notenverbesserung besteht nicht für die Masterarbeit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(2) Das Ergebnis der Prüfung, vor dessen Festlegung die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer hört, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe für die Bewertung zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende desselben Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat beim Antritt zur Prüfung nicht dagegen ausspricht und die Zuhörenden nicht im selben Prüfungszeitraum die gleiche Modulprüfung ablegen. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Klausuren

(1) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt.

(2) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln einen von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplex beantworten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens innerhalb von sechs Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 und 5 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß

Satz 9 und 10 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
 - die Musterlösungen und
 - das Bewertungsschema gemäß Satz 10 – 14
- beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0),	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Wurde eine Klausur nur zum Teil als Multiple-Choice- Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

§ 15 Projektarbeiten, Hausarbeiten, Präsentationen, Portfolios

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll auf der Grundlage ihrer oder seiner theoretischen und methodischen Kenntnisse eine größere Aufgabenstellung eigenständig erarbeiten. Eine Projektarbeit endet in der Regel mit einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse. Dies kann auch in Form eines wissenschaftlichen Posters oder eines Videos erfolgen.

(2) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Eine Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches. Dies kann auch die Form eines Fallberichtes haben. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Präsentationen sind Kombinationen mündlicher und schriftlicher Leistungsüberprüfungen. Durch eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit den Themen oder der Problemstellung verlangt werden. Ein Korreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Mündliche Präsentationen in Form von Referaten sollen in einem Zeitrahmen von 15 bis max. 45 Minuten liegen, Koreferate haben üblicherweise eine Dauer von 5 Minuten.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul(teil). Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen in der Regel zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(6) Das Bewertungsverfahren von Projektarbeiten, Hausarbeiten und Portfolios soll acht Wochen nach Abgabe der Arbeiten nicht überschreiten. Das Ergebnis ist nach der Bewertung umgehend der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen. Sofern gemäß Anhang zwei Module mit einer gemeinsamen Modulprüfung abgeschlossen werden, werden die Noten jeweils 2-fach gewichtet. Gleiches gilt für die Masterarbeit. Die Note der Gesamtprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2 und Bewertung der Masterarbeit mit 1,0) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 und die Masterarbeit mit jeweils mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden sowie die 120 LP im Masterstudiengang gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 nachgewiesen wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils spätestens innerhalb von 8 Monaten abzulegen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 6 ist anzuwenden.

(4) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, muss die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen dem Prüfungsausschuss ein neues Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers mitteilen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 7 S. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18 Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III)

(1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (Modul KLIPP 6) dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten.

2) Die Zulassung zur BQT-III kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen Impfungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden oder der Nachweis vorgelegt wird, dass wegen einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung nicht möglich ist. Sofern sich im Laufe des BQT III die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, sind durch die Studierenden unaufgefordert entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Das Modul ist innerhalb von vier Semestern abzuleisten. Ist dies dem Studierenden nicht möglich, wird einmal eine Fristverlängerung ohne Nennung von Gründen durch den Prüfungsausschuss gewährt werden.

Wird das Modul auch in der verlängerten Frist nicht abgeschlossen, kann aus den in § 7 aufgeführten Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind, eine erneute Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Wird das Modul auch innerhalb der zweiten Verlängerungsfrist nicht abgeschlossen, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Verstoßen Studierende trotz Betreuung und Anleitung durch die Lehrtherapeutin oder den Lehrtherapeuten erstmals gegen die in den §§ 3 – 8 der Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (BO LPK RLP) vom 25.11.2015, in der jeweils geltenden Fassung genannten Regeln der Berufsausübung, erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines erneuten Verstoßes kann die Studierende oder der Studierende von der Ableistung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit ausgeschlossen werden. Die Masterprüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden. Vor der Entscheidung ist die Studierende bzw. oder der Studierende und die Lehrtherapeutin oder der Lehrtherapeuten vom Prüfungsausschuss anzuhören. Über die Anhörung wird ein Protokoll erstellt, das von den Beteiligten zu unterschreiben ist. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Nähere Regelungen zur BQT-III enthält die Praktikumsordnung und das BQT-III - Logbuch, welche auf den Internetseiten des Fachbereichs eingesehen werden können.

§ 19 Zusatzleistungen

Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann sich, nach Maßgabe freier Plätze, in weiteren, als den im Studiengang vorgeschriebenen bzw. angebotenen Modulen oder Fächern (Zusatzmodule oder Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder eine begonnene Prüfung abbricht. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung erscheint oder sich nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abmeldet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Erfolgen Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein Attest eines Amtsarztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung, sowie deren Auswirkung auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt und es kann glaubhaft gemacht werden, dass eine Täuschung nicht beabsichtigt war, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfungsleistung als Täuschung gewertet und mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0).

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren gemäß § 69 HochSchG einleiten.

(5) Es wird als selbstverständlich erachtet, dass alle erbrachten Leistungen mit den Berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. kompatibel sind. Ein Verstoß gegen diese Richtlinien führt dazu, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dabei ist der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Bei den schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch (z. B. Plagiat) oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, ist der Prüfungsausschuss in Kenntnis zu setzen. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ausgestellt. Es enthält Noten der einzelnen Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Wurden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European-Credit-Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Weitere, während des Studiums erbrachte Qualifikationen (vgl. § 19) werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen. Sie werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von EU/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) aus, wobei zur Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das DS enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, sowie Angaben über das deutsche Studiensystem. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Masterurkunde und der Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 22 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, sowie mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Den Anträgen auf Zulassung zu den Prüfungen sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen psychologischen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Psychologie an der RPTU eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in Psychologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zu den Prüfungen kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Forschungsfragestellung aus der Psychologie mit empirischen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Zusätzlich zur Masterarbeit sind zwei Masterkolloquien und ein Fachbereichskolloquium zu absolvieren. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird. Im Falle einer Krankheit gelten die Regelungen des § 20 Abs. 2; die Fristen werden um die in den Attesten angegebenen Zeiträume verlängert.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(3) Mit der Zulassung zur Masterarbeit legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Psychologie das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit fest. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen, von denen

abgewichen werden kann, wenn eine ungleichgewichtige Belastung der Lehrenden des Fachbereichs zu befürchten ist. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität durchgeführt werden.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache sind der Titel der Arbeit sowie eine kurze Zusammenfassung (summary) auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebenen Fristen eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht - in Abstimmung zwischen den Betreuerinnen und Betreuern und den Studierenden - in gebundener Form (DIN A 4) und dreifacher Ausfertigung oder gebunden in einfacher Ausfertigung und in digitaler Form beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist der Arbeit in Dateiform beizufügen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Personen gemäß § 16 zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (§ 24 Abs. 4 S. 2 HochSchG) bestimmt. Eine oder einer der beiden Gutachtenden muss dem Fachbereich angehören.

(10) Wird die Masterarbeit von nur einer oder einem der beiden Gutachtenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Gutachtenden um zwei ganze Notenstufen voneinander ab, muss ein drittes Gutachten von einer oder einem vom Prüfungsausschuss Psychologie zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer eingeholt werden. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Bewertet nur einer der drei Gutachtenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ und liegt das arithmetische Mittel über 4,0, wird die Arbeit mit „ausreichend“ bewertet. Bewerten zwei Gutachtenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft.

Landau, den 17.07.2023

Die Dekanin des Fachbereichs
Psychologie
Prof. Dr. Tanja Lischetzke

Anhang der Prüfungsordnung Master Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

Tabellarische Übersicht über die Module im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung
	KLIPP 1 Diagnostik und Begutachtung					10 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung: (Anwesenheitspflicht in KLIPP 1.2 und KLIPP 1.3)		Keine			
KLIPP 1.1	Diagnostik	V	Pfl.	3	2	
KLIPP 1.2	Vertiefung Klinische Diagnostik	S	Pfl.	3	2	x
KLIPP 1.3	Gutachten Erstellung	S	Pfl.	4	2	x
Modulprüfung: KLIPP 1 Diagnostik und Begutachtung			Klausur	schriftlich	90 Min.	
	KLIPP 2 Vertiefung Forschungsmethoden					10 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung: (Anwesenheitspflicht in KLIPP 2.2 und KLIPP 2.4)		Keine			
KLIPP 2.1	Fortgeschrittene multivariate Verfahren	V	Pfl.	3	2	
KLIPP 2.2	Anwendung von fortgeschrittenen multivariaten Verfahren	Ü	Pfl.	2	2	x
KLIPP 2.3	Grundlagen der Evaluation	V	Pfl.	3	2	
KLIPP 2.4	Vertiefung der Evaluation	Ü	Pfl.	2	2	x
Modulprüfung: KLIPP 2 Vertiefung Forschungsmethoden			Klausur	schriftlich	120 Min.	

	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung
	KLIPP 3 Nicht-Klinisches Wahlpflichtmodul					9 LP Wahlpflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
	Vollständiges Modul, zu wählen aus dem Master Psychologie, M.Sc.*, zur Auswahl stehende Module sind im entsprechenden Modulhandbuch des allgemeinen Masters in Psychologie* gekennzeichnet		WPfl.	9		
Modulprüfung:		je nach Regelung im gewählten Modul				
	KLIPP 4 Krankheits-, Verfahrenslehre, Dokumentation und Evaluation					7 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine (Anwesenheitspflicht in KLIPP 4.2)			
KLIPP 4.1	Krankheits-, Verfahrenslehre und Qualitätssicherung	V	Pfl.	3	2	
KLIPP 4.2	Fallkonzeption und Qualitätssicherung	S	Pfl.	4	2	x
Modulprüfung: KLIPP 4 Krankheits-, Verfahrenslehre, Dokumentation und Evaluation		Klausur		schriftlich		90 Min
	KLIPP 5 Berufsqualifizierende Tätigkeit II					15 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine (Anwesenheitspflicht)			
KLIPP 5.1	Interventionsmethoden I	OS	Pfl.	5	3	
KLIPP 5.2	Interventionsmethoden II	OS	Pfl.	5	3	
KLIPP 5.3	Interventionsmethoden III	OS	Pfl.	5	3	
Modulprüfung: KLIPP 5 Berufsqualifizierende Tätigkeit II		Prüfung		mündlich		30 Min

	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung
	KLIPP 6 Berufsqualifizierende Tätigkeit III					23 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung: (Anwesenheitspflicht)		Wissen und Kompetenzen aus den Seminaren Interventionsmethoden des Erwachsenenalters (KLIPP 5.1) sowie des Kindes- und Jugendalters (KLIPP 5.2)			
KLIPP 6.1	Ambulante Praxis a	OS	Pfl.	3	3	x
KLIPP 6.2	Selbstreflexion	OS	Pfl.	2	2	
KLIPP 6.3	Ambulante Praxis b	OS	Pfl.	3	3	x
KLIPP 6.4	(Teil-)Stationäres Praktikum	P	Pfl.	15	-	x
Modulprüfung: keine						
	KLIPP 7 Angewandte Psychotherapie und neuere Entwicklungen					11 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung: (Anwesenheitspflicht)		Keine			
KLIPP 7.1	Interventionen und Weiterentwicklung der Psychotherapie	S	Pfl.	6	4	X
KLIPP 7.2	Angewandte Psychotherapie	S	Pfl.	5	3	
Modulprüfung:		Präsentation		mündlich		30 Min.
	KLIPP 8 Psychotherapieforschung					5 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung: (Anwesenheitspflicht)		statistische Kompetenzen aus KLIPP 2.1 (Fortgeschrittene multivariate Verfahren)			
KLIPP 8.1	Psychotherapieforschung	OS	Pfl.	5	3	
Modulprüfung: KLIPP 8 Psychotherapieforschung		Portfolio ODER Projektarbeit		schriftlich schriftlich mündlich		2 Wochen 2 Wochen 20 Min.

	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung
	KLIPP 9 Masterarbeit					30 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
KLIPP 9.1	Masterkolloquium I	K	Pfl.	1	1	X
KLIPP 9.2	Masterkolloquium II	K	Pfl.		1	
KLIPP 9.3	Fachbereichskolloquium	K	Pfl.	1	2	
KLIPP 9.4	Masterarbeit		Pfl.	28	0	
Modulprüfung: KLIPP 9 Masterarbeit		Abschlussarbeit		schriftlich		6 Monate

*

Abkürzungen:

- V = Vorlesung
- S = Seminar
- Ü = Übung
- OS = Oberseminar
- P = Praktikum
- K = Kolloquium

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17. Juli 2023

Aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Psychologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (Im Folgenden RPTU) am 24.05.2023 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ beschlossen. Der Campussenat Landau der RPTU hat am 14.06.2023 Stellung genommen und das Präsidium der RPTU hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin des Campus Landau der RPTU vom 11.07.2023, Az.: 4/PO-PSY-2023-026, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Übergangsregelung:.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Anerkennung von Leistungen.....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums.....	5
§ 5 Art und Aufbau der Prüfungen.....	5
§ 6 Fristen.....	6
§ 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	6
§ 8 Information und Beratung der Studierenden.....	7
§ 9 Prüfungsausschuss.....	8
§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	8
§ 11 Modulprüfungen.....	9
§ 12 Mündliche Prüfungen.....	10
§ 13 Klausuren.....	11
§ 14 Projektarbeiten, Hausarbeiten, Präsentationen.....	12
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote.....	13
§ 16 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	14
§ 17 Zusatzleistungen.....	14
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement.....	15
§ 20 Masterurkunde.....	16
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	16
§ 22 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung.....	17
§ 23 Masterarbeit.....	18
§ 24 In-Kraft-Treten.....	19
Anhang der Prüfungsordnung Master Psychologie.....	20

Übergangsregelung:

Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Psychologie“ vor Inkrafttreten dieser Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ aufgenommen haben, können die Masterprüfung bis einschließlich Sommersemester 2025 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. Sie können zudem auf Antrag erklärt gegenüber dem Prüfungsamt auf diese Prüfungsordnung wechseln. Ein solcher Antrag wirkt unmittelbar rechtsgestaltend und ist nicht reversibel.

In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang Psychologie ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der auf den im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige wissenschaftlich-psychologische Fachwissen erworben hat und über die nötigen Kenntnisse verfügt, um wissenschaftlich zu arbeiten und Entwicklungen des Faches anzustoßen, aufzunehmen und umzusetzen.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Psychologie, B.Sc. oder ein Zeugnis über eine nach Maßgabe des § 3 anerkannte Abschlussprüfung besitzt. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass Vorkenntnisse fehlen, so kann er einer Bewerberin oder einem Bewerber auferlegen, bestimmte Leistungen aus dem Bachelorstudiengang nach dieser Ordnung in der Regel vor seinem oder ihrem Masterstudium zu erwerben. Studienbewerberinnen und -bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Satz 1 vorweisen können und bei denen lediglich die Bewertung und Erbringung von Leistungen in einem eng begrenzten Umfang aussteht, können auf Antrag zugelassen werden. Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher, sofern sie an dieser Hochschule zu erbringen sind; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens 120 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erbracht wurden. Sofern der Bachelorstudiengang das Siegel für Bachelorstudiengänge Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) trägt, ist kein darüber hinaus gehender Nachweis erforderlich. Sollte der Bachelorstudiengang das Siegel nicht tragen, sind folgende Leistungen nachzuweisen: a) mind. 36 Leistungspunkte (LP) nach ECTS in den Grundlagenfächern, davon jeweils mind. 5 LP für Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie und mind. 10 LP für Allgemeine Psychologie, b) mind. 8 LP im Bereich psychologische Diagnostik, c) mind. 14 LP im Bereich Methodenlehre, und darüber hinaus mind. 5 LP aus einem Empirischen Praktikum, d) mind. jeweils 12 LP in zwei der drei Anwendungsfächer Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Wirtschaftspsychologie/Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie. Die Einschreibung für den Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorabschluss nicht spätestens einen Monat nach Abschluss des ersten Semesters im Masterstudiengang nachgewiesen werden kann.

(2) Darüber hinaus müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens oder vergleichbar nachweisen.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen.

§ 3 Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen, werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Folgenden RPTU) erbracht wird. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, so liegt es in ihrer bzw. seiner Verantwortung, sich vor Beginn des Auslandsstudiums über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z.B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die erworbenen Kenntnisse bzw. geprüften Inhalte, die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die oder der Studierende in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester). Sie schließt eine berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit von insgesamt zwölf Wochen Dauer (15 Leistungspunkte) ein.

(2) Das Lehrangebot des Masterstudiengangs verteilt sich gemäß Anhang I auf vier Semester mit 18 Semesterwochenstunden (SWS) in Pflichtmodulen und je nach Modulwahl der oder des Studierenden 20 bis 36 SWS in Wahlpflichtmodulen. Im 3. Bis 4. Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der Gesamtumfang von Studien- und Prüfungsleistungen entspricht 120 Leistungspunkten.

(3) Die Aufnahme des Studiums erfolgt zum Wintersemester.

§ 5 Art und Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (s. Anhang I), dem 12-wöchigen berufsbezogenen Praktikum und der Masterarbeit. Das Praktikum kann in der vorlesungsfreien Zeit oder studienbegleitend absolviert werden. Die Studierenden können individuelle fachliche Schwerpunkte durch Modulbelegungen im Wahlpflichtbereich setzen; hierbei sind jedoch mind. 10 LP in Grundlagenmodulen sowie mind. 10 LP in Anwendungsmodulen zu erbringen.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Dasselbe gilt für Studienleistungen.

(3) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Studien- oder Prüfungsleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Psychologie an der RPTU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat.

§ 6 Fristen

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Falle ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Erbringung der Nachweise obliegt den Studierenden.

§ 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Module werden, sofern nicht im Anhang dieser Prüfungsordnung anders bestimmt, mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierenden für den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist das Erbringen der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, sofern Anwesenheitspflicht besteht.

(4) Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Studienleistungen können beispielsweise sein: Referate, Präsentationen, Moderation, Hausaufgaben z.B. in Form von Übungsaufgaben, schriftliche Zusammenfassungen, Vorstellung von Gruppenarbeiten oder gewonnenen Erkenntnissen, Reflexion über den eigenen Lernprozess. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Studienjahr, wiederholt werden.

(5) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und, im Falle einer benoteten Studienleistung, auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Prodekanin oder der Prodekan sorgt im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass Modulprüfungen jeweils in dem in dieser Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeitraum erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über Termine informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre informiert die Studierenden des Fachbereichs bei Bedarf über aktuelle Änderungen von Modulen, über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und nächsten Studienjahres sowie über wesentliche Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und über eine zweckmäßige Gestaltung des Studiums.

(3) Während des Studiums wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der Gutachten zur Masterarbeit und der Prüfungsprotokolle, kann noch ein Jahr nach Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(4) Auf Antrag wird für die Studierenden jederzeit eine Übersicht der erbrachten Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht / Transcript of Records) erstellt, welche die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen und die erbrachten Leistungspunkte enthält.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Prüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Masterarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(4) Der oder die Vorsitzende oder ein benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, kann die oder der Vorsitzende, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, im Namen des Ausschusses eine Eilentscheidung treffen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 56 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul bzw. die jeweiligen Module ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Module. Durch Modulprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang geregelt, können zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden oder, im Ausnahmefall, Modulprüfungen als Teilprüfungen abgelegt werden.

(3) Die Modulprüfungen finden in den §§ 12 bis 14 definierten Formen statt. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die Studienleistungen sind keine Voraussetzung für eine Anmeldung zur Modulprüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (z. B. Internet, Aushang). Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung erfolgt die Meldung und Zulassung zur Masterprüfung. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

(6) Eine im ersten oder zweiten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Prüfung kann in insgesamt zwei Modulen jeweils einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note bestehen. Jede Modulprüfung wird mindestens im Turnus von ca. 6 – 8 Monaten angeboten. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils spätestens innerhalb von acht Monaten abzulegen. Die Möglichkeit der Notenverbesserung besteht nicht für die Masterarbeit.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen durchgeführt. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten pro Studierenden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung, vor dessen Festlegung die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer hört, ist der oder die Studierende im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe für die Bewertung zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der oder dem Studierenden, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende desselben Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die oder der zu prüfende Studierende beim Antritt zur Prüfung nicht dagegen ausspricht und die Zuhörenden nicht im selben Prüfungszeitraum die gleiche Modulprüfung ablegen. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4

HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Klausuren

(1) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt.

(2) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln einen von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplex beantworten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens innerhalb von sechs Wochen der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 und 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Studierenden ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 und 10 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösungen und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 – 14

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0),	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Wurde eine Klausur nur zum Teil als Multiple-Choice- Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

§ 14 Projektarbeiten, Hausarbeiten, Präsentationen

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die oder der Studierende soll auf der Grundlage ihrer oder seiner theoretischen und methodischen Kenntnisse eine größere Aufgabenstellung eigenständig erarbeiten. Eine Projektarbeit endet in der Regel mit einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse. Dies kann auch in Form eines wissenschaftlichen Posters oder eines Videos erfolgen.

(2) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Eine Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Präsentationen sind Kombinationen mündlicher und schriftlicher Leistungsüberprüfungen. Durch eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit den Themen oder der Problemstellung verlangt werden. Ein Korreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Mündliche Präsentationen in Form von Referaten sollen in einem Zeitrahmen von 15 bis max. 45 Minuten liegen, Korreferate haben üblicherweise eine Dauer von 5 Minuten.

(5) Das Bewertungsverfahren von Projektarbeiten und Hausarbeiten soll acht Wochen nach Abgabe der Arbeiten nicht überschreiten. Das Ergebnis ist nach der Bewertung umgehend der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen. Sofern gemäß Anhang I zwei Module mit einer gemeinsamen Modulprüfung abgeschlossen werden, werden die Noten jeweils 2-fach gewichtet. Gleiches gilt für die Masterarbeit. Die Note der Gesamtprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2 und Bewertung der Masterarbeit mit 1,0) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 und die Masterarbeit mit jeweils mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden sowie die 120 LP im Masterstudiengang gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 nachgewiesen wurden. Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(2) Hat die oder der Studierende die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von 8 Monaten abzulegen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 6 ist anzuwenden.

(4) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, muss die oder der Studierende innerhalb von sechs Wochen dem Prüfungsausschuss ein neues Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers mitteilen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 23 Abs. 7 S. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Zusatzleistungen

Jeder Studierende kann sich, nach Maßgabe freier Plätze, in weiteren, als den im Studiengang vorgeschriebenen bzw. angebotenen Modulen oder Fächern (Zusatzmodule oder Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die oder der Studierende ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder eine begonnene Prüfung abbricht. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende nicht zur Prüfung erscheint oder sich nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abmeldet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Erfolgen Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein Attest eines Arztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung, sowie deren Auswirkung auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt und es kann glaubhaft gemacht werden, dass eine Täuschung nicht beabsichtigt war, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfungsleistung als Täuschung gewertet und mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0).

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren gemäß § 69 HochSchG einleiten.

(5) Es wird als selbstverständlich erachtet, dass alle erbrachten Leistungen mit den Berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. kompatibel sind. Ein Verstoß gegen diese Richtlinien führt dazu, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird.

(6) Eine oder ein Studierender kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dabei ist dieser Person die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Bei den schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch (z. B. Plagiat) oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, ist der Prüfungsausschuss in Kenntnis zu setzen. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ausgestellt. Es enthält Noten der einzelnen Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte und auf Antrag der oder des Studierenden – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Wurden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European-Credit-Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Weitere, während des Studiums erbrachte Qualifikationen (vgl. § 17) werden auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen. Sie werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von EU/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) aus, wobei zur Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das DS enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, sowie Angaben über das deutsche Studiensystem. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Masterurkunde und der Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der oder dem Studierenden gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, sowie mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder den Studierenden getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Den Anträgen auf Zulassung zu den Prüfungen sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen psychologischen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die oder der Studierende nicht im Masterstudiengang Psychologie an der RPTU eingeschrieben ist,
4. die oder der Studierende eine Masterprüfung in Psychologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zu den Prüfungen kann abgelehnt werden, wenn sich die oder der Studierende an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Forschungsfragestellung aus der Psychologie mit empirischen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Zusätzlich zur Masterarbeit sind zwei Masterkolloquien und ein Fachbereichskolloquium zu absolvieren. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird. Im Falle einer Krankheit gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2; die Fristen werden um die in den Attesten angegebenen Zeiträume verlängert.

(2) Auf Antrag der oder dem Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(3) Mit der Zulassung zur Masterarbeit legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Psychologie das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit fest. Die oder der Studierende kann dazu Vorschläge machen, von denen abgewichen werden kann, wenn eine ungleichgewichtige Belastung der Lehrenden des Fachbereichs zu befürchten ist. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

(4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität durchgeführt werden.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache sind der Titel der Arbeit sowie eine kurze Zusammenfassung (summary) auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebenen Fristen eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht – in Abstimmung zwischen den Betreuerinnen und Betreuern und den Studierenden – in gebundener Form (DIN A 4) und dreifacher Ausfertigung oder gebunden in einfacher Ausfertigung und in digitaler Form beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist der Arbeit in Dateiform beizufügen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Personen gemäß § 15 zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird auf Antrag der oder des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (§ 24 Abs. 4 S. 2 HochSchG) bestimmt. Eine oder einer der beiden Gutachtenden muss dem Fachbereich Psychologie angehören.

(10) Wird die Masterarbeit von nur einer oder einem der beiden Gutachtenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Gutachtenden um zwei ganze Notenstufen voneinander ab, muss ein drittes Gutachten von einer oder einem vom Prüfungsausschuss Psychologie zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer eingeholt werden. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Bewertet nur einer der drei Gutachtenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ und liegt das arithmetische Mittel über 4,0, wird die Arbeit mit „ausreichend“ bewertet. Bewerten zwei Gutachtenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für Prüfungsverfahren ab dem Wintersemester 2023/2024.

Landau, den 17.07.2023

Die Dekanin des Fachbereichs
Psychologie
Prof. Dr. Tanja Lischetzke

Anhang der Prüfungsordnung Master Psychologie

Die Angaben zur Dauer von Prüfungen sind als ungefähre Orientierungswerte zu verstehen.

Studienleistungen und Modulteilprüfungen

Handlungsleitend für die Gestaltung des Studiengangs sind die auszubildenden Kompetenzen. Dafür werden Studienleistungen und Modulteilprüfungen so eingesetzt, dass sie die Ausbildung der avisierten Kompetenzen unterstützen (bspw. Klausur zur Überprüfung theoretischer Kenntnisse und Hausarbeiten in Form von Forschungsberichten zur Überprüfung forschungspraktischer und -analytischer Fertigkeiten), so werden beispielsweise erworbenes Wissen eher in Klausuren geprüft. Die Anzahl von Studienleistungen oder Teilprüfungen erlaubt keine direkten Rückschlüsse auf den Arbeitsaufwand.. Der Arbeitsaufwand für die Studierenden ist gemäß dem europäischen Rahmen in Leistungspunkten (LP) nach ECTS angegeben. Das Studium ist als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert.

Anwesenheit

Die berufliche Praxis einer Psychologin/eines Psychologen umfasst in den allermeisten Fällen hohe Kommunikationsanteile bzw. basiert weitestgehend auf menschlicher Kommunikation, verbal wie nonverbal, und ist in höchstem Maße kontextsensitiv. Psychologinnen und Psychologen sollen und müssen darin geübt sein, explizit und implizit vermittelte Perspektiven und Botschaften erfassen und einordnen zu können, sowie im eigenen Verhalten zu berücksichtigen. Besonders prägnant tritt dies in der Kommunikation von Personen mit heterogenen Hintergründen (fachlicher, kultureller, sozialer Art) hervor. Die Gestaltung des Studiums orientiert sich an der Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Berufspraxis (inkl. wissenschaftlicher Tätigkeit).

Anwesenheitsregelungen richten sich an den Qualifikationszielen der Lehrveranstaltungen aus. Sind diese nur erreichbar, wenn Studierende am überwiegenden Teil der vorgesehenen Termine teilnehmen, wird Anwesenheit erwartet. Beispiele dafür sind kommunikationsintensive Kompetenzen wie solche zum Führen (wissenschaftlicher) Diskurse oder zur argumentativen Mitwirkung in Entscheidungsprozessen, Steuerung von Gruppenaktivitäten (Moderation), etc. Auch die vertiefte Auseinandersetzung mit Konzepten und Theorien wird maßgeblich durch Diskurse unterstützt. „Anwesenheit“ muss dabei nicht in jedem Fall in Form physischer Präsenz realisiert werden, sondern umfasst prinzipiell auch virtuelle Modelle.

MSc. Psychologie

23_M.A. Vertiefung Forschungsmethoden 10 LP Pflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.A.1	Fortgeschrittene multivariate Verfahren	V	Pfl.	3	2		
23_M.A.2	Anwendung von fortgeschrittenen multivariaten Verfahren	Ü	Pfl.	2	2	X	
23_M.A.3	Grundlagen der Evaluation	V	Pfl.	3	2		
23_M.A.4	Vertiefung der Evaluation	Ü	Pfl.	2	2	X	
Modulprüfung: 23_M.A. Vertiefung Forschungsmethoden			Klausur		schriftlich		120 Min.
23_M.B. Diagnostik und Begutachtung 10 LP Pflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.B.1	Diagnostik	V	Pfl.	3	2		
23_M.B.2	Übung zur Vorlesung Diagnostik	Ü	Pfl.	3	2		
23_M.B.3	Begutachtung	Ü	Pfl.	4	2	X	
Modulprüfung: 23_M.B. Diagnostik und Begutachtung			Klausur		schriftlich		90 Min.
23_M.C. Kognitive Entwicklung über die Lebensspanne 9 LP Wahlpflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.C.1	Neurokognitive Entwicklung über die Lebensspanne	ProS	Pfl.	2	2	X	
23_M.C.2	Forschungsmethoden der Lebensspannenpsychologie	ProS	Pfl.	3	2	X	
23_M.C.3	Kognitive Plastizität und Intervention	ProS	Pfl.	4	2	X	

Modulprüfung: 23_M.C. Kognitive Entwicklung über die Lebensspanne								Prüfung	mündlich	30 Min.
23_M.D. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie								9 LP Wahlpflichtmodul		
Teilnahmevoraussetzung:								Keine		
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung			
23_M.D.1	Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne	S	Pfl.	2	2					
23_M.D.2	Methoden der Persönlichkeitsforschung	Ü	Pfl.	3	2					
23_M.D.3	Aktuelle Forschungstrends der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	ProS	Pfl.	4	2					
Modulprüfung: 23_M.D.1 Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne								Präsentation	mündlich	45 Min.
Modulprüfung: 23_M.D.2 Methoden der Persönlichkeitsforschung								Hausarbeit	schriftlich	2 Wochen
Modulprüfung: 23_M.D.3 Forschungstrends der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie								Hausarbeit	schriftlich	2 Wochen
23_M.E. Grundlagen Wirtschaftspsychologie								9 LP Wahlpflichtmodul		
Teilnahmevoraussetzung:								Keine		
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung ¹	Prüfungs- relevante Studien- leistung			
23_M.E.1	Personal	S	Pfl.	3	2	(X)				
23_M.E.2	Team	S	Pfl.	3	2	(X)				
23_M.E.3	Organisation	S	Pfl.	3	2	(X)				
Modulprüfung: 23_M.E. Grundlagen Wirtschaftspsychologie								Klausur	schriftlich	60 Min.
23_M.F. Sozialpsychologie in Organisationen								9 LP Wahlpflichtmodul		

¹ Modul M.E.: Pro Studierender/m 2 Studienleistungen

Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
23_M.F.1	Diskriminierung im Arbeitsleben	S	Pfl.	3	2	X	
23_M.F.2	Werbe- und Konsumpsychologie	S	Pfl.	3	2	X	
23_M.F.3	HR Functions and Operations	V	Pfl.	3	2		
Modulprüfung: 23_M.F. Angewandte Sozialpsychologie & Personalmanagement			Hausarbeit		schriftlich		4 Wochen
23_M.G. Politische Psychologie 9 LP Wahlpflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
23_M.G.1	Einführung in die Politische Psychologie	V	Pfl.	3	2		
23_M.G.2	Kommunikation im Intergruppenkontext	S	Pfl.	3	2	X	
23_M.G.3	Forschungsseminar: Politische Psychologie und öffentliche Meinung	S	Pfl.	3	2	X	
Modulprüfung: 23_M.G.1 Einführung in die Politische Psychologie			Klausur		schriftlich		60 Min.
Modulprüfung: 23_M.G.3 Forschungsseminar Politische Psychologie und öffentliche Meinung			Hausarbeit		schriftlich		4 Wochen
23_M.H. Konflikt und Kooperation I 9 LP Wahlpflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
23_M.H.1	Sozialpsychologische Grundlagen von Konflikt (und Kooperation)	S	Pfl.	5	2	X	
23_M.H.2	Konfliktprävention und Kooperationsförderung	S	Pfl.	4	2	X	
Modulprüfung: 23_M.J. Konflikt und Kooperation I			Hausarbeit		schriftlich		2 Wochen

23_M.I. Konflikt und Kooperation II 9 LP Wahlpflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.I.1	Spieltheoretische und differentielle Grundlagen	ProS	Pfl.	4	2	X	
23_M.I.2	Forschungsprojekt Konflikt und Kooperation	LÜ	Pfl.	5	2		
Modulprüfung: 23_M.I. Konflikt und Kooperation II Projektarbeit Präsentation: 30 Min. Schriftl. Ausarbeitung: 2 Wochen							
23_M.J. Klinische Psychologie: Gesundheit 9 LP Wahlpflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.J.1	Grundlagen der Gesundheitsförderung	S	Pfl.	3	2	X	
23_M.J.2	Diskriminierung & Gesundheit	S	Pfl.	3	2	X	
23_M.J.3	Option A: Natur und Gesundheit	S	Wahl- pfl.	3	2	X	
23_M.J.4	Option B: Psychopathologie im Alter	S	Wahl- pfl.	3	2	X	
Modulprüfung: 23_M.J. Gesundheitspsychologie Hausarbeit schriftlich 2 Wochen							
23_M.K. Internetbasierte Forschungsmethoden 9 LP Wahlpflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.K.1	Grundlagen der webbasierten Forschung	S	Pfl.	2	2	X	
23_M.K.2	Programmierung von Webstudien und -experimenten	ProS	Pfl.	3	2	X	
23_M.K.3	Projektseminar webbasierte Forschung	ProS	Pfl.	4	2		
Modulprüfung: 23_M.K. Internetbasierte Forschungsmethoden Projektarbeit Präsentation: 15 Min. Schriftl. Ausarbeitung: 2 Wochen							

23_M.L. Methoden biopsychologischer Forschung 9 LP Wahlpflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.L.1	Projektseminar EEG	ProS	Pfl.	3	2		
23_M.L.2	Projektseminar Eyetracking	ProS	Pfl.	3	2		
23_M.L.3	Programmierung für Laborexperimente	ProS	Pfl.	3	2		
Modulprüfung: 23_M.L. Methoden biopsychologischer Forschung			Projektarbeit	Präsentation: Schriftl. Ausarbeitung:	20 Min. 4 Wochen		
23_M.M. Scientific Skills 9 LP Wahlpflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung ²	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.M.1	Academic Writing & Publishing	ProS	Pfl.	3	2	(X)	
23_M.M.2	Critical Reading & Reviewing	ProS	Pfl.	3	2	(X)	
23_M.M.3	Science Communication	ProS	Pfl.	3	2	(X)	
Modulprüfung: 23_M.M. Scientific Skills			Hausarbeit	schriftlich	4 Wochen		
23_M.N. Cognitive Psychology 9 LP Wahlpflichtmodul							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.N.1	Neuroscience of Cognitive Control	S	Wahl- pfl.	3	2		
23_M.N.2	Psychophysics and Signal Detection	S	Wahl- pfl.	3	2		
23_M.N.3	Visual Attention and Awareness	S	Wahl- pfl.	3	2		
23_M.N.4	Human Intelligence, Problem Solving and Creative Thinking	S	Wahl- pfl.	3	2		

² Modul M.M.: Pro Studierender/m 2 Studienleistungen, Studierenden wählen, in welchen der LV

Modulprüfung: 23_M.N. Cognitive Psychology								Prüfung	mündlich	15 - 30 Min.
23_M.O. Anwendungen Wirtschaftspsychologie								9 LP Wahlpflichtmodul		
Teilnahmevoraussetzung:								Keine		
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung ³	Prüfungs- relevante Studien- leistung			
23_M.O.1	Workshop und Training	Ü	Pfl.	2	2					
23_M.O.2	Trainingsentwicklung und Evaluation	Ü	Pfl.	3	2	X				
23_M.O.3	Handlungskompetenzen PTOp	Ü	Pfl.	2	2					
23_M.O.4	Teamentwicklung	S	Pfl.	2	2					
Modulprüfung: 23_M.O. Anwendungen Wirtschaftspsychologie								Klausur	schriftlich	60 Min.
23_M.P. Psychologische Aspekte der Organisationskommunikation								9 LP Wahlpflichtmodul		
Teilnahmevoraussetzung:								Keine		
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung			
23_M.P.1	Interne Organisationskommuni- kation	S	Pfl.	3	2					
23_M.P.2	Externe Organisationskommuni- kation	S	Pfl.	3	2					
23_M.P.3	Praxis der externen Organisationskommuni- kation	S	WPfl.	3	2					
23_M.P.4	Praxis der internen Organisationskommunikation	S	WPfl.	3	2					
Modulteilprüfung: 23_M.P.1 Interne Organisationskommunikation								Präsentation	mündlich	20 Min
Modulteilprüfung: 23_M.P.2 Externe Organisationskommunikation								Präsentation	mündlich	20 Min
Modulteilprüfung: 23_M.P.3 Praxis der externen Organisationskommunikation oder 23_M.P.4 Praxis der internen Organisationskommunikation								Hausarbeit	schriftlich	4 Wochen
23_M.Q. Medienpsychologie								9 LP Wahlpflichtmodul		

³ Modul M.O.: Pro Studierender/m 2 Studienleistungen

	Teilnahmevoraussetzung: Keine						
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.Q.1	Mediennutzung und Identität	S	Pfl.	3	2		
23_M.Q.2	Psychologische Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion	S	Pfl.	3	2		
23_M.Q.3	Forschungsseminar Medienpsychologie	S	Pfl.	3	2		
Modulprüfung: 23_M.Q.1 Mediennutzung und Identität			Präsentation		mündlich		30 Min.
Modulprüfung: 23_M.Q.2 Psychologische Aspekte der Mensch- Technik-Interaktion			Präsentation		mündlich		30 Min.
Modulprüfung: 23_M.Q.3 Forschungsseminar Medienpsychologie			Hausarbeit		schriftlich		4 Wochen
23_M.R. Environmental Psychology							9 LP Wahlpflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.R.1	Lecture Environmental Psychology	V	Pfl.	3	2	X	
23_M.R.2	Seminar Environmental Psychology	S	Pfl.	3	2	X	
23_M.R.3	Project seminar Environmental Psychology	ProS	Pfl.	3	2		
Modulprüfung: 23_M.R. Environmental Psychology			Projektarbeit		Mündl. Präs.		15 Min.
					Schriftl. Bericht		4 Wochen
23_M.S. Global Challenges							9 LP Wahlpflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
Die Veranstaltungen 23_M.T.1 und 23_M.T.2 müssen vor dem Projektseminar 23_M.T.3 besucht werden.							
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.S.1	Vorlesung Societal Transformation	V	Pfl.	3	2	X	

23_M.S.2	Seminar Global Challenges	S	Pfl.	2	1	X	
23_M.S.3	Case Study Global Challenges	S	Pfl.	4	3	X	
Modulteilprüfung: 23_M.S.1 Vorlesung Societal Transformation		Klausur		schriftlich		45 Min.	
Modulteilprüfung: 23_M.S.3 Case Study Global Challenges		Hausarbeit		schriftlich		2 Wochen	
23_M.T. Selbst- und Affektregulation: Grundlagen und Anwendung in der Klinischen Psychologie							9 LP Wahlpflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung:		Keine					
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.T.1	Neurobiologie der Affektverarbeitung und -regulation: Grundlegende Mechanismen und Effekte von Interventionen	ProS	Pfl.	3	2		
23_M.T.2	Entwicklung und Förderung der Selbstregulation	ProS	Pfl.	3	2		
23_M.T.3	Defizite in der Affektregulation aus klinischer Perspektive	ProS	Pfl.	3	2		
Modulprüfung: 23_M.T. Affektregulation und Selbstregulation		Hausarbeit		schriftl		4 Wochen	
				ODER			
		Klausur		schriftl		60 Min	
23_M.U. Klinische Psychologie des höheren Lebensalters							9 LP Wahlpflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung:		Keine					
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.U.1	Gerontopsychologie und kognitives Altern	S	Pfl.	2	2	X	
23_M.U.2	Psychopathologie im Alter	S	Pfl.	3	2	X	
23_M.U.3	Altersbezogene Diagnostik- und Interventionskonzepte	S	Pfl.	4	2	X	
Modulprüfung: 23_M.U. Gerontopsychologie		Klausur		schriftlich		60 Min.	
23_M.V. Freies Studienmodul							10 LP Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung:		Keine					

	Lehrveranstaltungen ⁴	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.V.1	Freier Studienteil zur individuellen Profilbildung		Wahl- pfl.	10			
Modulprüfung: Keine			Nachweis des Freien Workloads im Umfang der LP des Moduls				
23_M.W. Masterarbeit							30 LP Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung:			Keine				
	Lehrveranstaltungen	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.W.1	Masterkolloquium I	K	Pfl.	1	1	X	
23_M.W.2	Masterkolloquium II	K	Pfl.		1		
23_M.W.3	Fachbereichskolloquium	K	Pfl.	1	2		
23_M.W.4	Masterarbeit		Pfl.	28	0		
Modulprüfung: 23_M.X. Masterarbeit			Abschlussarbeit		schriftlich		6 Monate
23_M.X. Berufsbezogenes Praktikum							15 LP Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung:			Keine				
	Lehrveranstaltungen ⁵	Form	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
23_M.X.1	Berufsbezogenes Praktikum	P	Pfl.	15	2	X	
Modulprüfung: Keine							

⁴ Die Leistungen müssen nicht zwingend in Form von Lehrveranstaltungen absolviert werden. Genauereres dazu siehe Beschreibung des Moduls

⁵ In diesen Modul sind keine Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 17.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau den vorherigen Beschluss des Fachbereichsrates Informatik vom 19.04.2023 per Eilentscheidung am 30.06.2023 bestätigt und die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern erlassen. Der Campuserrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.07.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.07.2023, Az.: 4/PO-INF-2023-041, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 09. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 21.09.2009, S. 1703), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verköndungsblatt v. 17.09.2018, Nr. 7, S. 62), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „30.09.2024“ durch die Angabe „31.03.2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.07.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Informatik
Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der TU Kaiserslautern vom 17.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau den vorherigen Beschluss des Fachbereichsrates Informatik vom 19.04.2023 per Eilentscheidung am 30.06.2023 bestätigt und die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der TU Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.07.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.07.2023, Az.: 4/PO-INF-2023-042, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der TU Kaiserslautern vom 09. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 21.09.2009, S. 1708), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.11.2022 (Verköndungsblatt v. 13.12.2022, Nr. 10, S. 3), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „30.09.2023“ durch die Angabe „31.03.2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.07.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Informatik
Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 17.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche

Erziehungswissenschaften	am 28.06.2023,
Kultur- und Sozialwissenschaften	am 21.06.2023 und
Natur- und Umweltwissenschaften	am 21.06.2023

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.07.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin des Campus Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.07.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-044, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 01. März .2012 (Mitteilungsblatt 2/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2022 (im Mitteilungsblatt 4/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 51), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Ordnung wird wie folgt neu gefasst: „Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau“
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der“ die Wörter und das Satzzeichen „Universität Koblenz Landau, Campus Landau und der Hochschule Koblenz“ durch die Wörter und die Satzzeichen „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet) in Landau“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau, Campus Landau“ durch die Wörter „RPTU in Landau“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau und der Hochschule Koblenz“ durch die Wörter „RPTU in Landau“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Geographie“ durch das Wort „Geografie“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind entsprechend § 3 Abs. 8 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“
5. Die Wörter und Zeichen „§8 (entfallen)“ nach § 3 werden hinter § 7 verschoben.

6. Der Anhang wie folgt geändert:
 a) Das Wort „Geographie“ durch das Wort „Geografie“ ersetzt.

b) Die Tabelle des Anhangs „2. Biologie“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Chemie 5 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 1.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 1.1</i>						
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		X
1.2	Chemisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen 9 Leistungspunkte						
2.1	Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Botanisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere 6 Leistungspunkte						
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 4: Fachdidaktik I. Konzeption und Gestaltung des Biologieunterrichtes 6 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS, RS plus und FöS</i>						
<i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
<i>Teilnahme ab 2. Semester;</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für 4.3: erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>						
4.1	Fachdidaktik I (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Fachdidaktik I (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Fachdidaktisches Praktikum I (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie 5 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.2: erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>						

5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Humanbiologisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution für GS und FöS 9 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS/ FöS</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für 6a.2 bis 6a.4: erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i>						
6a.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2		
6a.3	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2		
6a.4	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: 3 Modulteilprüfungen. Klausur in 6a.1: Dauer 30 Minuten, Praktische Prüfung in 6a.2: Dauer 90 Minuten Praktische Prüfung in 6a.3: Dauer 90 Minuten						
Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A 8 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
10.2	Mikrobiologie (V)	Pflicht	2	1		
10.3	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 60 Minuten) / mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten) / Portfolio gemäß § 13 Abs. 3 / Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 2. Die konkrete Prüfungsform wird in der ersten Lehrveranstaltungsstunde bekanntgegeben.						
Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B 13 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Genetik (Ü)	Pflicht	4	3	X	
11.3	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
11.4	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 60 Minuten) / mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten) / Portfolio gemäß § 13 Abs. 3 / Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 2. Die Wahl der konkreten Prüfungsform erfolgt in der ersten Lehrveranstaltungsstunde.						

Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis 13 Leistungspunkte						
Wahlpflichtmodul¹ für Gym						
12.1	Fachdidaktik 2 - Aktuelle Themen der Biologiedidaktik (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Fachdidaktik 2 - Spezielle Themen der Biologiedidaktik 1 (S)	Pflicht	3	2		
12.3	Fachdidaktik 2 - Spezielle Themen der Biologiedidaktik 2 (S) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Pflicht	3	2		
13.4	Fachdidaktik 2 - Spezielle Themen der Biologiedidaktik 3 (S) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
gemäß § 11 Abs. 4						

¹ Aus Modul 4 und Modul 12 ist ein Modul zu wählen (Gym).“

c) Die Tabelle des Anhangs „7. Geografie“ neue Fassung wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie 9 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS/RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geografie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeografie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeografie (V)	Pflicht	3	2		
1.5	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ²		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie 9 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS/RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geografie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageografie (V)	Pflicht	2	2		

2.4	Bodengeografie und Vegetationsgeografie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ²		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geografie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: zwei Wochen		
Modul 4: Geografiedidaktik 1		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>						
4.1	Geografiedidaktik 1 - Einführung (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Geografiedidaktik 1 - Einführung 1 (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Planung von Geografieunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (VmÜ)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 7: Geografiedidaktik 2		13 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>						
7.1	Geografiedidaktik 2 (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		

7.3	Exkursionsdidaktische Übung: eigene Vorbereitung und Durchführung eines Geländetages (Ü)	Pflicht	2	1 ²		
7.4	Ausgewählte Fragestellungen der Geografiedidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Klausur		Dauer: 90 Minuten	
Modul 9: Regionalgeografie Europa / Außereuropa			8 Leistungspunkte			
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
9.1	Spezielle Regionale Geografie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	6	10 ²		
Modulprüfung:			Projektarbeit		Dauer: 2 Wochen	
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts für RS plus			4 Leistungspunkte			
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
11.1	Spezielle Themen der Geografiedidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Geografiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten	
Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts			7 Leistungspunkte			
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
12.1	Spezielle Themen der Geografiedidaktik (S)	Pflicht	3	2		
12.2	Geografiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Mündliche Modulprüfung		Dauer: 30 Minuten	

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).

² Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.“

d) Der Anhang „9. Mathematik“ wird wie folgt neu gefasst: „

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Förderschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

34	SWS
----	-----

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 26 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 8 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 42 - 46 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 38 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 4 - 8 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 43 - 44 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 37 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 6 - 7 SWS

Module für die Erweiterungsprüfung nach Schularten:

	GS	FöS	RS plus	Gym
1	P	P	P	/
2a	/	/	P	P
2b	P	P	/	/
3a	/	/	P	P
3b	P	P	/	/
4a	/	/	P	P
4b	P	P	/	/
5a	/	/	P	P
5b	P	WP²	/	/
5c	/	WP²	/	/
6	/	/	WP³	/
7	/	/	/	P
8	/	/	WP³	WP⁴
9	/	/	WP³	WP⁴
12a	/	/	/	WP⁴
12b	/	/	WP³	/

² Aus den Modulen 5b und 5c in ein Modul zu wählen.

³ Aus den Modulen 6, 8, 9 und 12b ist ein Modul zu wählen.

⁴ Aus den Modulen 8, 9 und 12a ist ein Modul zu wählen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i> <i>Zulassungsvoraussetzung</i> <i>für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 1.2</i>						
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 und 1.2 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 5fach Klausur in 1.3 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 2fach						
Modul 2a: Lineare Algebra 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Zulassungsvoraussetzung</i> <i>für die Modulprüfung: bestandene Studienleistung in 2a.2</i>						
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 2b: Arithmetik 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Zulassungsvoraussetzung</i> <i>für die Modulprüfung: bestandene Studienleistung in 2b.2</i>						
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
2b.2	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3a: Analysis 11 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zu Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1		
3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 3a.1 und 3a.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 5fach Klausur in 3a.3 und 3a.4 Dauer 120 Minuten Gewichtung 3fach						

Modul 3b: Sachrechnen 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>						
3b.1	Sachrechnen und Größen (V)	Pflicht	5	4		
3b.2	Übungen zu Sachrechnen und Größen (Ü)	Pflicht	2	2		
3b.3	Anwendungsbezogene Mathematik (S) Anwesenheitspflicht	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 4a: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4		
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2		
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 4a.1 und 4a.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 2-fach Klausur in 4a.3 und 4a.4 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 1-fach						
Modul 4b: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie für GS / FöS 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V)	Pflicht	2	2		
4b.2	Übungen zu Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
4b.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4b.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 4b.1 und 4b.2 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 1-fach Klausur in 4b.3 und 4b.4 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 1-fach						
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5a.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		

5a.2	Übungen zu Didaktik der Algebra (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.3	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5a.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.5	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		
5a.6	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für die Primarstufe 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für FöS²</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5b.1	Didaktik der Arithmetik (V)	Pflicht	2	2		
5b.2	Übungen zu Didaktik der Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2		
5b.3	Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (V)	Pflicht	2	2		
5b.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5c: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I für FöS 8 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für FöS²</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5c.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		
5c.2	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5c.3	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		
5c.4	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		
5c.5	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik 10 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						

<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung in 6.3 und 6.4: bestandene Studienleistung in 6.3</i>						
6.1	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2	X	
6.4	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 6.1 und 6.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 3-fach mündliche Portfolioprfung in 6.3 und 6.4 Dauer: 30 Minuten Gewichtung 2-fach						
Modul 7: Stochastik 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3		
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 8: Reine Mathematik 8 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³ / Gym⁴</i>						
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 9: Angewandte Mathematik 8 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³ / Gym⁴</i>						
9.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
9.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 12a: Fachdidaktische Bereiche 9 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für Gym⁴</i>						
12a.1	Didaktik der Stochastik (V)	Pflicht	1	1		
12a.2	Seminar zur Didaktik der Stochastik (S)	Pflicht	1	1		
12a.3	Lehr-Lern-Labor-Seminar (Teil 1 + Teil 2) oder Fachdidaktisches Forschungsseminar (S)	Pflicht	5	3		
12a.4	Didaktik der Analysis oder Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Pflicht	1	1		

12a.5	Seminar zu Didaktik der Analysis <i>oder</i> zu Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: mündliche Portfolioprüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 12b: Fachdidaktische Bereiche						6 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus³</i>						
12b.1	Didaktik der Stochastik (V)	Pflicht	1	1		
12b.2	Seminar zur Didaktik der Stochastik (S)	Pflicht	1	1		
12b.3	Lehr-Lern-Labor-Seminar (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: mündliche Portfolioprüfung Dauer: 30 Minuten						

² Aus den Modulen 5b und 5c in ein Modul zu wählen.

³ Aus den Modulen 6, 8, 9 und 12b ist ein Modul zu wählen.

⁴ Aus den Modulen 8, 9 und 12a ist ein Modul zu wählen.“

e) Der Anhang „10. Physik“ wird wie folgt neu gefasst: „

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	31	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	40	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	48 – 49	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	45	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	3 – 4	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- - relevante Studien- leistung	Anwe- senheit- spflicht
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik					10 Leistungspunkte	
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik, (V)	Pflicht	2	2			
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik, (Ü)	Pflicht	2	2			

1.3	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2			
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	2			
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2			
3 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3 und 1.4 Klausur in 1.5			Dauer: 45 Minuten Dauer: 45 Minuten Dauer: 30 Minuten		
Modul 2:		Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik				12 Leistungspunkte	
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2			
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1			
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2			
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	2	1			
2.5	Mathematik für Physik 2 (S)	Pflicht	2	2			
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung:		mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klausur				oder Dauer: 120 Minuten	
Modul 3:		Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 8 Leistungspunkte				<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen und Förderschulen</i>	
3.1	Fachdidaktik 1: Grundlagen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	4	2			
3.1	Fachdidaktik 1: Physikalische Denk- und Arbeitsweisen (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den - Bachelorstudiengang mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang				oder	
Modul 4:		Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte				Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung	
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus Wahlpflichtmodul für Lehramt an Gymnasien¹</i>							

4.1	Vorbereitungskurs für das Praktikum (S)	Pflicht	1	1			X
4.2	Experimentelles Grundpraktikum 1 (S)	Pflicht	4	3			X
Modulprüfung:		schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang					
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik		5 Leistungspunkte					
Teilnahmevoraussetzung:		Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung					
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus Wahlpflichtmodul für Lehramt an Gymnasien¹</i>							
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	X		X
Modulprüfung:		mündliche Prüfung				Dauer: 15 Minuten	
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik		8 Leistungspunkte					
Teilnahmevoraussetzung:		Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung					
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>							
6.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2			
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2			X
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 120 Minuten	
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis		9 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien</i>							
7.1	Fachdidaktik 2: Unterrichtspraxis Physik (S)	Pflicht	5	3	X		
7.2	Fachdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (S)	Pflicht	2	2	X		
7.3	Fachdidaktik 2: Spezielle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	2	2	X		
Modulprüfung:		schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang				oder	
		mündliche Prüfung				Dauer: 15 Minuten	
Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis		8 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>							
11.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X		

11.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten		
Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis		10 Leistungspunkte					
Teilnahmevoraussetzung:		Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung					
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>							
12.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X		
12.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X		X
12.3	Physikdidaktische Themen der Oberstufe (S)	Pflicht	2	2	X		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten		
Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum		6 Leistungspunkte					
Teilnahmevoraussetzung:		Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung, Kenntnis und Beachtung der Strahlenschutzvorschriften					
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>							
14.1	Fortgeschrittenenpraktikum (S)	Pflicht	6	4	X		X
Modulprüfung:		schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3			oder		
		mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten		

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 5 dieser Ordnung gelten ab Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 6 gelten erstmals für alle Studierende die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengang Erst- oder Wiedereingeschrieben werden.

Landau, den 17.07.2023

Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften der RPTU
Prof. Dr. Ralf Becker

Dekan des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften der RPTU
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Dekan des Fachbereichs
Natur- und Umweltwissenschaften der RPTU
Prof. Dr. Oliver Frör

32. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 17.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche

Erziehungswissenschaften	am 28.06.2023,
Kultur- und Sozialwissenschaften	am 21.06.2023
Natur- und Umweltwissenschaften	am 21.06.2023 und
Psychologie	am 21.06.2023

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.07.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin des Campus Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.07.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-045, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 06. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert mit Ordnung vom 15. Juli 2022 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2022, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau, Campus Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau“ ersetzt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „Geographie“ durch das Wort „Geografie“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet) in Landau.“
4. In § 3 Absatz 2 bis § 10 werden jeweils die Wörter „Universität Koblenz Landau, Campus Landau“ durch die Wörter „RPTU in Landau“ ersetzt.
5. § 3 Absatz 2 letzter Satz wird gestrichen.
6. In § 7 und § 22 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsamt“ und das Wort „Hochschulprüfungsamtes“ durch „Prüfungsamtes“ ersetzt.
7. Der Anhang zur Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird wie folgt geändert:
 - a) Der Anhang „2. Bildungswissenschaften“ wird wie folgt neu gefasst:

„Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von	18 - 22 SWS
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	12 - 18 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4 - 6 SWS

Vorbemerkung:

Im Fach Bildungswissenschaften können die Studierenden, je nach angestrebtem schulartbezogenem Schwerpunkt, über eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten frei verfügen.

Die Wahlpflichtleistung Bildungswissenschaften ist in den Modulen 1, 2, 3 bzw. 4 verortet, ist aber nicht an diese Module gebunden. Er dient der modul- und themenübergreifenden Verknüpfung und der Vertiefung bildungswissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen nach eigener Wahl der Studierenden aus dem gesamten Curriculum des Faches Bildungswissenschaften. Er steht z. B. für die folgenden Optionen zur Verfügung (das Angebot kann variieren):

- Vertiefung selbst gewählter Teilmodule aus den Bachelor-Modulen des Faches Bildungswissenschaften, etwa

indem in Pflichtseminaren zusätzliche Leistungen erbracht und von den jeweils Lehrenden für eine vorab festgelegte Anzahl von LP bestätigt werden,

- Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Projekten, Felderkundungen und Forschungspraktika, z. B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit,
- vertiefte bildungswissenschaftliche Reflexion eigener pädagogischer Praxiserfahrungen außerhalb der Pflichtpraktika,
- Verbindung fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Inhalte und Kompetenzen.

Die Leistungspunkte der Wahlpflichtleistung Bildungswissenschaften sind in den Modulen 1, 2, 3 und 4 gesondert ausgewiesen und werden dort bei der Gewichtung der Module zur Ermittlung der Gesamtnote des Faches gemäß § 16 Abs. 3 nicht berücksichtigt.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen der Wahlpflichtleistung Bildungswissenschaften:

Im Rahmen der Wahlpflichtleistung Bildungswissenschaften sind Studienleistungen zu erbringen. Form, Inhalt, Umfang und die dem Arbeitsaufwand entsprechende Anzahl von Leistungspunkten werden individuell zwischen der oder dem Studierenden und der Dozentin oder dem Dozenten vereinbart. Die Vergabe der Leistungspunkte entspricht in den Anforderungen den ECTS-Vorgaben. Prüfungsleistungen werden in diesem Rahmen nicht gefordert. Die erbrachten Studienleistungen werden unter Angabe von Form, Inhalt und Anzahl der jeweils erworbenen Leistungspunkte von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten bescheinigt.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
		Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung				9 + 3 Leistungspunkte	
1.1	Lernen und Entwicklung (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Sozialisation, Erziehung, Bildung (V)	Pflicht	3	2			
1.3	Vertiefendes Seminar (S)	Wahl- pflicht	3	2			X
1.4	Wahlpflichtleistung Bildungswissenschaften	Pflicht	3	-			
<p>Modulprüfung: Klausur Dauer: 75 Minuten</p> <p>Studierende der schulartbezogenen Schwerpunkte Realschule plus und Gymnasien absolvieren nach eigener Wahl in einem der Module 1, 2 oder 3 die Modulprüfung nicht in Form einer Klausur, sondern in Form einer</p> <p>Hausarbeit Dauer: 4 Wochen</p>							
		Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und analoge sowie digitale Medien				9 + 1 Leistungspunkte	
2.1	Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Kommunikation, Interaktion, Lehr- und Lernmedien (V)	Pflicht	3	2			

2.3	Vertiefendes Seminar mit Übungsanteilen (S/Ü)	Wahlpflicht	3	2			X
2.4	Wahlpflichtleistung Bildungswissenschaften	Pflicht	1				
<p>Modulprüfung: Klausur Dauer: 75 Minuten Studierende der schulartbezogenen Schwerpunkte Realschule plus und Gymnasien absolvieren nach eigener Wahl in einem der Module 1, 2 oder 3 die Modulprüfung nicht in Form einer Klausur, sondern in Form einer Hausarbeit Dauer: 4 Wochen</p>							
<p>Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion für RS plus/Gym 7 + 1 Leistungspunkte</p>							
3.1	Pädagogisch-psychologische Diagnostik (V)	Pflicht	2	2			
3.2	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen gesellschaftlicher Heterogenität (V)	Pflicht	2	2			
3.3	Vertiefendes Seminar (S)	Wahlpflicht	3	2			X
3.4	Wahlpflichtleistung Bildungswissenschaften	Pflicht	1	-			
<p>Modulprüfung: Klausur Dauer: 75 Minuten Studierende der schulartbezogenen Schwerpunkte Realschule plus und Gymnasien absolvieren nach eigener Wahl in einem der Module 1, 2 oder 3 die Modulprüfung nicht in Form einer Klausur, sondern in Form einer Hausarbeit Dauer: 4 Wochen</p>							
<p>Modul 4: Erziehung und Bildung im Kindesalter für GS 9 + 3 Leistungspunkte</p>							
4.1	Erziehung und Bildung im Kindesalter; Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule (V)	Pflicht	3	2			
4.2	Biographische und institutionelle Übergänge (S)	Pflicht	3	2			X
4.3	Erziehung und Bildung in der Migrationsgesellschaft (S)	Pflicht	3	2			X
4.4	Wahlpflichtleistung Bildungswissenschaften	Pflicht	3	-			

Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten							
Modul 5: Psychologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung für FöS 12 Leistungspunkte							
5.1	Sozialpsychologie für Sonderpädagogen (V)	Pflicht	2	2			
5.2	Entwicklungspsychologie für Sonderpädagogen (V)	Pflicht	2	2			
5.3	Sonderpädagogische Diagnostik I (V)	Pflicht	2	2			
5.4	Sonderpädagogische Diagnostik II (S)	Pflicht	3	2			X
5.5	Sonderpädagogische Beratung (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten							

b) Die Tabelle des Anhangs Biologie wird wie folgt neu gefasst:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SW S	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht
Modul 1: Grundlagen der Chemie 5 Leistungspunkte							
<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 1.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 1.1</i>							
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		X	
1.2	Chemisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten							
Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen 9 Leistungspunkte							
2.1	Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2			
2.3	Botanisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten							

Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere 6 Leistungspunkte							
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2			
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 60 Minuten		
Modul 4: Fachdidaktik I. Konzeption und Gestaltung des Biologieunterrichtes 6 Leistungspunkte <i>Teilnahme ab 2. Semester; Teilnahmevoraussetzung für 4.3: erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>							
4.1	Fachdidaktik I (V)	Pflicht	2	2			
4.2	Fachdidaktik I (S)	Pflicht	2	2			
4.3	Fachdidaktisches Praktikum I (Ü)	Pflicht	2	2			X
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 60 Minuten		
Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für 5.2: erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>							
5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2			
5.2	Humanbiologisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2			X
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 60 Minuten		
Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution für GS und FÖS 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für 6a.2 bis 6a.4: erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i>							
6a.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2			
6a.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2			X
6a.3	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2			X
6a.4	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1			X

<p>Modulprüfung: 3 Modulteilprüfungen. Klausur in 6a.1: Dauer 30 Minuten, Praktische Prüfung in 6a.2: Dauer 90 Minuten Praktische Prüfung in 6a.3: Dauer 90 Minuten</p>							
<p>Modul 6b: Ökologie, Biodiversität und Evolution für RS plus und Gym 11 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für 6b.2, 6b.4 und 6b.6: erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i></p>							
6b.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2			
6b.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2			X
6b.3	Einführung in die Systematik der Tiere (V)	Pflicht	1	1			
6b.4	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2			X
6b.5	Einführung in die Systematik der Pflanzen (V)	Pflicht	1	1			
6b.6	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1			X
<p>Modulprüfung: 3 Modulteilprüfungen Klausur in 6b.1: Dauer 30 Minuten Praktische Prüfung mit Fragenteil in 6b.2: Dauer 90 Minuten Praktische Prüfung mit Fragenteil in 6b.4: Dauer 90 Minuten</p>							
<p>Modul 7: Physiologie der Pflanzen für RS plus und Gym 12 Leistungspunkte <i>Teilnahme an 7.3 ab 5. Semester</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 7.2: erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 7.3: erfolgreich abgeschlossene Module 1 und 2</i></p>							
7.1	Physiologie und Ökologie der Pflanzen (V)	Pflicht	4	2			
7.2	Exkursion Ökologie (mind. 4-tägig) Seminar (E/S) (je nach Angebot des Instituts)	Pflicht	3	2			
7.3	Übung zur Physiologie und Ökologie der Pflanzen (Ü)	Pflicht	5	3	X		X

Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 60 Minuten		
Modul 8: Physiologie der Tiere für RS plus und Gym					11 Leistungspunkte		
<i>Teilnahme an 8.3 ab 5. Semester</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 8.2: erfolgreich abgeschlossenes Modul M2</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 8.3: erfolgreich abgeschlossene Module 1 und 3</i>							
8.1	Physiologie und Ökologie der Tiere (V)	Pflicht	4	2			
8.2	Forschungsmethoden der Ökologie (S/Ü) (je nach Angebot des Instituts)	Pflicht	3	2			
8.3	Übung zur Physiologie und Ökologie der Tiere (Ü)	Pflicht	4	3	X		X
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 60 Minuten		

c) Die Tabelle des Anhangs „5. Deutsch“ wird wie folgt neu gefasst:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick					4 Leistungspunkte	
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten	
Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					5 Leistungspunkte	
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten	
Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					5 Leistungspunkte	
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		

Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
<p>Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit 9 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i></p>						
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2		
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		
<p>Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik) 9 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i></p>						
5.1	Literatur- und Medien (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Text- und Medienanalyse I: Schwerpunkt: Kanonliteratur, Erzähltextanalyse (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Einführung in die Text- und Medienanalyse II: Schwerpunkt: Gattungen und Formen der Kinder- und Jugendliteratur (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		
<p>Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts 8 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i></p>						
6.1	Grundlagen und Aspekte der Deutschdidaktik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Literatur- und / oder Mediendidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
<p>Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul) 7 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i></p>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (S)	Pflicht	3	2		

7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und 21. Jahrhundert (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 8: Sprachwandel		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>				
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V/S)	Pflicht	2	2		
8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 9: Themen und Motive		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>				
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V/S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			
Modul 10: Sprachvariation		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>				
<i>Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltung 10.1</i>						
10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			

- d) In der Überschrift des Anhangs „9“ wird nach dem Wort „Französisch“ das Wort „Landau“ gestrichen.
 e) Die Tabelle des Anhangs „10. Geografie“ neue Fassung wird wie folgt neu gefasst:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 1: Einführung in die Humangeografie		9 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geografie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeografie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeografie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		

Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie		9 Leistungspunkte				
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geografie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageografie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeografie und Vegetationsgeografie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

Modul 3: Regionalgeografie Deutschland		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>				
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geografie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit in 3.2 oder 3.3		Dauer: zwei Wochen		
Modul 4: Geografiedidaktik 1		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>				
4.1	Geografiedidaktik 1 - Einführung (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Geografiedidaktik 1 - Einführung (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Planung von Geografieunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>				
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (VmÜ)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

Modul 6: Geografiedidaktik 2 (Realschule Plus) 13 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1,2 und 4</i>						
6.1	Geografiedidaktik 2 Vertiefung (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
6.3	Exkursionsdidaktische Übung: Eigene Vorbereitung und Durchführung eines Geländetages (Ü)	Pflicht	2	1 ¹		
6.4	Ausgewählte Fragestellungen der Geografiedidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Geografiedidaktik 2 (Gymnasium) 13 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>						
7.1	Geografiedidaktik 2 Vertiefung (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
7.3	Exkursionsdidaktische Übung: Eigene Vorbereitung und Durchführung eines Geländetages (Ü)	Pflicht	2	1 ¹		
7.4	Ausgewählte Fragestellungen der Geografiedidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie 12 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 5</i>						
8.1	Fernerkundung, Interpretation topografischer Karten und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
8.2	Empirische Methoden der Geografie (Ü)	Pflicht	8	4		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

f) Die Tabelle des Anhangs „13. Mathematik“ wird wie folgt neu gefasst:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht
Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen		7 Leistungspunkte					
Pflichtmodul für alle Lehrämter							
<i>Zulassungsvoraussetzung für beide Teilprüfungen:</i>		<i>bestandene Studienleistung in 1.2</i>					
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X		
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2			
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3		Dauer: 90 Minuten, Dauer: 90 Minuten		Gewichtung 5fach Gewichtung 2fach	
Modul 2a: Lineare Algebra		8 Leistungspunkte					
Pflichtmodul für RS plus / Gym							
<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:</i>		<i>bestandene Studienleistung in 2a.2</i>					
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4			
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten			
Modul 2b: Arithmetik		7 Leistungspunkte					
Pflichtmodul für GS / FöS							
<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:</i>		<i>bestandene Studienleistung in 2b.2</i>					
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4			
2b.2	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2	X		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
Modul 3a: Analysis		11 Leistungspunkte					
Pflichtmodul für RS plus / Gym							
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4			

3a.2	Übungen zu Analysis (Ü)	Pflicht	3	2			
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1			
3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1			
2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur in 3a.1 und 3a.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 5fach 1 Klausur in 3a.3 und 3a.4 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 3fach							
Modul 3b: Sachrechnen 10 Leistungspunkte Pflichtmodul für GS / FöS							
3b.1	Sachrechnen und Größen (V)	Pflicht	5	4			
3b.2	Übungen zu Sachrechnen und Größen (Ü)	Pflicht	2	2			
3b.3	Anwendungsbezogene Mathematik (S)	Pflicht	3	2		X	X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
Modul 4a: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 12 Leistungspunkte Pflichtmodul für RS plus / Gym <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>							
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4			
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2			
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2			
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1			
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 4a.1 und 4a.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung: 2-fach Klausur zu 4a.3 und 4a.4 Dauer: 120 Minuten Gewichtung: 1-fach							
Modul 4b: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 8 Leistungspunkte Pflichtmodul für GS / FöS <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>							
4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V)	Pflicht	2	2			
4b.2	Übungen zu Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1			
4b.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2			

4b.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1			
2 Modulteilprüfungen:		Klausur zu 4b.1 und 4b.2	Dauer: 90 Minuten		Gewichtung: 1-fach		
		Klausur zu 4b.3 und 4b.4	Dauer: 90 Minuten		Gewichtung: 1-fach		
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I							9 Leistungspunkte
Pflichtmodul für RS plus / Gym							
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>					
5a.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2			
5a.2	Übungen zu Didaktik der Algebra (Ü)	Pflicht	1	1			
5a.3	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2			
5a.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1			
5a.5	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2			
5a.6	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1			
Modulprüfung:		mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für die Primarstufe							8 Leistungspunkte
Pflichtmodul für GS							
Wahlpflichtmodul für FöS¹							
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>					
5b.1	Didaktik der Arithmetik (V)	Pflicht	2	2			
5b.2	Übungen zu Didaktik der Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2			
5b.3	Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (V)	Pflicht	2	2			
5b.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (Ü)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung:		mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
Modul 5c: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I für FöS							8 Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul für FöS¹							
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>					
5c.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2			
5c.2	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2			

5c.3	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1			
5c.4	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2			
5c.5	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1			
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
<p>Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik 10 Leistungspunkte</p> <p>Pflichtmodul für RS plus / Gym</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i></p> <p><i>Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung II (6.3 und 6.4): bestandene Studienleistung in Teilmodul MB 6.3 "Mathematik Modellieren"</i></p>							
6.1	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	23	2	X		
6.2	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	23	2			
6.3	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	32	2	X		
6.4	PC-Praktikum (P)	Pflicht	32	2			
<p>2 Modulteilprüfungen: Klausur in 6.1 und 6.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung: 3-fach</p> <p>mündliche Portfolioprüfung 6.3 und 6.4 Dauer: 30 Minuten Gewichtung: 2-fach</p>							
<p>Modul 7: Stochastik 8 Leistungspunkte</p> <p>Pflichtmodul für RS plus / Gym</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i></p>							
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3			
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten							

..

g) Die Tabelle des Anhangs „14. Physik“ wird wie folgt neu gefasst:

	Lehrveranstaltung(Art der Veranstaltung)	Pflicht/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik 10 Leistungspunkte							
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2			
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	2			
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2			
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	2			
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2			
3 Modulteilprüfungen: <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;"> Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3 und 1.4 Klausur in 1.5 </div> <div style="text-align: center;"> Dauer: 45 Minuten Dauer: 45 Minuten Dauer: 30 Minuten </div> </div>							
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 12 Leistungspunkte							
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2			
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1			
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2			
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	2	1			
2.5	Mathematik für Physik 2 (S)	Pflicht	2	2			
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;"> mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Klausur </div> <div style="text-align: center;"> oder Dauer: 120 Minuten </div> </div>							
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 8 Leistungspunkte							
3.1	Fachdidaktik 1: Grundlagen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	4	2			

3.2	Fachdidaktik 1: Physikalische Denk- und Arbeitsweisen (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3					
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte		<i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>					
4.1	Vorbereitungskurs für das Praktikum (S)	Pflicht	1	1			X
4.2	Experimentelles Grundpraktikum 1 (S)	Pflicht	4	3			X
Modulprüfung:		schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3					
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte		<i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>					
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	X		X
Modulprüfung:		mündliche Prüfung			Dauer: 15 Minuten		
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik für RS plus und Gym 8 Leistungspunkte		<i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>					
6	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2			
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2			X
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 120 Minuten		
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis 9 Leistungspunkte für RS plus und Gym							
7.1	Fachdidaktik 2: Unterrichtspraxis Physik (S)	Pflicht	5	3	X		
7.2	Fachdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (S)	Pflicht	2	2	X		
7.3	Fachdidaktik 2: Spezielle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	2	2	X		

<p>Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung oder gemäß § 13 Abs. 3 Dauer: 15 Minuten mündliche Prüfung</p>							
<p>Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik für RS plus 8 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i></p>							
8.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	4	2			
8.2	Experimentalphysik 4 (S)	Pflicht	4	3	X		X
<p>Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung oder gemäß § 13 Abs. 3 Dauer: 120 Minuten oder Klausur Dauer: 45 Minuten mündliche Prüfung</p>							
<p>Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik für Gym 8 Leistungspunkte</p>							
9.1	Theoretische Physik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2			
9.2	Theoretische Physik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	1			
9.3	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2			
9.4	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1			
<p>Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten oder mündliche Prüfung Dauer: 60 Minuten</p>							

h) In der Tabelle des Anhangs „15. Sonderpädagogik“ werden beim Modul 2 in der Spalte der Modulprüfung die Wörter „Mündliche Prüfung“ durch die Wörter „e-Klausur“ und die Angabe „15“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 6 dieser Ordnung gelten ab Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 7 gelten erstmals für alle Studierende die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengang Erst- oder Wiedereingeschrieben werden.

Landau, den 17.07.2023

Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften der RPTU
Prof. Dr. Ralf Becker

Dekan des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften der RPTU
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Dekan des Fachbereichs
Natur- und Umweltwissenschaften der RPTU
Prof. Dr. Oliver Frör

Die Dekanin
des Fachbereiches Psychologie der RPTU
Prof. Dr. Tanja Lischetzke

28. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 17.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche

Erziehungswissenschaften	am 28.06.2023,
Kultur- und Sozialwissenschaften	am 21.06.2023
Natur- und Umweltwissenschaften	am 21.06.2023 und
Psychologie	am 21.06.2023

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.07.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin des Campus Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.07.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-046, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 19.10.2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2022 (im Mitteilungsblatt 4/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau, Campus Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau“ ersetzt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „Geographie“ durch das Wort „Geografie“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien (Masterprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet) in Landau.“
4. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „Universität Koblenz Landau“ durch die Wörter „RPTU“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Förderschule umfasst“ die Wörter „am Campus Landau“ gestrichen.
6. In § 3 Absatz 7 bis § 9 werden jeweils die Wörter „Universität Koblenz Landau, Campus Landau“ durch die Wörter „RPTU in Landau“ ersetzt.
7. In § 7 und § 21 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsamt“ und das Wort „Hochschulprüfungsamtes“ durch „Prüfungsamtes“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 3 Nr. 3 und § 15 werden jeweils die Wörter „Universität Koblenz Landau, Campus Landau“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.

9. Der Anhang C Masterstudiengang Realschule plus wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle des Anhangs „3. Biologie“ wird wie folgt neu gefasst: „

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht
Modul 9: Bereichsfach Naturwissenschaften						8 Leistungspunkte	
9.1	Naturwissenschaften (V/Ü)	Pflicht	4	3			
9.2	Themenfelder Naturwissenschaften (S/Ü)	Pflicht	4	3			
Modulprüfung : Schriftliche Portfolioprfung gemäß § 13 Abs. 3							
Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A						8 Leistungspunkte	
10.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2			
10.2	Mikrobiologie (V)	Pflicht	2	1			
10.3	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 60 Minuten) / mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten) / Portfolio gemäß § 13 Abs. 3 / Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 2. Die konkrete Prüfungsform wird in der ersten Lehrveranstaltungsstunde bekanntgegeben.							
Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis						7 Leistungspunkte	
12.1	Fachdidaktik 2- Aktuelle Themen der Biologiedidaktik (S)	Pflicht	4	2	X		
12.2	Fachdidaktik 2- Spezielle Themen der Biologiedidaktik 1 (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten gemäß § 11 Abs. 4							

b) In der Tabelle des Anhangs „4. Chemie“ wird noch folgende Zeile neu angehängt: „

Modulprüfung : Schriftliche Portfolioprfung gemäß § 13 Abs. 3							
--	--	--	--	--	--	--	--

c) Der Anhang „10 Geographie Landau“ wird wie folgt neu gefasst: „

10. Geografie

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 Geländetagen und 16 SWS
10 Geländetage und 6 SWS
10 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9a: Regionalgeografie Europa / Außereuropa						6 Leistungspunkte
9.1	Spezielle Regionale Geografie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	10'		
Modulprüfung:		Projektarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung						5 Leistungspunkte
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Spezielle Humangeografie (V)	Wahlpflicht	2	2		
10.2	Spezielle Physische Geografie (V)	Wahlpflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.3	Geografische Feldstudien Humangeografie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4		
10.4	Geografische Feldstudien Physische Geografie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4		
Modulprüfung:		Projektarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts						4 Leistungspunkte
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.1	Spezielle Themen der Geografiedidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Geografiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		
Modul 15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften						8 Leistungspunkte
15.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		

15.2	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaften und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden 3 Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
15.3	Politische Erziehung in Deutschland im Wandel der Zeit (S)	Wahlpflicht	2	2		
15.4.	Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde (S)	Wahlpflicht	2	2		
15.5	Methoden und Medien im Sozialkundeunterricht (S)	Wahlpflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

¹ Für Geländetag und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Geografie und Sozialkunde belegen anstelle des Moduls 15 drei Veranstaltungen aus dem Fach Geografie, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden. In jeder Veranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen.“

d) Die Tabelle des Anhangs „12. Mathematik“ wird wie folgt neu gefasst: „

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht
<i>Es ist eines der Wahlpflichtmodule 8 oder 9 zu wählen:</i>							
Wahlpflichtmodul 8		Reine Mathematik				8 Leistungspunkte	
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4			
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten		
Wahlpflichtmodul 9		Angewandte Mathematik				8 Leistungspunkte	
9.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4			
9.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 120 Minuten		
Modul 11:		Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten				9 Leistungspunkte	
11.1	Vorlesung (V)	Pflicht	6	4			
11.2	Seminar (S)	Pflicht	3	2			

Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten							
	Modul 12b:	Fachdidaktische Bereiche				6 Leistungspunkte	
12b.1	Didaktik der Stochastik (V)	Pflicht	1	1			
12b.2	Seminar zu Didaktik der Stochastik (S)	Pflicht	1	1			
12b.3	Lehr-Lern-Labor-Seminar (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung: mündliche Portfolioprfung Dauer: 30 Minuten							

- e) Anhang „13. Physik Landau“ wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift das Wort Landau gestrichen.
 2. In der Tabelle nach der Spalte „Prüfungsrelevante Studienleistung“ eine neue Spalte „Anwesenheitspflicht“ eingefügt.
 3. Bei der Lehrveranstaltung „11.2 Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)“ wird bei der Spalte „Anwesenheitspflicht“ neue Fassung die Angabe „X“ eingefügt.
- f) Anhang „14. Sozialkunde Landau“ wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift das Wort Landau gestrichen.
 2. In der Tabelle wird bei der Veranstaltung 12.2 das Wort „Sozialgeographie“ durch das Wort „Sozialgeografie“ ersetzt.

10. Der Anhang D Masterstudiengang Gymnasien wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle des Anhangs „3. Biologie“ wird wie folgt neu gefasst: „

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht
	Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B				13 Leistungspunkte		
11.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2			
11.2	Genetik (Ü)	Pflicht	4	3	X		X
11.3	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2			
11.4	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 60 Minuten) / mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten) / Portfolio gemäß § 13 Abs. 3 / Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 2. Die Wahl der konkreten Prüfungsform erfolgt in der ersten Lehrveranstaltungsstunde.							
	Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis				13 Leistungspunkte		
12.1	Fachdidaktik 2 - Aktuelle Themen der Biologiedidaktik (S)	Pflicht	4	2	X		

12.2	Fachdidaktik 2 - Spezielle Themen der Biologiedidaktik 1 (S)	Pflicht	3	2			
12.3	Fachdidaktik 2 - Spezielle Themen der Biologiedidaktik 2 (S) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Pflicht	3	2			
12.4	Fachdidaktik 2 - Spezielle Themen der Biologiedidaktik 3 (S) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten		
Modul 13: Vertiefungsmodul		16 Leistungspunkte					
13.1	Biologisches Kolloquium (K)	Pflicht	1	1	X		
13.2	Vertiefende Vorlesung (V) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Pflicht	3	2			
13.3	Vertiefung Botanik (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Pflicht	3	2			
13.4	Vertiefung Zoologie (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Pflicht	3	2			
13.5 ¹	Vertiefung Ökologie (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Pflicht	3	2			
13.6 ¹	Freie Vertiefungsveranstaltung (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Pflicht	3	2			
5 Modulteilprüfungen in den Veranstaltungen 13.2 bis 13.6 Klausur / mündliche Prüfung / Seminararbeit/praktische Prüfung / Referat. Die Wahl der konkreten Prüfungsform erfolgt in der ersten Lehrveranstaltungsstunde							

* Die Veranstaltungen 13.5 und 13.6 können mit einer Laborübung im Umfang von 6 LP und 2 SWS (je nach Angebot des Faches) abgedeckt werden.“

b) Der Anhang „9“ wird bis zu Modul 14 wie folgt neu gefasst:

„9. Geographie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

11 Geländetagen und 21 SWS

11 Geländetage und 6 SWS

15 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9b : Regionalgeografie Europa / Außereuropa						8 Leistungspunkte
9.1	Spezielle Regionale Geografie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	6	10 ¹		
Modulprüfung:			Projektarbeit	Dauer: 2 Wochen		
Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung						5 Leistungspunkte
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Spezielle Humangeografie (V)	Wahl-pflicht	2	2		
10.2	Spezielle Physische Geografie (V)	Wahl-pflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.3	Geografische Feldstudien Humangeografie mit Begleitseminar (Ü)	Wahl-pflicht	3	4		
10.4	Geografische Feldstudien Physische Geografie mit Begleitseminar (Ü)	Wahl-pflicht	3	4		
Modulprüfung:			Projektarbeit	Dauer: 2 Wochen		
Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts						7 Leistungspunkte
12.1	Spezielle Themen der Geografiedidaktik (S)	Pflicht	3	2		
12.2	Geografiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 30 Minuten		
Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft						11 Leistungspunkte
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						

13.1	Geografische Raum- und Landschaftskonzepte (S)	Wahl-pflicht	3	2		
13.2	Umweltmanagement I (V)	Wahl-pflicht	3	2		
13.3	Mensch-Umwelt-System (S)	Wahl-pflicht	3	2		
13.4	Projektstudie (Ü)	Pflicht	8	2		
Modulprüfung:			Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen	

c) Die Tabelle des Anhangs „10. Mathematik“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahl-pflicht	Leistungs-punkte	SWS	Studien-leistungen	Prüfungs-relevante Studien-leistung	Anwe-sen-heits-pflicht
Modul 8:			Reine Mathematik		8 Leistungspunkte		
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4			
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:			mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
Modul 9:			Angewandte Mathematik		8 Leistungspunkte		
9.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4			
9.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:			Klausur		Dauer: 120 Minuten		
Modul 10: Vertiefungsmodul			8 Leistungspunkte				
10.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4			
10.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur / mündliche Prüfung / Seminararbeit / Portfolio / Referat. Der jeweilige Dozent bzw. die jeweilige Dozentin legt eine der fünf Prüfungsformen fest. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer wird spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.							
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten			9 Leistungspunkte				
11.1	Vorlesung (V)	Pflicht	6	4			
11.2	Seminar (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		

		Modul 12a: Fachdidaktische Bereiche				9 Leistungspunkte	
12a.1	Didaktik der Stochastik (V)	Pflicht	1	1			
12a.2	Seminar zu Didaktik der Stochastik (S)	Pflicht	1	1			
12a.3	Lehr-Lern-Labor-Seminar (Teil 1 + Teil 2) <i>oder</i> Fachdidaktisches Forschungsseminar (S)	Pflicht	5	3			
12a.4	Didaktik der Analysis <i>oder</i> Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Pflicht	1	1			
12a.5	Seminar zu Didaktik der Analysis <i>oder</i> Seminar zu Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Pflicht	1	1			
Modulprüfung:		mündliche Portfolioprfung			Dauer: 30 Minuten		

d) Die Tabelle des Anhangs „12. Physik“ wird wie folgt neu gefasst:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht
		Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik				8 Leistungspunkte	
10.1	Theoretische Physik 2: Quantentheorie (V)	Pflicht	2	2			
10.1	Theoretische Physik 2: Quantentheorie(Ü)	Pflicht	2	1			
10.2	Theoretische Physik 2: Statistische Mechanik und Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2			
10.2	Theoretische Physik 2: Statistische Mechanik und Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	1			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 120 Minuten oder		
		Mündliche Prüfung			Dauer: 60 Minuten		

		Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis				10 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>		<i>Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>			
12.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X		
12.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X		X
12.3	Physikdidaktische Themen der Oberstufe (S)	Pflicht	2	2	X		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten		
		Modul 13: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie				9 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>		<i>Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>			
13.1	Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	4	2			
13.2	Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (SmLÜ)	Pflicht	4	3	X		X
13.3	Ergänzungen zur Experimentalphysik 4: Kosmologie (S)	Pflicht	1	2			
1 Modulteilprüfung zu 13.1 und 13.2:		Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur mündliche Prüfung			oder Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 45 Minuten und		
1 Modulteilprüfung zu 13.3:		Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur mündliche Prüfung			oder Dauer: 30 Minuten oder Dauer: 30 Minuten		
		Modul 14: Fortgeschrittenenpraktikum				6 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>		<i>Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung, Kenntnis und Beachtung der Strahlenschutzvorschriften</i>			
14.1	Fortgeschrittenenpraktikum (S)	Pflicht	6	4	X		X
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 mündliche Prüfung			oder Dauer: 30 Minuten		

		Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen				9 Leistungspunkte	
16.1	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	4	2			
16.2	Angewandte und Technische Physik (V/S)	Pflicht	3	2			
<i>Eine der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>							
16.3	Physical Transport Processes (V)	Wahlpflicht	2	2			
16.4	Klimageographie (V)	Wahlpflicht	2	2			
16.5	Modellbildung (S),	Wahlpflicht	2	2			
16.6	Methoden der Umweltphysik II (S)	Wahlpflicht	2	2			
16.7	Bereichsfach Naturwissenschaft (S)	Wahlpflicht	2	2			
16.8	Ausgewählte Kapitel der Physik (S)	Wahlpflicht	2	2			
1 Modulteilprüfung zu 16.1 und 16.2:		Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur				oder Dauer: 80 Minuten	
1 Modulteilprüfung zu 16.3 bis 16.8:		Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur				oder Dauer: 40 Minuten	

e) Im Anhang „14“ wird in der Überschrift nach dem Wort „Sport“ das Wort „Landau“ gestrichen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

RPTU

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 8 dieser Ordnung gelten ab Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 9 und Nr. 10 gelten erstmals für alle Studierende die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengang Erst- oder Wiedereingeschrieben werden.

Landau, den 17.07.2023

Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften der RPTU
Prof. Dr. Ralf Becker

Dekan des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften der RPTU
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Dekan des Fachbereichs
Natur- und Umweltwissenschaften der RPTU
Prof. Dr. Oliver Frör

Die Dekanin
des Fachbereiches Psychologie der RPTU
Prof. Dr. Tanja Lischetzke

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 17.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 21.06.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.07.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin des Campus Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben vom 13.07.2023, Az.: 4/PO-PSY-2023-047, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 08. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 03/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 66), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03. Februar 2022 (Mitteilungsblatt 02/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter und das Zeichen „Universität Koblenz-Landau, Campus Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) des Fachbereichs Psychologie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Universität Koblenz Landau“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Universität Koblenz Landau“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Universität Koblenz Landau“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Modul B.F Grundlagen der Diagnostik wird in der Spalte „Modulprüfung: B.F. Grundlagen der Diagnostik“ das Wort „Schriftlich“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt.
 - b. Im Modul B.I Allgemeine Psychologie II wird bei dem Modul „B.I.2“ in der Spalte „Lehrveranstaltungen“ nach dem Wort und dem Zeichen „Denken,“ die Wörter und das Zeichen „Entscheiden, Sprache“ durch die Wörter „Urteilen und Entscheiden“ ersetzt.
 - c. Im Modul B.J. Physiologische Grundlagen wird in der Spalte „Modulprüfung: B.J. Physiologische Grundlagen“ das Wort „Minu-ten“ durch das Wort „Min.“ ersetzt.
 - d. Im Modul B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie wird in der Spalte „Modulprüfung: B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie“ das Wort „Schriftlich“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt.
 - e. Im Modul B.M Sozialpsychologie wird die Spalte mit der Modulprüfung wie folgt neu gefasst:

Modulprüfung: B.M. Sozialpsychologie	Klausur	schriftlich 60 Min.
---	---------	---------------------

- f. Unter der Tabelle des Moduls B.M wird nach dem Wort und der Angabe „Studienverlauf I“ folgendes Satzzeichen „:“ eingefügt.
- g. Im Modul B.T. Pädagogische Psychologie (Basismodul) wird die Spalte mit der Modulprüfung wie folgt neu gefasst:

Die Inhalte des Moduls werden gemeinsam mit dem Modul B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul) nach Abschluss des Moduls B.U. geprüft. Die Modalitäten sind dort beschrieben.
--

- h. Im Modul B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul) wird die Spalte mit der Modulprüfung wie folgt neu gefasst:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Modulprüfung: B.T. Pädagogische Psychologie (Basismodul) und B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)	Klausur	schriftlich	75 Min.
---	---------	-------------	---------

- i. Im Modul B.Y ((a) oder (b)) Berufsbezogenes Praktikum wird vor dem Wort „Modul“ das Zeichen „“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2023/2024 zugeordnet sind.

Landau, den 17.07.2023

Die Dekanin
des Fachbereiches Psychologie
der RPTU
Prof. Dr. Tanja Lischetzke

Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau vom 17. 07 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau der Fachbereiche

Erziehungswissenschaften am 28.06.2023,
 Kultur- und Sozialwissenschaften am 21.06.2023 und
 Natur- und Umweltwissenschaften am 21.06.2023

die nachfolgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.07.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben die Campuspräsidentin des Campus Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.07.2023, Az.: 4/PO-2FachBA-2023-043 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	4
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	5
§ 4 Bachelorprüfung	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	8
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	10
§ 8 Prüfungsausschuss	10
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	11
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	12
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung	12
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	12
§ 12 Modulprüfungen	14
§ 13 Mündliche Prüfungen	15
§ 14 Schriftliche Prüfungen	16
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	18
§ 16 Bachelorarbeit	19
§ 17 Bewertung und Notenbildung	21
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	22
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	23
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	24
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	24
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	25
§ 23 Zusatzleistungen	25
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	26
§ 24 Informationsrecht	26
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	26
Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	28
I. Überfachlicher Profilbereich	30
II. Basisfächer	32
Allgemeine Erziehungswissenschaft	32
Anglistik	35
Betriebspädagogik/Personalentwicklung	38
Evangelische Theologie	41
Geografie: Landnutzungskonflikte	44
Germanistik	47

Katholische Theologie	49
Kunstwissenschaft und Bildende Kunst	51
Mathematik	54
Ökologie	57
Philosophie	60
Physik	62
Politikwissenschaft	65
Frankreich-Studien (Romanistik)	68
Soziologie	71
Sportwissenschaft	74
Umweltchemie	77
Wirtschaftswissenschaft	80
III. Wahlfächer	82
Allgemeine Erziehungswissenschaft	82
Betriebspädagogik / Personalentwicklung	84
Digitale Bildung und E-Learning	86
Geografie: Landnutzungskonflikte	88
Interkulturelle Bildung	90
Katholische Theologie	92
Kultur, Medien, Kommunikation	93
Mathematik für Anwender	95
Nachhaltigkeitsmanagement (NHM)	97
Naturschutz	99
Pädagogik der frühen Kindheit	101
Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen	102
Soziologie	103
Umweltchemie	105
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	106
Volkswirtschaftslehre (VWL)	107
Personal und Arbeit (P+A)	109

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden ob, die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann, sowie die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem entsprechenden Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“, sofern die Bachelorarbeit in einem geisteswissenschaftlichen Basisfach angefertigt wurde oder eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“, sofern die Bachelorarbeit in einem naturwissenschaftlichen Basisfach oder im Basisfach Wirtschaftswissenschaften angefertigt wurde. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums die Modulhandbücher der Basisfächer, Wahlfächer und des überfachlichen Profildbereichs, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Die Modulhandbücher enthalten unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und

Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Sie sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU. Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die RPTU vorzuzugehen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann entsprechend der Satzung über die Zulassungszahlen der RPTU zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen, einzelne Basisfächer werden nur zum Wintersemester angeboten. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es entsprechende Kapazitäten gibt.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt 6 Semester. In diesem Zeitraum ist ein Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens 300 Zeitstunden zu absolvieren. Eine Verlängerung des Pflichtpraktikums kann erfolgen, sofern im Basisfach ebenfalls ein Praktikum vorgesehen ist.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang umfasst das Studium zweier Basisfächer, eines Wahlfachs sowie eines Überfachlichen Profildbereichs.

	Enthaltene Module (<i>Beispiel</i>)
Basisfach 1	M1 – M5
Basisfach 2	M1 – M6
Wahlfach	M1 – M3
Überfachlicher Profildbereich	M1 – M3
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Die Studierenden wählen zwei der folgenden Basisfächer:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Anglistik
- Betriebspädagogik/Personalentwicklung
- Evangelische Theologie
- Geografie: Landnutzungskonflikte
- Germanistik
- Katholische Theologie
- Kunstwissenschaft und Bildende Kunst
- Mathematik
- Ökologie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Frankreich-Studien
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Umweltchemie
- Wirtschaftswissenschaft.

Als Wahlfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Betriebspädagogik / Personalentwicklung
- Digitale Bildung und E-Learning
- Geografie: Landnutzungskonflikte
- Interkulturelle Bildung
- Katholische Theologie
- Kultur, Medien und Kommunikation
- Mathematik für Anwender
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Naturschutz
- Pädagogik der frühen Kindheit
- Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen
- Soziologie
- Umweltchemie
- Wirtschaftswissenschaft
- BWL
- VWL
- Personal und Arbeit (P+A)

Sofern im Anhang keine Vorgaben zur Fächerkombinationen enthalten sind, sind die Basisfächer und die Wahlfächer frei kombinierbar. Die Wahl des Wahlfachs innerhalb des Bachelorstudiengangs gilt mit der Anmeldung (§11) zur ersten zugehörigen Modul- oder Modulteilprüfung als erfolgt.

Der Profildbereich umfasst

1. zwei Module im Bereich »Studieren mit Profil«
2. ein beruf- bzw. forschungsorientiertes Praktikum

(2) Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. den zwei Basisfächern im Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten,
2. dem Wahlfach im Umfang von 24 Leistungspunkten,
3. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten,
4. dem Überfachlichen Profilibereich im Umfang von 24 Leistungspunkten.

Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche und das Kompetenzzentrum für Studium und Beruf (KSB) stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern geregelt.

Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang und in den Modulhandbüchern Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle. Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Regelung zum Ableisten von berufsfeldbezogenen Praktika: Für das Pflichtpraktikum im Profildbereich werden Leistungspunkte vergeben, wenn jeweils

1. ein Praktikumsportfolio sowie
2. die Bescheinigung der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, mit Angabe der Dauer des Praktikums und des Einsatzbereichs vorgelegt wird und
3. ein kompetenzorientiertes Abschlussgespräch mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Überfachlichen Profildbereichs des Kompetenzzentrums für Studium und Beruf stattgefunden hat.

Für berufsfeldbezogene Praktika innerhalb der Basisfächer gelten die Modalitäten des jeweiligen Fachs. Die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei dem Prüfungsamt einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsauflagen).

(7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel des Studierendensekretariates vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei dem Prüfungsamt einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Eine Ausnahme bilden Anerkennungen im Überfachlichen Profildbereich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei dem Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche Kultur- und Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften sowie Natur- und Umweltwissenschafteneinen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen,

und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von dem Prüfungsamt, den Dekanaten der Fachbereiche, oder anderer OrgEin, z.B. dem KSB, unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei dem Prüfungsamt einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von dem Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb der Abmeldefrist über das Campus Management System zu erfolgen.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.
- (8) Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei dem Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte eines der beteiligten Fachbereiche an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrages abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

(9) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in den Fächern Anglistik und Frankreich-Studien in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Das Nähere regelt der Anhang. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang.

(7) Bei schriftlichen Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den

Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von sportpraktischen, laborpraktischen, planerischen oder gestalterischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden. Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

- (3) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Weitere Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Praktika durch ein Praktikumsportfolio erbracht. Die Praktika bieten einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen den Bezug von Studieninhalten auf außeruniversitäre Wissens- und Handlungskontexte. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Praktika werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Modulprüfung und das Anerkennen von Leistungspunkten bewertet. Für die organisatorische Einbindung der überfachlichen Praktika sowie eine entsprechende Beratung der Studierenden ist das Kompetenzzentrum Studium und Beruf zuständig.
- (6) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern jeweils ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 13 Absatz 2 Satz 7 und 8 gelten entsprechend. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (8) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von dem Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 für das von ihr oder ihm gewählte Themengebiet erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden (LP*30) eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei dem Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei dem Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Die Betreuerin oder der Betreuer bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der RPTU sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an das Prüfungsamt zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 12 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) entfällt
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.
- (11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
 1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
 3. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei dem Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von dem Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder

eines amtsärztlichen Attests ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des dem für das Fachstudium zugeordneten Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen dürfen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei dem Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

RPTU

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei dem Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2023/2024 im Bachelorstudiengang „Zwei-Fach-Bachelor“ an der RPTU eingeschrieben sind. Für alle anderen Studierenden gilt weiterhin die Prüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau in ihrer jeweiligen Änderungsordnungsversion fort. Diese Bestandsstudierenden können auf Antrag in die vorliegende neue Prüfungsordnung wechseln. Ein solcher Antrag ist nicht reversibel. Wer sein Studium nach der alten Prüfungsordnung nicht bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 abgeschlossen hat, wird automatisch von Amts wegen auf die neue Prüfungsordnung umgeschrieben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für Prüfungsverfahren ab dem Wintersemester 2023/24

Landau, den 17.07.2023

Dekan des Fachbereichs

Erziehungswissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Ralf Becker

Dekan des Fachbereichs

Kultur- und Sozialwissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Dekan des Fachbereichs

Natur- und Umweltwissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Oliver Frör

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

I. Überfachlicher Profildbereich

II. Basisfächer

Allgemeine Erziehungswissenschaft
Anglistik
Betriebspädagogik / Personalentwicklung (Erziehungswissenschaft)
Evangelische Theologie
Geografie: Landnutzungskonflikte
Germanistik
Katholische Theologie
Kunstwissenschaft und Bildende Kunst
Mathematik
Ökologie
Philosophie
Physik
Politikwissenschaft
Frankreich-Studien
Soziologie
Sportwissenschaft
Umweltchemie
Wirtschaftswissenschaft

III. Wahlfächer

Allgemeine Erziehungswissenschaft
Betriebspädagogik / Personalentwicklung (Erziehungswissenschaft)
Digitale Bildung
Geografie: Landnutzungskonflikte
Interkulturelle Bildung
Katholische Theologie
Kultur, Medien, Kommunikation
Mathematik für Anwender
Nachhaltigkeitsmanagement
Naturschutz
Pädagogik der frühen Kindheit
Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen
Soziologie
Umweltchemie
Betriebswirtschaftslehre (BWL)
Volkswirtschaftslehre (VWL)
Personal und Arbeit (P+A)

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen: AA = Atelierarbeit K = Kolloquium PS = Proseminar KS = künstlerisches Seminar RS plus = Realschule plus S = Seminar E = Exkursion L = Labor T = Tutorium FöS = Förderschule LÜ = Laborübung Ü = Übung FÜ = Feldübung P = Praktikum V = Vorlesung GS = Grundschule Pro = Projekt W = Workshop Gym = Gymnasium ProS = Projektseminar Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

I. Überfachlicher Profildbereich

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht ³
Modul 1: Studieren mit Profil I		4 LP					
1.1	Routenplanung: Selbstkompetenz, Studien- und Lernorientierung (S)	Pflicht	1	1			X
1.2	Orientierung im akademischen Umfeld: Wissenschaft – Disziplinarität, Inter- und Transdisziplinarität (S)	Pflicht	2	1,5			X
1.3	Selbstorganisation & Stressmanagement (S)	Pflicht	1	1,5			X
Modulprüfung: schriftliche Portfolioprfung⁴				Dauer: 2 Wochen			

	Modul 2: Studieren mit Profil II		8 LP				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul 1: Studieren mit Profil I</i>							
2.1	Kompass-Workshop: Karriereplanung (S)	Pflicht	2	2			X
2.2	Überfachliches Begleitangebot zum wissenschaftlichen Schreiben (S)	Pflicht	2	2			X
2.3	Individuelles Coaching: Biografiearbeit und Zukunftsplanung (S)	Pflicht	2	1			X
2.4	Karriereorientierte Schlüsselkompetenzen ⁵ (S)	Wahl-pflicht	2	2			X
Modulprüfung: schriftliche Portfolioprfung⁶				Dauer: 2 Wochen			

	Modul 3: Praktikum		12			LP	
3.1	Berufs- bzw. forschungsorientierendes Praktikum	Pflicht	10		Praktikumsp ortfolio		
3.2	Praktikumsreflexion (S)	Pflicht	2	0,5			X

³ Zur Begründung der Anwesenheitspflicht s. Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

⁴ Detaillierte Informationen zu Art, Umfang und Ausgestaltung der schriftlichen Portfolioprfungen sind im Modulhandbuch enthalten.

⁵ Mögliche Themen (exemplarisch): Gesprächsführung & Kommunikationskompetenz; Antidiskriminierung & Demokratiekompetenz; Data literacy; New Work, Diversität; Nachhaltigkeit & Klimaschutz. Das Kursangebot kann von Semester zu Semester variieren.

⁶ Detaillierte Informationen zu Art, Umfang und Ausgestaltung der schriftlichen Portfolioprfungen sind im Modulhandbuch enthalten.

II Basisfächer

Allgemeine Erziehungswissenschaft

Das Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 - 37 SWS
30 SWS
6 - 7 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
	Modul 1: Theoretische, historische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft			10 Leistungspunkte			
1.1	Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft (V)	Pflicht	2	2			
1.2	Pädagogische Grundbegriffe (S)	Pflicht	2	2	1 Studienleistung im Umfang von 2 LP		
1.3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (U/T)	Pflicht	3	3			X
Modulprüfung: Klausur			1	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung			10 Leistungspunkte			
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>							
2.1	Pädagogische Handlungsfelder und Institutionen (V+T)	Pflicht	3	3			
2.2	Pädagogische Handlungsfelder und Institutionen: Vertiefendes Seminar I (S)	Pflicht	2	2	1-2 Studienleistung(en) im Umfang von insg. 2 LP		
2.3	Pädagogische Handlungsfelder und Institutionen: Vertiefendes Seminar II (S)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Hausarbeit			1	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 3: Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft			15 Leistungspunkte			

3.1	Datenerhebung (V)	Pflicht	2	2	1 Studienleistung im Umfang von 1 LP		
3.2	Deskriptive Datenauswertung (V+T)	Pflicht	2	2			
3.3	Inferenzstatistische Datenauswertung (V+T)	Pflicht	3	3		1 prüfungsrelevante Studienleistung im Umfang von 2 LP	
3.4	Qualitative Methoden der Erziehungswissenschaft (S)	Pflicht	2	2	1 Studienleistung im Umfang von 1 LP		
Modulprüfung: Klausur			2	Dauer: 75 Minuten			
Modul 4: Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen		10 Leistungspunkte					
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>							
4.1	Theorie des pädagogischen Handelns (V+T)	Pflicht	3	3			
4.2	Theorie des pädagogischen Handelns: Vertiefendes Seminar I (S)	Pflicht	2	2	1-2 Studienleistung(en) im Umfang von 2 LP		
4.3	Theorie des Pädagogischen Handelns: Vertiefendes Seminar II (S)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			1	Dauer: 30 Minuten			
Es ist das Wahlpflichtmodul 5 oder das Wahlpflichtmodul 6 zu wählen							
Wahlpflichtmodul 5: Grundlagen der Sozialpädagogik		11 Leistungspunkte					
5.1	Einführung in die Sozialpädagogik (V)	Pflicht	3	2			
5.2	Personenbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik (V)	Pflicht	3	2			
Studierende wählen entweder 5.3 (WiSe) oder 5.4 (SoSe)							
5.3.	Theorien der Sozialpädagogik (S)	Wahlpflicht	3	2	1 Studienleistung im Umfang von 1 LP		

	AdressatInnen sozialpädagogischen Handelns (S)	Wahlpflicht	3	2	1 Studienleistung im Umfang von 1 LP		
Modulprüfung: Klausur			1	Dauer: 90 Minuten			
Wahlpflichtmodul 6:		Digitale Bildung und E-Learning: Wissenschaftliche Grundlagen			11 Leistungspunkte		
6.1	Medienpädagogische Grundlagen und die Nutzung digitaler Bildungsräume (S)	Pflicht	2	2	1-3 Studienleistung(en) im Umfang von insg. 3 LP		
6.2	Grundlagen der Gestaltung von E-Learning Angeboten (S)	Pflicht	2	2			
6.3	Gestaltung multimedialer Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			1	Dauer: 20 Minuten			
Modul 7: Freie Studienleistungen innerhalb des Basisfaches		4 Leistungspunkte					
<p>Es sind 4 Leistungspunkte durch 1 – 2 Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen (s. o.) in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 7 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden; - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft. 							
Es findet keine Modulprüfung statt.							

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Anglistik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
31 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Linguistics 6 Leistungspunkte					
1.1	Introduction to Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2		
1.2	Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen Klausur zu 1.1 Dauer: 60 Minuten Klausur zu 1.2 Dauer: 60 Minuten						
	Modul 2: Literature 6 Leistungspunkte					
2.1	Introduction to English Literature and Literary Theory (V/S)	Pflicht	3	2		
2.2	Literature (V/S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen Klausur zu 2.1 Dauer: 60 Minuten Klausur zu 2.2 Dauer: 60 Minuten						
	Modul 3: Cultural Studies 7 Leistungspunkte					
3.1	Introduction to Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2		
3.3	Self-study Component: Basics	Pflicht	1	0		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten oder Klausur Dauer: 60 Minuten						
	Modul 4: Language Practice : Foundations 6 Leistungspunkte					
4.1	LC I (Ü)	Pflicht	3	2		
4.2	LC II (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Modul 5: Seminar Options 14 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 2</i>						
5.1	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
5.2	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
5.3	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
5.4	Fundamentals of Research and Writing (Ü)	Pflicht	2	1		
5.5	Self-study Component: Advanced	Pflicht	2		X	
<p align="center">Modulprüfung Hausarbeit Dauer: 4 Wochen</p> <p align="center">Die Modulprüfung ist wahlweise in 5.1, 5.2 oder 5.3 abzulegen. Für die Veranstaltung, in der die Modulprüfung abgelegt wird, werden 4 LP vergeben, ansonsten 3.</p>						
Modul 6: Colloquium Options 14 Leistungspunkte						
6.1	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
6.2	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
6.3	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
6.4	Independent Studies II	Pflicht	4		X	
<p align="center">Modulprüfung Hausarbeit Dauer: 4 Wochen</p> <p align="center">Die Modulprüfung ist wahlweise in 6.1, 6.2 oder 6.3 abzulegen. Für die Veranstaltung, in der die Modulprüfung abgelegt wird, werden 4 LP vergeben, ansonsten 3.</p>						
Modul 7: Language Practice: Proficiency 7 Leistungspunkte						
7.1	Language Course III (Ü)	Pflicht	4	2		
7.2	Independent Studies I	Pflicht	3		X	
<p align="center">Modulprüfung Klausur Dauer: 90 Minuten</p>						

¹ In den Modulen 5 und 6 kann jeweils eine der Wahloptionen in einem anderen Fach abgeleistet werden.

Obligatorischer Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 7)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt im anglophonen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium BF Anglistik im 2-Fach-BA verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind. Im Besonderen vertiefen die Studierenden ihre Beherrschung der englischen Sprache (mündlich/schriftlich). Als anglophon gelten Länder, in denen das Englische *de facto* oder *de jure* als Landessprache,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

sei es als Erst- oder Zweitsprache, fungiert. Empfohlen wird das Absolvieren des Auslandsaufenthalts zwischen dem 2. und 5. Semester. Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den zuständigen Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden, sofern es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen gibt. Der Abschluss eines Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird empfohlen.

Betriebspädagogik/Personalentwicklung

Das Basisfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
28 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
Modul 1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung						11 Leistungspunkte	
1.1	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung I (V)	Pflicht	2	2	1 Studienleist ung im Umfang von insg. 2 LP		
1.2	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung II (S)	Pflicht	2	2			
1.3	Aufgaben und Ziele der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (S)	Pflicht	2	2			
1.4	Theorien Betriebspädagogik / Personalentwicklung (V)	Pflicht	2	2			
In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.							
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			1	Dauer: 20 Minuten			
Modul 2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung						11 Leistungspunkte	
2.1	Personalentwicklung / Organisationsentwicklung (S)	Pflicht	2	2	2 Studienleist ungen im Umfang von insg. 2 LP		
2.2	Führungskräfteentwicklung (S)	Pflicht	2	2			
2.3	Interdisziplinäre und interkulturelle Studien (S)	Pflicht	2	2			
2.4	Qualitäts- und Wissensmanagement (S)	Pflicht	2	2			
In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.							
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			1	Dauer: 20 Minuten			
Modul 3: Instrumente der Personal- und Bildungsarbeit						11 Leistungspunkte	

3.1	Personalauswahl, -beurteilung, -marketing (S)	Pflicht	2	2	1 Studienleistung im Umfang von insg. 3 LP		
3.2	Personalberatung (S)	Pflicht	2	2			
3.3	Betriebliche Aus- und Weiterbildung (S)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Hausarbeit			2	Dauer: 4 Wochen			
Modul 4: Didaktik und Forschung		12 Leistungspunkte					
4.1	Didaktik und Methodik (S)	Pflicht	2	2	1 Studienleistung im Umfang von insg. 5 LP		
4.2	Bildungsmanagement (S)	Pflicht	2	2			
4.3	Forschungsmethodologie (S)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Klausur			1	Dauer: 120 Minuten			
Modul 5: Freie Studienleistungen		7 Leistungspunkte					
<p>Es sind 7 Leistungspunkte durch 1 bis 3 Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Betriebspädagogik/Personalentwicklung; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen (s. o.) in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 5 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit den Fachvertretern des Faches Betriebspädagogik/Personalentwicklung 							
Es findet keine Modulprüfung statt.							
Modul 6: Praktikum im Handlungsfeld		8 Leistungspunkte					
<p>Leistungspunkte für das Praktikum werden aufgrund der Teilnahmebescheinigung des bzw. der Praktikumsbetriebe/s über mindestens 210 Arbeitsstunden und des mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Praktikumsberichtes vergeben. Das Praktikum ist in der Regel in ununterbrochener Tätigkeit (Blockpraktikum) zu absolvieren. Ein einzelnes Praktikum muss mindestens 120 Arbeitsstunden umfassen. Praktika können in Teilzeit absolviert werden, wobei sich ihre Dauer anteilig verlängert; dabei soll die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p><i>Das Modul „Praktikum im Handlungsfeld“ kann mit „Modul 3: Praktikum“ des Überfachlichen Profildbereichs kombiniert werden, um eine längere Dauer des Praktikums zu ermöglichen. In diesem Fall muss für das Basisfach Betriebspädagogik ein Praktikumsbericht erstellt werden, der als Studienleistung gilt und mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ zu bewerten ist. Für die Anerkennung im Überfachlichen Profildbereich gelten die unter §5 Abs. 8 genannten Regelungen, die auch bei einer Zusammenlegung erbracht werden müssen.</i></p>							
Es findet keine Modulprüfung statt.							

Evangelische Theologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

40 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

40 SWS

und die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt einem Leistungspunkt und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie						8 Leistungspunkte
61011	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2			
61012	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2			
61013	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1			
61014	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Pflicht	1	1			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft						8 Leistungspunkte
61021	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: „Orthodoxie“) (S)	Pflicht	3	2			
61022	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: Evangelisch-Katholisch) (S)	Pflicht	3	2			
61023	Einführung in die Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten			
	Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie						9 Leistungspunkte
61031	Einführung in das AT (V)	Pflicht	3	2			
61032	Einführung in das NT (V)	Pflicht	3	2			
61033	Methodik (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 70 Minuten			
	Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte						8 Leistungspunkte

61041	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2			
61042	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2			
61043	Fachdidaktik: Kirchengeschichte im Religionsunterricht (Ü)	Pflicht	3	2			X
2 Modulteilprüfungen:		Klausur (4.1 und 4.2)			Dauer: 60 Minuten und		
		Hausarbeit (4.3)			Dauer: 4 Wochen		
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik 6 Leistungspunkte							
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1							
61051	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2			
61052	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2			
61053	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 60 Minuten		
Modul 6: Biblische Theologie 9 Leistungspunkte							
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3							
61062	Theologisch-exegetisches Thema des AT (S)	Pflicht	4	2			
61063	Theologisch-exegetisches Thema des NT (S)	Pflicht	4	2			
61064	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	1	1			X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten		
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie 12 Leistungspunkte							
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2							
61071	Religiöse Bildung denken (V)	Pflicht	4	2			
61072	Theologische Anthropologie (S)	Pflicht	4	2			
61073	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (V)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten		

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Geografie: Landnutzungskonflikte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

52 SWS
46 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- sen- heits- pflicht
Modul 1: Einführung in die Humangeografie		9 Leistungspunkte					
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geografie 1 (Ü)	Pflicht	2	1			X
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeografie (V)	Pflicht	3	2			
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeografie (V)	Pflicht	3	2			
1.4	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ¹			X
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten					
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie		15 Leistungspunkte					
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geografie 2 (Ü)	Pflicht	2	1			X
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2			
2.3	Klimageografie (V)	Pflicht	2	2			
2.4	Bodengeografie und Vegetationsgeografie (V)	Pflicht	2	2			
2.5	Hydrosphäre (V)	Pflicht	2	2			
2.6	Geomorphologie / Boden (Ü)	Pflicht	2	2			X
2.7	Klimatologie / Hydrosphäre (Ü)	Pflicht	2	2			X
2.8	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹			X
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten					
Modul 3: Regionalgeografie mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte		13 Leistungspunkte					
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2			

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

3.2	Spezielle Regionale Geografie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2			
3.3	Spezielle Regionale Geografie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2			
3.4	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	6	10 ¹			X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: zwei Wochen							
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 6 Leistungspunkte							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (V)	Pflicht	2	2			
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie 12 Leistungspunkte							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
8.1	Fernerkundung, Interpretation topographischer Karten und GIS (Ü)	Pflicht	4	2			X
8.2	Empirische Methoden der Geografie (Ü)	Pflicht	8	4			X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen							
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung 5 Leistungspunkte							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
10.1	Spezielle Humangeografie (V)	Wahlpflicht	2	2			
10.2	Spezielle Physische Geografie (V)	Wahlpflicht	2	2			
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
10.3	Geographische Feldstudien Humangeografie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4			X
10.4	Geographische Feldstudien Physische Geografie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4			X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen							

¹ Für Geländetag wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Germanistik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
31 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick					4 Leistungspunkte
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					5 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					5 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>					
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2		
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)					9 Leistungspunkte

<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Literatur- und Medien (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Text- und Medienanalyse I (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Einführung in die Text- und Medienanalyse II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul) 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (PS)	Pflicht	3	2		
7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und 21. Jahrhundert (PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8: Sprachwandel 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V)	Pflicht	2	2		
8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 9: Themen und Motive 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V)	Pflicht	7	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 10: Sprachvariation 8 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (V/S)	Pflicht	8	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						

Katholische Theologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

38 SWS
38 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul						9 Leistungspunkte
1.1	Einleitung in das Alte Testament (u. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten) (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2			
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 70 Minuten			
	Modul 2: Die Frage nach Gott						10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottesbilder (S)	Pflicht	4	2			X
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2			
2.3	Entwicklung von Gottesbildern bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten			
	Modul 3: Jesus Christus und die Kirche						10 Leistungspunkte
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2			
3.2	Christologie / Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2			
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Klausur und Hausarbeit (5-10 Seiten)		Dauer: 45 Minuten Dauer: 2 Wochen			
	Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung						14 Leistungspunkte
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und	Pflicht	3	2			

	Religionsdidaktik (V)						
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und religiöse Bildung (V)	Pflicht	3	2			
4.3	Ästhetische Bildung im religiösen Kontext (S)	Pflicht	4	2			X
4.4	Methoden und Medien religiösen Lernens (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt		8 Leistungspunkte					
5.1	Christliche Ethik als Theorie der Lebensführung unter dem Anspruch des Glaubens (S)	Pflicht	3	2			X
5.2	Ethik im personal-mitmenschlichen Bereich (S)	Pflicht	2	2			X
5.3	Christlich Sozialethik (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
Modul 8: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens		9 Leistungspunkte					
8.1	Geschichte der nachbiblischen Zeit bis zum Ende der christlichen Antike (V)	Pflicht	3	2			
8.2	Geschichte des christlichen Mittelalters und der frühen Neuzeit (V)	Pflicht	3	2			
8.3	Epochen der Glaubens und Kirchengeschichte (biographische, theologiegeschichtliche und praxisorientierte Annäherungen) (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				

Kunstwissenschaft und Bildende Kunst

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

41 SWS
35 SWS
6 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenem Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl-pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrel- evante Studien- leistung
Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstgeschichte		5 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in Gegenstände und Kategorien der Kunstgeschichte (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Kunsthistorische Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte		6 Leistungspunkte				
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Analyse und Interpretation (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 und M 2 empfohlen</i>						
3.1	Kunst des 20. und 21. Jhs. (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: ca. 2 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10–15 Seiten)				
Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis		12 Leistungspunkte				
4.1	Einführung in das Zeichnen (KS)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2		

4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (KS)	Pflicht	3	2		
4 Moduleilprüfungen: Künstlerisch-praktische Prüfungen						
Modul 5: Künstlerisches Projekt						6 Leistungspunkte
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹		
Modulprüfung: Künstlerisch-praktisches Projektergebnis						
Modul 6: Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 bis M 3 empfohlen</i>						
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Übung vor Originalen (Ex)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit						Dauer: ca. 4 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10-15 Seiten)
Modul 7: Geschichte und Theorie ästhetischer Praxis						5 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-3 empfohlen</i>						
7.1	Aktuelle Forschungsfragen (S/K)	Pflicht	2	2		
7.2	Positionen (Kunst, kuratorische Praxis, Kritik, Fragen der Vermittlung etc.) (S)	Pflicht	2	2		
7.3	Übung vor Originalen (1 Exkursionstag) (Ü)	Pflicht	1	1	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung						Dauer: 30 Minuten
Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse						12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossenes Modul 5</i>						
<i>Wahlpflicht (WP) I:</i>						
8.1	Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahlpflicht	8	4 ¹		
8.2	Bereich 2: Die ergänzenden Gebiete: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)					
<i>Wahlpflicht (WP) II: Eine Veranstaltung muss aus dem Bereich 1 stammen und ein Gebiet kann nur einmal</i>						

<i>gewählt werden.</i>						
8.3	weiterer Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahpflicht	4	2 ¹		
8.4	Die ergänzenden Gebiete: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)					
2 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Präsentation in allen gewählten Gebieten						

¹ Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

Mathematik

Das Basisfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Mathematik für Anwender studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

44 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

38 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Awesen- heitsver- pflichtung
Modul MZFB 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen							5 Leistungspunkte
<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:</i>		<i>bestandene Studienleistung in 1.2</i>					
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
Modul 2a: Lineare Algebra							8 Leistungspunkte
<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:</i>		<i>bestandene Studienleistung in 2a.2</i>					
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4			
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten				
Modul 3a: Analysis							11 Leistungspunkte
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4			
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2			
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1			
3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1			
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 3.a1 und 3a.2	Dauer: 120 Minuten		Gewichtung: 5-fach		
		Klausur in 3a.3 und 3a.4	Dauer: 120 Minuten		Gewichtung 3-fach		

Modul 4a: Geometrie, Elementare 12 Leistungspunkte Algebra und Zahlentheorie <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1</i>							
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4			
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlen- theorie (Ü)	Pflicht	3	2			
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2			
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1			
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 4a.1 und 4a.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung: 2-fach Klausur in 4a.3 und 4a.4 Dauer: 120 Minuten Gewichtung: 1-fach							
Modul MZFB 6: Modellieren und 8 Leistungspunkte Praktische Mathematik <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1</i> <i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulteilprüfung in 6.3: bestandene Studienleistung in 6.3</i>							
6.1	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2			
6.2	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2			
6.3	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2	X		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 6.1 und 6.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung: 3-fach mündliche Portfolioprfung in 6.3 Dauer: 30 Minuten Gewichtung: 1-fach							
Modul 7: Stochastik 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1</i>							
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3			
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten							
<i>Es ist eines der Wahlpflichtmodule 8 oder 9 zu wählen:</i>							
Wahlpflichtmodul 8: Reine Mathematik 8 Leistungspunkte							
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4			
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten							

		Wahlpflicht- modul 9	AngewandteMathematik	8 Leistungspunkte			
9.1	Vorlesung (V)		Pflicht	5	4		
9.2	Übung (Ü)		Pflicht	3	2		
		Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 120 Minuten			

Ökologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

45,5 SWS
45,5 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht
Modul UWI1: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften							9 Leistungspunkte
UWI 1a	Grundlagen der Umweltwissenschaften (V)	Pflicht	3	2			
UWI 1b	Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2			
UWI 1c	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur							Dauer: 60 Minuten
Modul UWI2: Methoden der Umweltwissenschaften I							6 Leistungspunkte
UWI 2a	Informationsbeschaffung und Abstraktion (S)	Pflicht	3	2			X
UWI 2b	Untersuchungsplanung, Darstellung und Präsentation (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Präsentation							Dauer: 30 Minuten
Modul UWI3: Methoden der Umweltwissenschaften II							8 Leistungspunkte
UWI 3a	Messung von Umweltparametern (Ü)	Pflicht	3	3	X		X
UWI 3b	Projekt Umweltwissenschaften (Ü)	Pflicht	5	4			X
Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossenes Modul UWI2							
Modulprüfung: Portfolio (mündlich)							Dauer: 20 Minuten

	Modul ÖKO1: Diversität der Biosphäre: Fauna						6 Leistungspunkte
ÖKO 1a	Mikroskopisch-Biologisches Einführungspraktikum (Ü)	Pflicht	1	1,5			X
ÖKO 1b	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2			
ÖKO 1c	Bestimmungskurs Fauna (Ü)	Pflicht	2	2			X
Modulprüfung In ÖKO1b: Klausur Dauer: 30 Minuten In ÖKO1c: Praktische Prüfung Dauer: 90 Minuten							
	Modul ÖKO2: Diversität der Biosphäre: Flora						5 Leistungspunkte
ÖKO 2a	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2			
ÖKO 2b	Bestimmungskurs Flora (Ü)	Pflicht	2	2			X
Modulprüfung In ÖKO2a: Klausur Dauer: 30 Minuten In ÖKO2b: Praktische Prüfung Dauer: 90 Minuten							
	Modul ÖKO3: Organismen und ihre Umwelt I						5 Leistungspunkte
ÖKO 3a	Organismen und ihre Umwelt (V)	Pflicht	1	1			
ÖKO 3b	Übung zur Ökologie (Ü)	Pflicht	4	3			X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen							
	Modul ÖKO4: Organismen und ihre Umwelt II						6 Leistungspunkte
ÖKO 4a	Genetik (V)	Pflicht	3	2			
ÖKO 4b	Stress- and Disturbance Ecology (V/S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung In ÖKO4a: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen In ÖKO4b: Klausur Dauer: 90 Minuten							

	Modul ÖKO7: Ökologie im Kontext						7 Leistungspunkte
ÖKO 7a	Geoökologie/ Landschaftsökologie (V)	Pflicht	3	2			
ÖKO 7b	Angewandte Ökologie (Ü)	Pflicht	3	2			X
ÖKO 7c	3 Tagesexkursionen (Ex)	Pflicht	1	1			X
Modulprüfung: Hausarbeit							Dauer: 4 Wochen
	Modul MSI: Statistik für Anwender*						8 Leistungspunkte
MSI 1a	Statistik für Anwender I (V)	Pflicht	3	2			
MSI 1b	Statistik für Anwender II (V)	Pflicht	3	2			
MSI 1c	Übungen zur Statistik für Anwender (Ü)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Klausur							Dauer: 120 Minuten

*bei Wahlfach Mathematik für Anwender: Ersatz durch beliebige Module aus dem Wahlfach Naturschutz.

Philosophie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 SWS
36 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik							12 Leistungspunkte
1.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V / S)	Pflicht	3	2			X (nur für Seminare)
1.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2			X
1.4	Moralisches Handeln und Urteilen (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten			
Modul 2: Philosophische Anthropologie							10 Leistungspunkte
2.1	Geschichte der philosophischen Anthropologie (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	4	2			X
2.3	Anthropologie und Ethik (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen			
Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen							8 Leistungspunkte
3.1	Angewandte Ethik (S)	Pflicht	4	2			X
3.2	Kulturphilosophie (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung: und Gesellschaft							9 Leistungspunkte

4.1	Politik, Moral und Recht (S)	Pflicht	3	2			X
4.2	Gerechtigkeit und gesellschaftlicher und religiöser Pluralismus (S)	Pflicht	3	2			X
4.3	Grundlagen der philosophischen Argumentation (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen				
Modul 5: Theoretische Philosophie I		10 Leistungspunkte					
5.1	Logik und Erkenntnistheorie (S / Ü)	Pflicht	4	2			X
5.2	Metaphysik (S / V)	Pflicht	3	2			X (nur für Seminare)
5.3	Ästhetik (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten				
Modul 6: Theoretische Philosophie II		11 Leistungspunkte					
6.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V)	Pflicht	3	2			
6.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	4	2			X
6.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen				

Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 47 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 44 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 3 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		10 Leistungspunkte					
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2			
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	2			
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2			
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	2			
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2			
3 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 und 1.2		Dauer: 45 Minuten			
		Klausur in 1.3 und 1.4		Dauer: 45 Minuten			
Klausur in 1.5		Dauer: 30 Minuten					
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte					
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2			
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1			
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2			
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	2	1			
2.5	Mathematik für Physik 2 (S)	Pflicht	2	2			
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	2			

Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung Klausur gemäß § 12 Abs. 3 oder Dauer: 120 Minuten							
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung							
4.1	Vorbereitungskurs für das Praktikum (S)	Pflicht	1	1			x
4.2	Experimentelles Grundpraktikum 1 (S)	Pflicht	4	3	-		x
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung							
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung							
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	x		x
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 8 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung							
6.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2			
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2			x
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten							
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik 8 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung, Kenntnis und Beachtung der							
8.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	4	2			
8.2	Experimentalphysik 4 (S)	Pflicht	4	3	X		x
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder Klausur Dauer: 120 Minuten oder mündliche Prüfung Dauer: 45 Minuten							

Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik 8 Leistungspunkte							
9.1	Theoretische Physik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2			
9.2	Theoretische Physik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	1			
9.3	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2			
9.4	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1			
Modulprüfung:		Klausur mündliche Prüfung	Dauer: 120 Minuten Dauer: 60 Minuten				

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studienleis- tung	prüfungsrelevante Studienlei- stung
	Modul 18: Theoretische Physik 2 für Zwei-Fach-Bachelor: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik 4 Leistungspunkte					
	<i>Eine der beiden folgenden Wahlpflichtveranstaltungen 18.1 oder 18.2</i>					
18.1	Theoretische Physik 2: Quantentheorie (V)	Wahl- pflicht	2	2		
18.1	Theoretische Physik 2: Quantentheorie(Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
18.2	Theoretische Physik 2: Statistische Mechanik und Thermodynamik (V)	Wahl- pflicht	2	2		
18.2	Theoretische Physik 2: Statistische Mechanik und Thermodynamik (Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur Mündliche Prüfung	Dauer: 60 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			

Politikwissenschaft

Das Basisfach Politikwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Soziologie und Wirtschaftswissenschaften oder dem Wahlfach Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
40 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modulgruppe A: Grundlagen der Politikwissenschaft		11 Leistungspunkte				
A1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V)	Pflicht	3	2		
A1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Pflicht	2	2	X	
A2.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
A2.2	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modulgruppe B: Demokratie und Gesellschaft		9 Leistungspunkte				
B2.1	Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		
B2.2	Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		
B2.3	Politische Kommunikation (V)	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfungen:		B2.1: Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		B2.2: Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		B2.3: Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modulgruppe C: Modernes Regieren in Deutschland und Europa		9 Leistungspunkte				
C1.1	Regieren im europäischen Mehrebenensystem (S)	Pflicht	3	2	X	
C1.2	Modernes Regieren und Politikmanagement (S)	Pflicht	3	2	X	
C1.3	Angewandte Politikforschung (S)	Pflicht	3	1	X	
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				

Modulgruppe D: Vergleich politischer Systeme 6 Leistungspunkte						
D1.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
D1.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modulgruppe E: Internationale Beziehungen / Außenpolitik 9 Leistungspunkte						
E1.1	Einführung in die internationalen Beziehungen (V)	Pflicht	3	2		
E1.2	Grundlagen, Akteure und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	3	2	X	
E1.3	Vertiefungsseminar Internationale Beziehungen (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulteilprüfungen: E1.1: Klausur Dauer: 90 Minuten E1.2 oder E1.3: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modulgruppe F: Wirtschaft und Gesellschaft 6 Leistungspunkte						
F1.1	Politik und Wirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
F1.2	Vertiefungsseminar Nationale oder Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modulgruppe G: Sozialwissenschaftliche Methoden 10 Leistungspunkte						
G1.1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2		
G1.2	Quantitative Methoden I (V)	Pflicht	4	3		
G2.1	Quantitative Methoden II (V) oder Qualitative Methoden (V)	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfungen: G1: Klausur Dauer: 90 Minuten G2: Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						

Frankreich-Studien (Romanistik)

Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 20. Oktober 2015 das Studium des Faches begonnen haben, schließen dieses nach der Prüfungsordnung i. d. F. vom 14. Juli 2015 ab

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

48 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

48 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im französischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen		8 Leistungspunkte				
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Textverständnis und Übersetzung (version) (Ü)	Pflicht	2	2		
1.4	Mündliche Kommunikation I oder Textredaktion I	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1	Dauer: 60 Minuten			
		Klausur in 1.2	Dauer: 60 Minuten			
Modul 2: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft		10 Leistungspunkte				
2.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2		
2.2	Tutorium	Pflicht	2	2		
2.3	Aspekte der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
2.4	Aspekte der diachronen oder synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 3: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen		10 Leistungspunkte				
3.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2		

3.2	Tutorium	Pflicht	2	2		
3.3	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2		
3.4	Fachterminologie & Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 4: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen		6 Leistungspunkte				
4.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2		
4.2	Kulturwissenschaftliches Seminar (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 5: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Vertiefung, Anwendung		4 Leistungspunkte				
5.1	Übersetzung II (thème) (Ü)	Pflicht	2	2		
5.2	Compréhension orale (Selbststudium im SLZ)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 6: Sprachwissenschaft 2: Vertiefung		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
6.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Seminar zur Sprachwissenschaft	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 7: Literaturwissenschaft 2: Vertiefung		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
7.1	Französische Literatur I (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Französische Literatur II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 8: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
8.1	Mündliche Kommunikation II (Ü)	Pflicht	2	2		
8.2	Textanalyse, Textredaktion (Ü)	Pflicht	2	2		
8.3	Grammatik II (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Soziologie

Das Basisfach Soziologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder den Wahlfächern Kultur, Medien, Kommunikation sowie Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon **entfallen** auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 - 37 SWS
36 - 37 SWS
0 / 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen soziologischen Denkens						6 Leistungspunkte
1.1	Allgemeine Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung zur Allgemeinen Soziologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Diagnose von Gesellschaft						6 Leistungspunkte
2.1	Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Soziologische Gegenwartsdiagnosen (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modulgruppe 3: Methoden der empirischen Sozialforschung						
Modul 3.1: Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung						11 Leistungspunkte
3.1.1	Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2	X	
3.1.2	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung I (V)	Pflicht	4	3		
3.1.3	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung I (Ü)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 3.2: Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung						6 Leistungspunkte
3.2.1	Qualitative Methoden (V)	Pflicht	3	2	X	
3.2.2	Qualitative Methoden (Ü)	Pflicht	3	2	X	

Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Theoretische Perspektiven		7 Leistungspunkte				
4.1	Sozialtheorien (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Wissens- und Kulturosoziologie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			

Modulgruppe 5: Spezielle Soziologien Variante 1: Von den Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind zwei in Verbindung mit dem Modul 3.3 zu belegen. Variante 2: Von den Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind alle Module zu belegen.						
	Modul 5.1	Bildung, Arbeit und Organisation	8 Leistungspunkte			
5.1.1	Soziologie der Arbeit und Organisation (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 5.1.1 oder 5.1.2
5.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kontext (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Klausur Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
	Modul 5.2	Medien und Gesellschaft	8 Leistungspunkte			
<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.2.2: Besuch der Veranstaltung 5.2.1</i>						
5.2.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 5.2.1 oder 5.2.2
5.2.2	Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Klausur Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
	Modul 5.3	Kultur und Kommunikation	8 Leistungspunkte			
Teilnahmevoraussetzung für 5.3.2: Besuch aus der Veranstaltung 5.3.1						
5.3.1	Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 5.3.1 oder 5.3.2.
5.3.2	Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Klausur Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						

Sportwissenschaft

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

44 SWS
30 SWS
14 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenene Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leistung- spunkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft						6 Leistungspunkte
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1			
1.2	Grundlagen der Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1			
1.3	Didaktik des Schulsports (V)	Pflicht	2	1			
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1						9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4 Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2</i>						
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2			
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.3	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl-pflicht	3	2			X
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Trainings- und Bewegungswissenschaft (S)	Wahl-pflicht	3	2			X
	Modulprüfung: Klausur oder Referat		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 3: Theorie, Training der Individualsportarten						10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 3.2: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>						
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	2	2	X		X
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹		X

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹		X
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹		X
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹		X
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Klausur		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 60 Minuten			
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		10 Leistungspunkte					
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	2	1			X
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	2	1			X
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
4.3	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹		X
4.4	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹		X
4.5	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹		X
4.6	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹		X
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
4.7	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹		X
4.8	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹		X
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹		X
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Klausur		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten			
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2		13 Leistungspunkte					
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4 :</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 5.2 und 5.3</i>					
5.1	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1			
5.2	Kulturwissenschaft (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie) (V)	Pflicht	4	2			
5.3	Forschungsmethoden der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			X
5.4	Sport- und bewegungsbezogene Vertiefung in Sportpsychologie, -soziologie oder -geschichte (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten			
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten / Sportaktivitäten		12 Leistungspunkte					

Umweltchemie

Das Basisfach Umweltchemie kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Umweltchemie studiert werden.

Es wird empfohlen, das Basisfach Umweltchemie in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Fach oder Mathematik zu studieren.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

45 SWS
41 SWS
4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- - leistun- g	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
Modul UCB-01: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 – Grundlagen		12 Leistungspunkte					
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	2	2			
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1			
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2			
1.5	Vertiefendes Selbststudium Chemie	Pflicht	1				
1.6	Stöchiometrie (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur (90 min)							
Modul UCB-02: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 – Vertiefung		9 Leistungspunkte					
<i>Teilnahmevoraussetzungen für 2.1:</i> ■ Kompetenzen aus Modul UCB-01							
2.1	Quantitative Analyse (LÜ)	Pflicht	3	3			X
2.2	Anorganische Chemie III (V)	Pflicht	3	2			
2.3	Komplexchemie (V)	Pflicht	3	2			
2 Modulteilprüfungen: 2.1 Portfolio (schriftlich, 2 Wochen), 2.2 & 2.3 Klausur (90 min)							
Modul UCB-03: Organische Chemie		8 Leistungspunkte					
<i>Teilnahmevoraussetzungen für 3.3:</i> ■ Bestandene Modulteilprüfung in 2.1							
3.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
3.2	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2			
3.3	Organische Chemie für Umweltchemiker (LÜ)	Pflicht	2	2	X		X
Modulprüfung: Klausur (90 min)							

<p>Modul UCB-04: Physikalische Chemie 9 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzungen für 4.4 & 4.5:</i> ■ <i>Kompetenzen aus Modul UCB-01 und bestandene Modulprüfung in 2.1</i></p> <p><i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:</i> ■ <i>Bestandene Studienleistungen 4.4 & 4.5</i></p>							
4.1	Mathematische und physikalische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	1	1			
4.2	Grundlagen der chemischen Thermodynamik (V/Ü)	Pflicht	2	1			
4.3	Grundlagen der Kinetik, Elektrochemie und Grenzflächenchemie (V/Ü)	Pflicht	3	2			
4.4	Laborübung Physikalische Chemie: Thermodynamik, Grenzflächenchemie (LÜ)	Pflicht	1,5	1	X		X
4.5	Laborübung Physikalische Chemie: Elektrochemie, Kinetik (LÜ)	Pflicht	1,5	1	X		X
<p>Modulprüfung: Klausur (90 min)</p>							
<p>Modul UCB-05: Umweltchemie Basis 6 Leistungspunkte</p>							
5.1	Boden- und Wasserchemie (V)	Pflicht	3	2			
5.2	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Pflicht	3	2			
<p>Modulprüfung: Klausur (60 min)</p>							
<p>Modul UCB-06: Umweltanalytik 10 Leistungspunkte</p>							
6.1	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2			
6.2	Umweltanalytik (LÜ)	Pflicht	7	7			X
<p>2 Modulteilprüfungen: 6.1 Klausur (45 min), 6.2 Portfolio (schriftlich, 2 Wochen)</p>							
<p>Wahlpflichtbereich: UCB-07: Umweltchemie Vertiefung <i>(Ein Wahlpflichtmodul wählen!)</i></p>							
<p>Wahlpflichtmodul UCB-07A: Biogeochemical Interfaces (Biogeochemische Grenzflächen) 6 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung:</i> ■ <i>Bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i></p>							
7A.1	Seminar Biogeochemical Interfaces (S)	Pflicht	3	2			X
7A.2	Laboratory exercise Biogeochemical Interfaces (LÜ)	Pflicht	3	2			X
<p>Modulprüfung: Schriftliches Portfolio (2 Wochen) englischsprachig</p>							
<p>Wahlpflichtmodul UCB-07B: Soil Analysis (Bodenanalytik) 6 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung:</i></p>							

■ Bestandene Modulteilprüfung in 2.1							
7B.1	Seminar Soil Analysis (S)	Pflicht	1	1			X
7B.2	Laboratory exercise Soil Analysis (LÜ)	Pflicht	5	3			X
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio (2 Wochen) englischsprachig							
Wahlpflichtmodul UCB-07C: Water Analysis (Wasseranalytik) 6 Leistungspunkte							
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> ■ Bestandene Modulteilprüfung in 2.1							
7C.1	Seminar Water Analysis (S)	Pflicht	1	1			X
7C.2	Laboratory exercise Water Analysis (LÜ)	Pflicht	5	3			X
Modulprüfung: Mündliches Portfolio (2 Wochen) englischsprachig							

Ausnahmen bezüglich Anwesenheitspflicht:

Für die Teilnahme an den Seminaren im Wahlbereich UCB-07 besteht Anwesenheitspflicht. Sie dienen als Begleitveranstaltung zu den korrespondierenden Laborübungen. Nur eine Teilnahme ermöglicht den angestrebten Kompetenzerwerb und garantiert unter anderem den Erwerb aller sicherheitsrelevanter Maßnahmen für die Laborübung.

Wirtschaftswissenschaft

Das Basisfach Wirtschaftswissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Soziologie oder den Wahlfächern, Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

38 SWS
38 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1-1: Mikroökonomie 5 Leistungspunkte					
1-1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: Klausur (60 min)					
	Modul 1-2: Makroökonomie 5 Leistungspunkte					
1-2.1	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-2.2	Übung oder Tutorium zur Makroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: Klausur (60 min)					
	Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre 10 Leistungspunkte					
2.1	BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen (VmÜ)	Pflicht	4	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmÜ)	Pflicht	3	2		
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur (90 min)					
	Modul 3a: Wirtschaftspolitik 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1 und 1-2</i>					
3a.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2	X	
3a.2	Finanztheorie und -politik (S)	Pflicht	3	2		
3a.3	Internationale Wirtschaftspolitik (S)	Pflicht	4	2		
	2 Modulteilprüfungen Hausarbeit in 3a.2 und Präsentation in 3a.3 oder					

	Präsentation in 3a.2 und Hausarbeit in 3a.3					
	Modul 4: Grundlagen der empirischen Forschung in den Wirtschaftswissenschaften					10 Leistungspunkte
4.1	Grundlagen der empirischen Forschung in den Wirtschaftswissenschaften I (VmÜ)	Pflicht	5	3		
4.2	Grundlagen der empirischen Forschung in den Wirtschaftswissenschaften II (VmÜ)	Pflicht	5	3		
	Modulprüfung: Klausur					
	Modul 5a: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1, 1-2 und 3a</i>					
5a.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
5a.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
5a.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Hausarbeit					
	Modul 6a: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
6a.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
6a.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2		
6a.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur (90 min)					

III Wahlfächer

Allgemeine Erziehungswissenschaft

Das Wahlfach Allgemeine Erziehungswissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

17 - 18 SWS
13 SWS
4 - 5 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht	
		Modul 1: Theoretische, historische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft			8 Leistungspunkte			
1.1	Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft (V)	Pflicht	2	2				
1.2	Pädagogische Grundbegriffe (S)	Pflicht	2	2				
1.3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (U/T)	Pflicht	3	3			X	
Modulprüfung: Klausur			1	Dauer: 90 Minuten				
		Modul 2: Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung			8 Leistungspunkte			
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1								
2.1	Pädagogische Handlungsfelder und Institutionen (V+T)	Pflicht	3	3	1 Studienleistung im Umfang von 2 LP			
<i>Studierende wählen entweder 2.2 (SoSe) oder 2.3 (WiSe)</i>								
2.2	Pädagogische Handlungsfelder und Institutionen: Vertiefendes Seminar I (S)	Wahlpflicht	2	2				
2.3	Pädagogische Handlungsfelder und Institutionen: Vertiefendes Seminar II (S)	Wahlpflicht	2	2				
Modulprüfung: Hausarbeit			1	Dauer: 4 Wochen				
		Modul 4: Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen			8 Leistungspunkte			
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1								
4.1	Theorie des pädagogischen	Pflicht	3	3				

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

	Handelns (V+T)						
<i>Studierende wählen entweder 4.2 (WiSe) oder 4.3 (SoSe)</i>							
4.2	Theorie des pädagogischen Handelns: Vertiefendes Seminar I (S)	Wahlpflicht	2	2	1 Studienleistung im Umfang von 2 LP		
4.3	Theorie des pädagogischen Handelns: Vertiefendes Seminar II (S)	Wahlpflicht	2	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			1	Dauer: 30 Minuten			

Betriebspädagogik / Personalentwicklung

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
16 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
Modul 1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung						11 Leistungspunkte	
1.1	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung I (V)	Pflicht	2	2	1 Studien- leistung im Umfang von insg. 3 LP		
1.2	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung II (S)	Pflicht	2	2			
1.3	Aufgaben und Ziele der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (S)	Pflicht	2	2			
1.4	Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (V)	Pflicht	2	2			
In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.							
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		1		Dauer: 20 Minuten			
Modul 2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung						11 Leistungspunkte	
2.1	Personalentwicklung / Organisationsentwicklung (S)	Pflicht	2	2	2 Studien- leistun- gen im Umfang von insg. 2 LP		
2.2	Führungskräfteentwicklung (S)	Pflicht	2	2			
2.3	Interdisziplinäre und interkulturelle Studien (S)	Pflicht	2	2			
2.4	Qualitäts- und Wissensmanagement (S)	Pflicht	2	2			
In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.							
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		1		Dauer: 20 Minuten			
Modul 5: Freie Studienleistungen						2 Leistungspunkte	

	<p>Es sind 2 Leistungspunkte durch 1 Studienleistung zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none">- die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden,- die Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika,- die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien),- die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Betriebspädagogik / Personalentwicklung; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden,- den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit den Fachvertretern des Fachs Betriebspädagogik / Personalentwicklung.	
<p>Es findet keine Modulprüfung statt.“</p>		

Digitale Bildung und E-Learning

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen		11 Leistungspunkte					
1.1	Medienpädagogische Grundlagen und die Nutzung digitaler Bildungsräume (S)	Pflicht	2	2	1 Studienleistung im Umfang von 1 LP		X
1.2	Grundlagen der Gestaltung von digitalen Bildungsräumen (S)	Pflicht	2	2	1 Studienleistung im Umfang von 1 LP		X
1.3	Gestaltung multimedialer Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2	1 Studienleistung im Umfang von 1 LP		X
In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.							
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		1		Dauer: 20 Minuten			
Modul 2: Handlungsfeldbezogene Vertiefung		11 Leistungspunkte					
2.1	Gestaltung und Bewertung kommunikativer Bildungsräume / Lernumgebungen (S)	Pflicht	2	2	1 Studienleistung im Umfang von 1 LP		X
2.2	Didaktische Potenzialanalyse und Qualitätsmerkmale digitaler Bildungsangebote (S)	Pflicht	2	2	1 Studienleistung im Umfang von 1 LP		X
2.3	Evaluation von digitalen Bildungsangeboten (S)	Pflicht	3	2	1 Studienleistung im Umfang von 1 LP		X

In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung	1	Dauer: 20 Minuten
	Modul 3: Freie Studienleistungen innerhalb des Wahlfachs		2 Leistungspunkte
	<p>Es sind 2 Leistungspunkte durch 1-2 Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Praktika, z. B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Digitale Bildung und E-Learning. Das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden. 		

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Geografie: Landnutzungskonflikte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

23 SWS
23 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
Modul 1: Einführung in die Humangeografie		8 Leistungspunkte					
1.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeografie (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Wirtschafts- und Sozialgeografie (V)	Pflicht	3	2			
1.3	Zwei Geländetage (Ü)	Pflicht	2	2 ¹			X
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten					
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie		8 Leistungspunkte					
2.1	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2			
2.2	Klimageografie (V)	Pflicht	2	2			
2.3	Bodengeografie und Vegetationsgeografie (V)	Pflicht	2	2			
2.4	Zwei Geländetage mit Protokoll (Ü)	Pflicht	2	2 ¹			X
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten					
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland		8 Leistungspunkte					
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2			
3.2	Spezielle Regionale Geografie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2			
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5			X
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: zwei Wochen					

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

Interkulturelle Bildung

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit mindestens einem der Basisfächer Allgemeine Erziehungswissenschaft, Betriebspädagogik / Personalentwicklung, Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
14 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leist- ungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
Modul 1: Bildung in der Migrationsgesellschaft							11 Leistungspunkte
1.1	Bildung in der Migrationsgesellschaft I (V)	Pflicht	2	2	1-2 Studienleistung(en) im Umfang von insg. 2 LP		
1.2	Bildung in der Migrationsgesellschaft II (S)	Pflicht	3	2			X
1.3	(Mehr-)Sprachigkeit in der Migrationsgesellschaften (S)	Pflicht	3	2			X
In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.							
Modulprüfung: Klausur			1	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Pädagogische Professionalität in der Migrationsgesellschaft							11 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>							
2.1	Pädagogische Konzepte im Spiegel interkultureller Bildungsforschung (S)	Pflicht	2	2	1-2 Studienleistung(en) im Umfang von insg. 2 LP		X
2.2	Forschungszugänge interkultureller Bildungsforschung (S)	Pflicht	2	2			X
2.3	Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft (S)	Pflicht	2	2			X
2.4	Diskriminierungskritische Perspektiven auf Bildung (S)	Pflicht	2	2			X
In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.							
Modulprüfung: Klausur			1	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Vertiefende Studien- und Forschungsleistungen							2 Leistungspunkte

	<p>Es sind 2 Leistungspunkte durch 1-2 Studien- bzw. Forschungsleistung(en) zu erwerben. Die Leistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none">- die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden,- die Teilnahme an Forschungsprojekten und Forschungspraktika,- die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien),- die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Interkulturelle Bildung; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen Faches Interkulturelle Bildung erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden,- den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen in fachlich einschlägigen Veranstaltungen (zum Beispiel Besuch des migrationspädagogischen Kolloquiums)
--	---

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Katholische Theologie

Das Wahlfach kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Katholische Theologie oder Evangelische Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
18 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leist- ungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul							6 Leistungspunkte
1.1	Einleitung in das Alte Testament (V)	Pflicht	3	2			
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 50 Minuten		
Modul 2: Die Frage nach Gott 10							Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>							
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottesbilder (S)	Pflicht	4	2			x
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2			
2.3	Entwicklung von Gottesbildern bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten		
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche							8 Leistungspunkte
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	2	2			
3.2	Christologie / Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	2	2			
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2			x
Modulprüfung:		Hausarbeit (5-10 Seiten)			Dauer: 2 Wochen		

Kultur, Medien, Kommunikation

Das Wahlfach Kultur, Medien Kommunikation kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

16 SWS
0 SWS
16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Vier der folgenden fünf Wahlpflichtmodule:						
Wahlpflichtmodul 1: Grundlagen Medien und Kommunikation 6 Leistungspunkte						
1.1	Einführung in die Kommunikationswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Wahlpflichtmodul 2: Rahmenbedingungen und Rezeptionsforschung 6 Leistungspunkte						
2.1	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft I (S)	Pflicht	3	2		X wahlweise in der Veranstaltung 2.1 oder 2.2
2.2	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft II (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
Wahlpflichtmodul 3: Kultur und Kommunikation 6 Leistungspunkte						
3.1	Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		X wahlweise in der Veranstaltung 3.1 oder 3.2
3.2	Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) oder Klausur Dauer: 4 Wochen Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde. Dauer: 90 Minuten						

Studienleistung erbracht wurde.						
	Wahlpflichtmodul 4: Medien und Gesellschaft					6 Leistungspunkte
4.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		X wahlweise in der Veranstaltung 4.1 oder 4.2
4.2	Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder (S)	Pflicht	3	2		
<p>Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) oder Klausur: Dauer: 4 Wochen Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.</p>						
	Wahlpflichtmodul 5: Kultur und Interaktion					6 Leistungspunkte
5.1	Interkulturelles Management (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Interkulturalität und Interaktion (S)	Pflicht	3	2		
<p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten</p>						

Mathematik für Anwender

Das Wahlfach Mathematik für Anwender kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

18 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitsver- pflichtung
Modul MZFBW 1: Basismodul Mathematik für Anwender							8 Leistungspunkte
<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulteilprüfung in 1.1. und 1.2: bestandene Studienleistung in 1.2</i>							
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X		
1.3	Mathematik für Anwender (V)	Pflicht	3	2			
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3		Dauer: 90 Minuten Dauer: 90 Minuten		Gewichtung: 4-fach Gewichtung: 3-fach	
Modul MSI1: Statistik für Anwender							8 Leistungspunkte
2.1	Statistik für Anwender I (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Statistik für Anwender II (V)	Pflicht	3	2			
2.3	Übungen zu Statistik für Anwender II (Ü)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Klausur				Dauer: 120 Minuten			
Modul MZFB 6: Modellieren und Praktische Mathematik							8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFBW 1</i>							
<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulteilprüfung in 6.3: bestandene Studienleistung in 6.3</i>							
6.1	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2			
6.2	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2			
6.3	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2	X		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 6.1 und 6.2 Mündliche Portfolioprüfung in 6.3		Dauer: 120 Minuten Dauer: 30 Minuten		Gewichtung: 3-fach Gewichtung: 1-fach	

Nachhaltigkeitsmanagement (NHM)

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (NHM 1) ¹					5 Leistungspunkte
1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
	Modul 2: Betriebliche Aspekte der Nachhaltigkeit I (NHM 2) ¹					6 Leistungspunkte
2.1	BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
	Modul 3: Umwelt- und Nachhaltigkeitsökonomie (NHM 3) <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 (SÖR NHM 1)</i>					5 Leistungspunkte
3.1	Umwelt- und Nachhaltigkeitsökonomie (V/Ü)	Pflicht	3	2		
3.2	Instrumente der Umweltökonomie (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

	Modul 4: Umweltrecht (NHM 4) 4 Leistungspunkte					
4.1	Umweltrecht (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Umweltpolitik (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 5: Management von Umwelt und Nachhaltigkeit (NHM 5) 4 Leistungspunkte					
5.1	Umweltmanagement (V/Ü)	Pflicht	2	2	x	
5.2	Nachhaltigkeitsmanagement (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit mit Vortrag	Dauer: 2 Wochen			

¹ Studierende des Basisfachs Wirtschaftswissenschaften belegen statt des Moduls 1: „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (NHM 1)“ und des Moduls 2: „Betriebliche Aspekte der Nachhaltigkeit (NHM 2)“ das Modul 7: „Wirtschaft und Gesellschaft“ des Basisfachs Politikwissenschaften.

Naturschutz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
14 SWS
4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheit- spflicht
Modul NABI: Naturschutzbiologie							6 Leistungspunkte
NABI 1a	Conservation Biology (V)	Pflicht	3	2			
NABI 1b	Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Klausur							Dauer: 60 Minuten
Modul NHM4: Umweltpolitik und -recht							4 Leistungspunkte
NHM 4a	Umweltrecht (V)	Pflicht	2	2			
NHM 4b	Umweltpolitik (V)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Klausur							Dauer: 90 Minuten
Modul MSI2: Umweltinformatik							8 Leistungspunkte
MSI 2a	Einführung in Geographische Informationssysteme (Ü)	Pflicht	3	2			
MSI 2b	GIS für Fortgeschrittene (Ü)	Pflicht	3	2			
MSI 2c	Modellierung in den Umweltwissenschaften (Ü)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Portfolio (schriftlich)							Dauer: 4 Wochen
Eines der zwei folgenden Module:							

	Modul AÖK1: Indikatororganismen						6 Leistungspunkte
AÖK 1a	Indikatororganismen (Ü) – zwei Veranstaltungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	3	2			X
AÖK 1b	Indikatororganismen (Ü) – zwei Veranstaltungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	3	2			X
Modulteilprüfung							
In AÖK 1a: Praktische Prüfung			Dauer: 60 Minuten				
In AÖK 1b: Praktische Prüfung			Dauer: 60 Minuten				
	Modul AÖK4: Molecular Ecology I						6 Leistungspunkte
AÖK 4a	Molecular Ecology I (V)	Wahlpflicht	3	2			
AÖK 4b	Phylogenetic and Population Genetic Analysis (Ü)	Wahlpflicht	3	2			X
Modulprüfung: Portfolio (schriftlich)							Dauer: 4 Wochen

Pädagogik der frühen Kindheit

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leist- ungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
Modul 1: Frühkindliche Erziehungs- und Sozialisationskontexte						11 Leistungspunkte	
1.1	Familienpädagogik (V)	Pflicht	3	2	1 Studien- leistung im Umfang von 1 LP		
1.2	Institutionen frühkindlicher Erziehung und Bildung (S)	Pflicht	3	2			
1.3	Kindergartenpädagogik (S)	Pflicht	3	2			X
In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.							
Modulprüfung: mündliche Prüfung		1		Dauer: 20 min			
Modul 2: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit						11 Leistungspunkte	
2.1	Bildung und Erziehung in der Frühpädagogik (S)	Pflicht	3	2	1 Studien- leistung im Umfang von 1 LP		X
2.2	Didaktische und methodische Ansätze (S)	Pflicht	3	2			X
2.3	Elementare Spiel- und Lernformen (S)	Pflicht	3	2			X
In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.							
Modulprüfung: mündliche Prüfung		1		Dauer: 20 min			
Modul 3: Freie Studienleistungen						2 Leistungspunkte	
<p>Es sind 2 Leistungspunkte durch 1 – 2 Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Pädagogik der frühen Kindheit; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft. 							

Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen

Das Wahlfach Europäisierung und internationale Konfliktformationen kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 13: Governance und die politische Ökonomie der EU						12 Leistungspunkte
13.1	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	4	2	X	
13.2	Europäische Integration (S)	Pflicht	4	2	X	
13.3	Vertiefungsseminar Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 14: Internationale Konfliktformationen						12 Leistungspunkte
14.1	Grundlagen, Akteure und Außenpolitik (S)	Pflicht	4	2	X	
14.2	Konflikt und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	4	2	X	
14.3	Vertiefungsseminar Entwicklung und Demokratie in außereuropäischen Regionen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

Soziologie

Das Wahlfach Soziologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
12 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienleistung
Modul 1: Grundlagen soziologischen Denkens						6 Leistungspunkte
1.1	Allgemeine Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung zur Allgemeinen Soziologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Diagnose von Gesellschaft						3 Leistungspunkte
2.1	Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Wahlpflicht	3	2		
2.2	Soziologische Gegenwartsdiagnosen (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Theoretische Perspektiven						7 Leistungspunkte
3.1	Sozialtheorien (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Wissens- und Kultursoziologie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Klausur			Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modulgruppe 4: Spezielle Soziologien Aus den Modulen 4.1, 4.2 und 4.3 ist ein Modul zu belegen.						
Modul 4.1 Bildung, Arbeit und Organisation						8 Leistungspunkte
4.1.1	Soziologie der Arbeit und Organisation (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 4.1.1 oder 4.1.2
4.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kontext (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Klausur			Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung						

erbracht wurde.						
Modul 4.2		Medien und Gesellschaft			8 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung für 4.2.2: Besuch der Veranstaltung 4.2.1						
4.2.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 4.2.1 oder 4.2.2
4.2.2	Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Klausur						
Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten						
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
Modul 4.3		Kultur und Kommunikation			8 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung für 4.3.2: Besuch aus der Veranstaltung 4.3.1						
4.3.1	Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 4.3.1 oder 4.3.2.
4.3.2	Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Klausur						
Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten						
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						

Umweltchemie

Das Wahlfach Umweltchemie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Umweltchemie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

17 SWS
 17 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
Modul UCW-01: Allgemeine und Anorganische Chemie							9 Leistungspunkte
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	2	2			
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1			
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2			
1.5	Vertiefendes Selbststudium Chemie	Pflicht	1				
Modulprüfung: Klausur (90 min)							
Modul 2: UCW-02: Organische Chemie							6 Leistungspunkte
2.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur (90 min)							
Modul UCW-03: Umweltchemie							9 Leistungspunkte
3.1	Boden- und Wasserchemie (V)	Pflicht	3	2			
3.2	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Pflicht	3	2			
3.3	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur (90 min)							

Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Das Wahlfach BWL kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
16 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 1-1: Mikroökonomie					5 Leistungspunkte
1-1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: Klausur (60 min)					
	Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte
2.1	BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen (VmÜ)	Pflicht	4	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmÜ)	Pflicht	3	2		
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur (90 min)					
	Modul 6b: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
6b.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
6b.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	3	2		
6b.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur (90 min)					

Volkswirtschaftslehre (VWL)

Das Wahlfach VWL kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
14 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 1-1: Mikroökonomie 5 Leistungspunkte					
1-1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-1.2	Übung oder Tutorium zur Mikro- ökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: Klausur (60 min)					
	Modul 1-2: Makroökonomie 5 Leistungspunkte					
1-2.1	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-2.2	Übung oder Tutorium zur Makroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: Klausur (60 min)					
	Modul 3b: Wirtschaftspolitik 7 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1 und 1-2</i>					
3b.1	Finanztheorie und -politik (S)	Pflicht	3	2		
3b.2	Internationale Wirtschaftspolitik (S)	Pflicht	4	2		
	2 Modulteilprüfungen: Hausarbeit in 3b.1 und Präsentation in 3b.2 oder Präsentation in 3b.1 und Hausarbeit in 3b.2					
	Modul 5b: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre 7 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1, 1-2 und 3b</i>					
	Es ist eine der beiden Veranstaltungen 5b.1 und 5b.2 zu wählen; die Veranstaltung 5b.3 muss besucht werden.					
5b.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Wahlpflicht	3	2		
5b.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Wahlpflicht	3	2		
5b.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Hausarbeit					

Personal und Arbeit (P+A)

Das Wahlfach P+A kann nur in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 7: Arbeitsmarkt und Bildungsökonomie						8 Leistungspunkte
7.1	Humankapital und Bildungsökonomie (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Arbeitsmarkt und sozialpolitische Rahmung von Arbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: Präsentation in 7.1 Präsentation in 7.2						
Modul 8: Personalmanagement						8 Leistungspunkte
8.1	Grundlagen des Personalmanagements (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Instrumente des Personalmanagements (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur						
Modul 9: Organisation und Führung						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 8</i>						
9.1	Grundlagen organisationalen Verhaltens (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Grundlagen der Personalführung (S)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: Präsentation in 9.1 Präsentation in 9.2						

Sonstiges

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 18. Juli 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) am 12. Juli 2023 die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Diese Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Die Universitäten tragen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Verantwortung auch für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen werden junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereits zu einem frühen Zeitpunkt der wissenschaftlichen Entwicklung stark beeinflusst. Die Leistungsfähigkeit der Universität hängt wesentlich auch von der Qualität ihrer Forschung ab. Deswegen ist es für die Universitäten von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität, Kritikfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erhalten, zu fördern und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden.

Wissenschaftliche Forschungsarbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist eine der Grundvoraussetzungen für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit. Gute wissenschaftliche Praxis muss gelehrt und eingeübt werden. Fehlverhalten und Betrug fügen dem Ansehen der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Einrichtung, an der die Forschung stattfindet, in der Öffentlichkeit großen Schaden zu.

Die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist durch kein automatisiertes Regelwerk zu ersetzen. Durch geeignete Vorbilder und Rahmenbedingungen soll korrektes wissenschaftliches Verhalten in der Wissenschaft thematisiert und gefördert und wissenschaftliches Fehlverhalten vermieden werden.

Die Universität verpflichtet sich auf den Kodex der DFG „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils gültigen Fassung, der aktuell 19 Leitlinien beinhaltet und erstmals am 3. Juli 2019 durch die Mitgliederversammlung der DFG verabschiedet wurde. Die Universität erwartet, dass die an der Universität wissenschaftlich Tätigen ihr Handeln in der Forschung an den Grundgedanken dieses Kodexes ausrichten. Die Fachbereiche sollen dafür Sorge tragen, dass der Kodex der DFG integraler Bestandteil des Qualifizierungsprozesses des wissenschaftlichen Nachwuchses wird.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Allgemeine Prinzipien und Berufsethos
- § 2 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit
- § 3 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 4 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 5 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen
- § 6 Forschungsdesign
- § 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte
- § 8 Methoden und Standards
- § 9 Dokumentation
- § 10 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 11 Archivierung
- § 12 Autorschaft
- § 13 Publikationsorgane
- § 14 Vertraulichkeit und Neutralität

Abschnitt II - Ombudswesen

- § 15 Ombudsgremium

Abschnitt III - Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 16 Bestimmungen und Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 17 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 18 Einleitung einer Untersuchung
- § 19 Vorprüfung
- § 20 Untersuchungskommission
- § 21 Gang der förmlichen Untersuchung
- § 22 Abschluss des Verfahrens
- § 23 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Universität

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I - Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**§ 1 Allgemeine Prinzipien und Berufsethos**

- (1) Alle an der Universität wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Zu diesen Grundsätzen gehört es insbesondere,
 - a) nach den anerkannten Regeln der Disziplin („lege artis“) zu arbeiten,
 - b) die Resultate nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig zu dokumentieren,
 - c) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - d) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter sowie auf Angaben zur eigenen wissenschaftlichen Karriere zu wahren,
 - e) ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Studien einzuhalten sowie
 - f) einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind dafür verantwortlich, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für diese einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriereebenen aktualisieren regelmäßig und eigenverantwortlich ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Sie unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 2 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

- (1) Das Präsidium, die Leitungen der Fachbereiche und der sonstigen Einrichtungen gewährleisten in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller wissenschaftlich Tätigen.
- (2) Die Leitung der Universität schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Universität. Hierzu gehören insbesondere klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt die Leitung jedes Fachbereichs und jeder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass
 - a) die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden,
 - b) dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und
 - c) die verantwortungsvolle und individuelle, in das Gesamtkonzept der Universität eingebettete Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleistet sowie die Karriere des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals angemessen gefördert wird. Eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und den weiteren Karriereweg wird angeboten.

Größe und Organisation von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind so zu beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen sowie die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegenzuwirken.

- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmenden Erfahrungsstand in die Lage versetzt, ihre Karriere selbständig zu gestalten.
- (6) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden soweit wie möglich nichtwissentliche Einflüsse („unconscious bias“).
- (7) Studierende, Graduierte und Promovierende sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitseinheit eine primäre Ansprechperson zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis ein.

§ 3 Leistungs- und Bewertungskriterien

- (1) Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist deshalb ein mehrdimensionaler Ansatz nötig.
- (2) Als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen haben Qualität und Originalität Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren dürfen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (3) Neben den wissenschaftlichen Leistungen können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, etwa Engagement in der Lehre, Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Wissens- und Technologietransfer. Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können ebenfalls gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (z.B. Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft).
- (4) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten sowie dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege und vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.
- (5) Soweit angegeben, werden neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 4 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Sie gewährleisten dadurch eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung. Dies gilt insbesondere für
 - a) die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
 - b) die Erhebung, Dokumentation, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten,
 - c) die fachgerechte Auswahl und Nutzung von Geräten und Messtechnik,
 - d) die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung,
 - e) das Führen von Laborbüchern,
 - f) der Replikation von Forschungsergebnissen.
- (2) Falls wissenschaftliche Erkenntnisse in Form von Publikationen oder über andere Kommunikationswege öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (3) Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, sind diese zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag, Infrastrukturanbieter oder anderen entsprechend Zuständigen schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur oder die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht. Die Nachnutzung wird belegt. Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess gewonnenen Daten werden

beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird entsprechend den im betroffenen Fach gemachten Vorgaben ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

§ 5 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in regelmäßigem Gedankenaustausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten fest und passen diese unverzüglich an, wenn dies erforderlich ist. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten im Forschungsvorhabens verändert.

§ 6 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung ihrer Forschungsvorhaben umfassend den aktuellen Wissensstand und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsansätze setzt sorgfältige (Literatur-)Recherchen nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen voraus. Die Universität stellt hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) Methoden zur Vermeidung (unbewusster) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden soweit möglich angewandt.
- (3) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen Rechte und Pflichten. Dazu zählen insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Falls erforderlich, holen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben soll eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich kontinuierlich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Sie umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben Vereinbarungen über die Nutzungsrechte und dokumentieren diese. Die Nutzung der Ergebnisse steht insbesondere den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 8 Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fundierte und nachvollziehbare Methoden und Standards an. Die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen werden abgedeckt, gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 9 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen von Forschungsergebnissen relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist. Sie stellen sicher, dass die Ergebnisse überprüft und bewertet werden können und eine Replikation möglich ist. Dazu gehört insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen. Ebenso dazu gehört, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

- (2) Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Ergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- (3) Wird die Dokumentation den genannten Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation der jeweiligen Vorgaben Rechnung.
- (5) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 10 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden eigenverantwortlich, unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen. Die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (3) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- (4) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden, besonders vor dem Gedanken „Qualität vor Quantität“. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Ko-) Autorinnen und Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Ausnahmefall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 11 Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für zehn Jahre auf. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist ist das Datum der Herstellung des öffentlichen Zuganges. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder mit verkürzten Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Aufbewahrung soll nachvollziehbar an der Einrichtung, an der die Forschungsdaten entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien erfolgen. Die Universität stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

§ 12 Autorschaft

- (1) Autorin bzw. Autor kann sein, wer einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Dazu zählen Text-, Daten- oder Softwarepublikation. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung. Ausnahmen gelten nur, wenn diese explizit anders ausgewiesen werden.

- (2) Ob ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist im Einzelfall zu prüfen und hängt vom betroffenen Fachgebiet ab. Ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise
 - a) an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - b) an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - c) an der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d) am Verfassen des Manuskriptsmitgewirkt hat.
- (3) Eine Ehrenautorschaft, bei der kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion allein begründet keine (Ko-)Autorenschaft.
- (4) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken möglichst weit darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen oder Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können. Ein Forschungsbeitrag muss zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einigen sich, wer Autorin bzw. Autor einer Publikation werden soll. Die Einigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird. Die Verständigung erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien, unter Berücksichtigung der Konventionen der jeweiligen Fachgebiete.
- (6) Ohne hinreichenden Grund darf eine Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (7) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann er in Fußnoten, im Vorwort oder in den Acknowledgements angemessen anerkannt werden.

§ 13 Publikationsorgane

- (1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus, indem sie seine Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld berücksichtigen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen bzw. Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

§ 14 Vertraulichkeit und Neutralität

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterinnen, Gutachter oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe von Informationen an Dritte sowie die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Befangenheiten oder Interessenskonflikte, die bezüglich des zu begutachtenden Forschungsvorhabens, einer betroffenen Person oder des Gegenstands der Beratung begründet sein können, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Der Anschein der Befangenheit ist ausreichend für eine Anzeigepflicht.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die eine etwaige Befangenheit begründen können, gilt auch für die Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II - Ombudswesen

§ 15 Ombudsgremium

- (1) An der Universität berät ein aus vier Personen bestehendes Ombudsgremium als Vertrauenspersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten.
- (2) Die Mitglieder des Ombudsgremiums sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch den Senat auf Vorschlag des Präsidiums bestellt. Sie sollen über Forschungserfahrung verfügen sowie unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine weitere Amtszeit ist möglich. Während ihrer Amtszeit dürfen sie keinem zentralen Leitungsgremium der Universität angehören.
- (3) Das Ombudsgremium arbeitet unabhängig und ist nicht weisungsgebunden. § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Das Ombudsgremium trifft sich mindestens einmal im Jahr. Dessen Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und erstatten dem Präsidium in allgemeiner, anonymisierter Form jährlich Bericht.
- (4) Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Leitung der Universität die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.
- (5) Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf einer Webseite der Universität bekannt gemacht.
- (6) Statt an das Ombudsgremium der Universität kann sich jeder Betroffene auch an die überregionale Ombudsperson der DFG (Ombudsman für die Wissenschaft) wenden.

Abschnitt III - Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 16 Bestimmungen und Formen von wissenschaftlichem Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Universität wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 2 bis 5.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere

1. Falschangaben durch
 - a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
 - e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
2. unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch
 - a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 - f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit durch
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Universität wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Universität liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Universität im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft bei Kenntnis fälschungsbehafteter Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.
- (6) Bereits im Vorfeld wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt es Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis, die unter die oben genannten Tatbestände nicht ohne weiteres subsumiert werden können. Der Umgang mit solchen Vorfällen wird ausdrücklich in die Verantwortung der Fachbereiche gelegt. Diese sollen die Diskussion darüber gewährleisten und Präventionsmaßnahmen beschließen.

§ 17 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen an der Universität, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich der Beteiligten und der bisherigen Ergebnisse. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und

die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt und Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird grundsätzlich nicht überprüft. Anonyme Anzeigen können überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Stelle nach eigenem Ermessen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt; die Entscheidung hierüber obliegt der für die Untersuchung zuständigen Stelle. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Universität geboten ist.
- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 18 Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an das Ombudsgremium gemäß § 15 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an das zuständige Ombudsgremium weiter.
- (2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten neben § 15 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 20 dieser Satzung.
- (3) Das Ombudsgremium prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 16 verwirklicht hat. Das Ombudsgremium kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 19 Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt das Ombudsgremium zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet es eine Vorprüfung ein.

§ 19 Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert das Ombudsgremium die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt es gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel zwei Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann das Ombudsgremium die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Es kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet das Ombudsgremium in der Regel innerhalb von zwei Wochen über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten ist vollständig aufgeklärt, stellt das Ombudsgremium das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet das Ombudsgremium die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.
- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration beim Ombudsgremium gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Diese hat in Textform zu erfolgen und muss auf neue Tatsachen gestützt sein. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
- (6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 20 Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird eine fallbezogene Untersuchungskommission gebildet, die sich nach Maßgabe des Absatz 3 aus Mitgliedern eines Kommissions-Pools zusammensetzt.
- (2) Zur Bildung einer fallbezogenen Untersuchungskommission bestellt der Senat als Mitglieder des Kommissions-Pools
 - a) ein juristisch ausgewiesenes Mitglied der RPTU,
 - b) je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer pro Fachbereich,
 - c) je eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer pro Standort,
 - d) eine Promovierende oder einen Promovierenden sowie
 - e) je eine Studierende oder einen Studierenden pro Fachbereich.

Für jede Person ist eine Vertretung für Fälle der Verhinderung und der Besorgnis der Befangenheit vorzusehen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren, die der Studierenden für die Dauer von einem Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Während ihrer Amtszeit dürfen Mitglieder und Stellvertreter keinem zentralen Leitungsgremium der Universität angehören.

Die Bestellung der Personen nach Satz 1 a) und c) erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums, die Bestellung der Personen nach Satz 1 d) auf Vorschlag des Ombudsgremiums Promotion, die Bestellung der Personen nach Satz 1 b) und e) auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs. Hinsichtlich der Personen nach Satz 1 e) erfolgt der Vorschlag im Benehmen mit der Studierendenvertretung des jeweiligen Fachbereichs. Für die Bestellung der Stellvertretungen gelten Satz 5 und 6 entsprechend.

Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder und Stellvertretungen sind in einem entsprechenden Verfahren für den Rest der laufenden Amtszeit zu ersetzen.

- (3) Der fallbezogenen Untersuchungskommission gehören aus dem Kommissions-Pool stimmberechtigt an:
- a) das juristisch ausgewiesene Mitglied der RPTU (Absatz 2 Satz 1 lit. a)),
 - b) die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer des betroffenen Fachbereichs (Absatz 2 Satz 1 lit. b)),
 - c) die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer desjenigen Standorts, dem die- bzw. derjenige nicht angehört, gegen die bzw. den der Vorwurf erhoben wurde (Absatz 2 Satz 1 lit. c)),
 - d) die oder der Promovierende (Absatz 2 Satz 1 lit. d)) sowie
 - e) falls studentische Belange betroffen sind, die oder der Studierende aus dem betroffenen Fachbereich (Absatz 2 Satz 1 lit. e)).

Ein Fachbereich gilt als betroffen, wenn die- bzw. derjenige, gegen die bzw. den der Vorwurf erhoben wurde, Mitglied des Fachbereichs ist. Ist kein Fachbereich betroffen, entfallen die Mitglieder nach Satz 1 b) und e). Studentische Belange sind betroffen, wenn die- bzw. derjenige, gegen die bzw. den der Vorwurf erhoben wurde, Studierender ist oder das mutmaßliche wissenschaftliche Fehlverhalten im unmittelbaren Bereich von Lehre oder Prüfungsangelegenheiten stattgefunden oder zu einem Nachteil von Studierenden geführt hat.

Die Mitglieder des Ombudsgremiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Einberufung der fallbezogenen Untersuchungskommission erfolgt durch Das Ombudsgremium.

- (4) Die Untersuchungskommission kann hochschulinterne oder externe Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, jederzeit beratend hinzuziehen.
- (5) Für die Besorgnis der Befangenheit gelten § 14 Abs. 2 dieser Satzung sowie die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Untersuchungskommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Untersuchungskommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Universität oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Untersuchungskommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (6) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Untersuchungskommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und gültig abstimmen können.
- (7) Die Mitglieder der Untersuchungskommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Präsidium und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (8) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (9) Die Bestellung der Personen nach Absatz 2 wird auf einer Webseite der Universität bekannt gemacht.

§ 21 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Einleitung der förmlichen Untersuchung erfolgt durch die Anrufung der Untersuchungskommission durch das Ombudsgremium im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 4. Diese hat mindestens in Textform zu erfolgen und soll die Verfahrensunterlagen enthalten.
- (2) Es wird ein zeitnahe Termin für eine nicht öffentliche mündliche Sitzung anberaumt. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Untersuchungskommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden; es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (3) Die Untersuchungskommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

- (4) Jede Person, die vor der Untersuchungskommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Untersuchungskommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Untersuchungskommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Untersuchungskommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.
- (6) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 17 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (7) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (8) Die Untersuchungskommission legt dem Präsidium zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Untersuchungskommission enthält, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter. Die wesentlichen Grundlagen der Untersuchungskommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (9) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Universität zehn Jahre aufbewahrt.

§ 22 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Untersuchungskommission festgestellt, entscheidet das Präsidium, in der Regel im Benehmen mit dem Fachbereichsrat desjenigen Fachbereichs, dem die betroffene Person angehört, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der gemäß § 21 Abs. 6 vorgelegten Vorschläge, ob und welche Sanktionen und Maßnahmen gegenüber der betroffenen Person verhängt werden. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach Umständen des Einzelfalls.

Als Maßnahmen kommen – je nach Schweregrad des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens – alternativ oder kumulativ insbesondere in Betracht:

- arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, Entfernung aus dem Dienst),
- zivilrechtliche Maßnahmen (z.B. Erteilung eines Hausverbots; Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen; Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht; Rückforderungsansprüche bei Stipendien, Drittmitteln o.Ä.; Schadensersatzansprüche),
- strafrechtliche Maßnahmen (Strafanzeige z.B. wegen Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Vermögensdelikt, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs, Straftat gegen das Leben und Körperverletzung),
- disziplinarrechtliche Maßnahmen,
- Entzug eines akademischen Grades/Widerruf eines Studienabschlusses,
- Beanstandungen und Rügen,
- Information Dritter (z.B. Arbeitgeber, Verlag, Mittelgeber),
- Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Universität getroffen oder der Vertrag von der Universität geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
- Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen,
- Information der Öffentlichkeit / Presse.

Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.

- (2) Ist die beschuldigte Person Mitglied des Präsidiums, entscheidet das Präsidium unter Ausschluss des betroffenen Präsidiumsmitglieds. § 20 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu. Eine Publikation des Berichts der Untersuchungskommission findet nicht statt.
- (4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Es entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§ 23 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Universität

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 16 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Universität wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Kaiserslautern, 18. Juli 2023

Univ.-Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Co-Präsident der RPTU

Univ.-Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Co-Präsidentin der RPTU

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau Vom 17.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 131 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. 453), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 06. Juli 2022 die nachfolgende zweite Änderungsordnung der Promotionsordnung vom 01. September 2014 (Mitteilungsblatt 5/2014, S. 6 ff.), zuletzt geändert durch die erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 20. Dezember 2016 (Mitteilungsblatt 1/2017, S. 26 ff.), beschlossen. Der Senatsausschuss Landau der Universität Koblenz-Landau hat aufgrund § 3 Abs. 8 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547) in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der Universität Koblenz-Landau vom 10. November 2020 am 13. Juli 2022 zustimmend Stellung genommen. Diese zweite Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 08.02.2023 genehmigt.

Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau macht sich diese Änderungsordnung zu eigen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 01. September 2014 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz Landau 5/2014) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „6:“ gestrichen und die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 werden die Angabe und die Wörter „6 der Universität Koblenz-Landau durch die Wörter und die Zeichen „Kultur- und Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mindestens zwei der Aufsätze müssen in einschlägigen Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren zur Publikation angenommen sein.“
 - b) Nr. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die Erst- oder Zweitgutachterin oder der Erst- oder Zweitgutachter Koautorin oder Koautor bei einem oder mehreren Teilen der Dissertation ist, muss ein drittes Gutachten bestellt werden.“
 - c) Nach Nr. 2 Satz 3 wird neu eingefügt:

„Es muss gewährleistet sein, dass mindestens eine Erst- oder Zweitgutachterin oder ein Erst- oder Zweitgutachter bei einem oder mehreren Teilen der Dissertation nicht zugleich Koautorin oder Koautor ist. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter kann auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören; sie oder er übermittelt ihr Gutachten oder sein Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Note setzt sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der drei Gutachten zusammen. Empfehlen zwei Gutachten die Annahme obwohl die Dissertationsleistung rechnerisch gemäß § 26 Abs. 2 S. 4 mit insuffizienter zu bewerten wäre, so gilt die Dissertationsleistung gleichwohl als angenommen und ist mit rite zu bewerten.“
5. In § 12 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
6. In § 15 wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie empfehlen damit zugleich die Annahme oder Ablehnung der Dissertationsleistung.“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 8, 26.07.2023

7. In § 28 Absatz 7 werden die Angabe und die Wörter „6 der Universität Koblenz-Landau“ durch die Wörter „Kultur- und Sozialwissenschaften der RPTU“ ersetzt.
8. In § 33 wird das Wort und die Angabe „Fachbereich 6“ jeweils durch die Wörter „Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften“ und in Absatz 1 die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
9. Im Anhang 1: Sprachkenntnisse wird Absatz 5 Satz 2 gestrichen.
10. Im Anhang 2 wird nach dem Wort „Fachbereich“ die Angabe „6.“ gestrichen und die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
11. Im Anhang 2 und 3 werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Wörter Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau ersetzt, nach dem Wort Fachbereich die Angabe „6.“ gestrichen und nach den Wörtern „Dekan des Fachbereichs“ die Angabe „6“ durch die Wörter „Kultur- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 2***Inkrafttreten und Übergangsregelung***

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach der geänderten Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen. Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung die Annahme als Doktorand oder als Doktorandin bereits beantragt haben, können wählen, ob sie nach der bisherigen oder der geänderten Promotionsordnung promovieren möchten.

Landau, den 17.07.2023

Der Dekan des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften
der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Erwin-Schrödinger-Straße 52
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau